

4

**Praktische Hinweise für  
die Briefwahlen 2011**



10

**Jahresberichte 2010  
Berufsaufsicht  
Qualitätskontrolle  
Examen**



34

**Vom vereidigten  
Buchprüfer zum  
Wirtschaftsprüfer**



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

# Geradezu mühelos: Prüfen mit der richtigen Software!

wp-soft® – die interaktive Prüfungssoftware.  
Von Wirtschaftsprüfern für Wirtschaftsprüfer.

Mehr Informationen zur Software finden Sie unter:  
[www.wp-soft.eu](http://www.wp-soft.eu)



- EDV-geführter Prüfprozess
- mandatsindividuelle Checklisten
- selbsterklärende Handhabung
- logischer Aufbau
- reduzierter Arbeitsaufwand
- zeitsparender Ablauf

Alle relevanten IDW-PS, PH, RS und BilMoG-Neuerungen sind integriert.  
Mit wp-soft® arbeiten Sie Peer Review sicher.

**Kontakt: 0941/ 38 38 890 oder [info@wp-soft.eu](mailto:info@wp-soft.eu)**

## Aus der Arbeit der WPK

### Aktuelle Themen

Grünbuch zur Abschlussprüfung: Stand des Verfahrens und Ausblick ...4	4
Praktische Hinweise für die Briefwahlen 2011 .....	4
Zur Sache	
Editorial des Präsidenten .....	5
Kammerversammlungen 2011 .....	7
Vorstandssitzung in Brüssel .....	7
Jahresbericht 2010 der WPK .....	8
Wirtschaftsprüferordnung und Berufssatzung in englischer Sprache .....	8

### Bekanntmachungen der WPK

Berufsaufsicht 2010	
Bericht der WPK .....	10
Qualitätskontrolle 2010	
Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK .....	15
Berufsexamina 2010	
Bericht der Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK .....	16
Grundsätze der WPK zur Nutzung der Erkenntnisse aus den Sonderuntersuchungen im Rahmen anderer berufsrechtlicher Kontrollen .....	20
Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle überarbeitet .....	21
Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK: Prüfungstermine 2011/2012 .....	21

### Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen .....	23
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen .....	23
IASB veröffentlicht IFRS Practice Statement: Management Commentary („Lageberichterstattung“) .....	23
Grünbuch über die Modernisierung der europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens .....	24
IESBA-Sitzung in Neu Delhi .....	25
PCAOB zum Stand der Inspektionen nicht-US-amerikanischer Prüferpraxen .....	25

### Aus den Ländern

#### Informationen für die Berufspraxis

Berechnung der Befristung einer Teilnahmebescheinigung für die Qualitätskontrolle .....	28
Beratung von Mandanten bei der Wertpapieranlage – Merkblatt der BaFin .....	28
Bezeichnung „Rechtsanwälte“ im Namen einer als WPG anerkannten Partnerschaftsgesellschaft .....	29
Der praktische Fall	
Berufsaufsicht: Für die Pflicht zur internen Rotation ist bei atypischer Häufung von Rumpfgeschäftsjahren eine Zählung nach Fällen und nicht nach Kalenderjahren maßgeblich .....	30

## Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts .....	31
Entwürfe eines Berufsqualifikationsanerkennungsgesetzes .....	31
Entwurf der SPD-Fraktion für ein Hessisches Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz .....	32

### Berichte über Gesetzesvorhaben

Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen – weiterer Fortgang und Gesetzentwurf der Bundesregierung .....	33
Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Vergabeordnung sowie der Sektorenverordnung .....	33

## Analysen und Meinungen

Vom vereidigten Buchprüfer zum Wirtschaftsprüfer vBP/StB Gerhard Albrecht .....	34
---------------------------------------------------------------------------------	----

## Aus der Rechtsprechung

### Berufsrecht

Rechtsanwalts- und Steuerberatersozietät als Auftragnehmerin anwaltlicher Mandate – m. Anm. ....	37
Keine prüfungsbefreite Bestellung als Wirtschaftsprüfer .....	38
Kein Übergang der Teilnahmebescheinigung für das Qualitätskontrollverfahren bei Verschmelzung der Berufsgesellschaft / keine rückwirkende Ausnahmegenehmigung – m. Anm. ....	41

### Haftungsrecht

Hinweispflicht und Mandat .....	38
---------------------------------	----

## Service

Veranstaltungen .....	49
-----------------------	----

Literaturhinweise .....	50
-------------------------	----

### Anzeigen

Stellenmarkt .....	52
Kooperationswünsche .....	54
Praxisbörse .....	57
System der Qualitätskontrolle .....	58
Praktikumbörse .....	61

## Rubriken

Personalien .....	44
Berichte und Meldungen .....	46
Impressum .....	61
Neu dabei .....	62
Errata WPK Magazin 1/2011 .....	43

Diesem Heft liegt bei: Einzugsermächtigung Kammerbeitrag

## Grünbuch zur Abschlussprüfung: Stand des Verfahrens und Ausblick

Im vorangegangenen Beitrag zum Grünbuch zur Abschlussprüfung im WPK Magazin 1/2011, Seite 4, wurde bereits angesprochen, dass der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments im Mai 2011 seinen Bericht zum Grünbuch veröffentlichen wird. Der Rechtsausschuss ist federführend zuständig, um eine Stellungnahme des EU-Parlaments zu demselben vorzubereiten.

Das Initiativrecht für die Vorlage von Grünbüchern, die damit verbundenen Konsultationen sowie die hieraus entwickelten Vorschläge liegt bei der Europäischen Kommission. Es handelt sich hierbei aber noch nicht um ein Rechtssetzungsverfahren im engeren Sinne. In einem solchen Verfahren sind der Rat (bestehend aus Ministern der Mitgliedstaaten) und das EU-Parlament die ent-

scheidenden Institutionen. Ob letzten Endes ein Rechtssetzungsverfahren, zum Beispiel mit dem Ziel der Modifizierung der Abschlussprüferrichtlinie, durchgeführt wird oder nicht, wird daher davon abhängen, ob und inwieweit die genannten europäischen Institutionen die für November 2011 angekündigten Vorschläge der EU-Kommission aufgreifen werden. sn

## Praktische Hinweise für die Briefwahlen 2011



In diesem Jahr finden die Beiratswahlen zum ersten Mal nicht wie bisher üblich im Rahmen einer Wirtschaftsprüferversammlung, sondern durch Briefwahl statt. Für alle Beteiligten ist dieses Verfahren neu und spannend. Über die wichtigsten Neuerungen wurde in einem Sonderheft des WPK

Magazins im Februar ausführlich berichtet. Die Wahlbekanntmachung erfolgte im WPK Magazin 1/2011, Seite 14.

**Der Versand der Briefwahlunterlagen soll am 10.6.2011 erfolgen.** Die Briefwahlunterlagen werden an die der Wirtschaftsprüferkammer mitgeteil-

te Postanschrift, andernfalls an die Anschrift der beruflichen Niederlassung übersandt. Jede Praxis wird gebeten, die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, damit die mit dem Logo der WPK und der Aufschrift „Wahlunterlagen Persönlich/Vertraulich“ (siehe Bild) gekennzeichnete Postsendung mit den Briefwahlunterlagen das Mitglied unverzüglich erreicht. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe der Wahlunterlagen an die gesetzlichen Vertreter von Berufsgesellschaften.

In der Postsendung befinden sich

- ein Anschreiben
- ein Stimmzettel
- ein Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe
- eine an den Wahlausschuss adressierte Erklärung über die persönliche Stimmabgabe
- ein mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneter Briefumschlag (Rückumschlag) und
- ein Merkblatt über die schriftliche Stimmabgabe.

## Zur Sache



### Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Grünbuch zur Abschlussprüfung bleibt weiterhin das bestimmende berufspolitische Thema. Im Februar fand die High Level-Konferenz der Europäischen Kommission in Brüssel statt. Seither liegt auch die Auswertung der insgesamt 688 Stellungnahmen durch die Kommission vor. Jetzt im Mai wird sich der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments mit dem Thema befassen. Mitte April war der Presse bereits eine erste Einschätzung des Vorsitzenden des Rechtsausschusses im Europäischen Parlament, Klaus-Heiner Lehne, zu entnehmen, die dieser anlässlich der Schmalenbach-Tagung in Köln vorgenommen hat. Danach gebe es im Rechtsausschuss eine Mehrheit gegen eine stärkere Regulierung des Prüferberufs. „Das Ergebnis wird ein sehr gemäßigtes sein“, wird Klaus-Heiner Lehne zitiert. Die Wirtschaftsprüferkammer führt ihrerseits Gespräche, auch auf europäischer Ebene. Der Vorstand hat dazu seine traditionell im Herbst in Brüssel stattfindende Sitzung auf April vorgezogen und unter anderem mit Vertreterinnen des Referats Abschlussprüfung der Europäischen Kommission gesprochen (Bericht auf Seite 7 in diesem Heft).

Bereits in ihrer Stellungnahme vom 8.12.2010 hat sich die Wirtschaftsprüferkammer gegen extreme Forderungen wie die nach Einführung einer externen Rotation oder eines umfassenden Beratungsverbots ausgesprochen und sie wird dies auch weiterhin so vertreten. Dies ist auch in der Politik konsensfähig, wie in Deutschland die Stellungnahme der Bundesregierung zum Grünbuch zeigt. Auch auf europäischer Ebene gibt es nach den Worten von Klaus-Heiner Lehne eine Mehrheit gegen Extrempositionen.

Die in Deutschland um die Aufsicht geführte Diskussion scheint derzeit aus dem Gedanken abgeleitet zu werden, dass einer

Beteiligung des Berufs misstraut werden müsste und dass diese keine sachgerechten Ergebnisse erwarten lassen würde. Diskussionen im Vorstand haben zu der Frage geführt, ob Vertrauen in die Berufsaufsicht nur über mehr Transparenz erreicht werden könne. Zu denken wäre an das Instrument der Information des Beschwerdeführers, wie es das Berufsrecht der Rechtsanwälte inzwischen kennt (§ 73 Abs. 3 BRAO). Ich meine, dass wir darüber hinaus ohne verbesserte Transparenz auch hinsichtlich der Ergebnisse der Berufsaufsicht das Vertrauen in die Wirksamkeit des Aufsichtssystems durch keine wie auch immer geartete Reform werden erreichen können. Wie die Transparenz insgesamt gestärkt werden könnte, ist eine Frage, mit der sich der Vorstand aktuell beschäftigt.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich wende mich hier zum letzten Mal in meiner Funktion als Präsident der Wirtschaftsprüferkammer an Sie. Ich blicke zurück auf drei berufspolitisch sehr ereignisreiche und durchaus nicht einfache Jahre. Meinen Kolleginnen und Kollegen in Vorstand, Beirat, Kommission für Qualitätskontrolle und in den Ausschüssen der Wirtschaftsprüferkammer gilt mein herzlicher Dank für die ehrenamtlich geleistete Arbeit. Meinem Nachfolger im Amt wünsche ich eine glückliche Hand für die in seiner Präsidenschaft anstehenden Entscheidungen. Gerade mit Blick auf die weiteren Entwicklungen als Folge des Grünbuchs zur Abschlussprüfung werden dies sicher besonders spannende und für den Berufsstand bedeutsame drei Jahre.

Ihr 

**Norbert Pfitzer**  
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

Sollten die Unterlagen nicht vollständig sein, erhält jedes Mitglied unter der Telefonnummer 030/72 61 61 - 126, -152 oder -169 bei der Wirtschaftsprüferkammer Ersatz.

Zur Stimmabgabe kennzeichnet das Mitglied oder sein befugter Vertreter persönlich und unbeobachtet an der hierfür auf dem Stimmzettel vorgegebenen Stelle höchstens so viele Kandidaten, wie Beiratsmandate in seiner Gruppe zu besetzen sind.

Bei Kennzeichnung von Kandidaten an anderer Stelle kann der Wahlausschuss die Stimmabgabe für ungültig erklären.

Um zu einer schnellen Feststellung des Wahlergebnisses zu gelangen, möchte sich der Wahlausschuss bei der Auswertung entsprechend der Wahlordnung soweit möglich eines Stimmzettelscanners bedienen. Dafür ist es hilfreich, wenn zur Kennzeichnung des Stimmzettels ein schwarzer oder blauer Stift verwendet wird.

Mitglieder aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) können **51 Kandidaten** ihre Stimme geben. Mitglieder aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer und anderen (vereidigte Buchprüfer, Buchprüfungsgesellschaften, gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die weder Wirtschaftsprüfer noch vereidigter Buchprüfer sind und freiwillige Mitglieder) können **14 Kandidaten** ihre Stimme geben. Zusätzlich kann jedes Mitglied fünf Ersatzkandidaten wählen.

Wenn mehr Kandidaten als höchstens zulässig gekennzeichnet werden, ist die Stimmabgabe ungültig. Sofern weniger Kandidaten gekennzeichnet werden, gelten die nicht abgegebenen Stimmen als Enthaltung. Wurde

ein Kandidat irrtümlich gekennzeichnet, ist die Kennzeichnung ausreichend unkenntlich zu machen oder beim Wahlausschuss schriftlich ein neuer Stimmzettel anzufordern.

Bei der Ausübung des Stimmrechtes ist zu beachten, dass Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die weder Wirtschaftsprüfer noch vereidigter Buchprüfer sind, ihr Stimmrecht nur selbst wahrnehmen können. Die frühere Möglichkeit der Vollmachtenerteilung besteht nach der aktuellen Wahlordnung nicht mehr.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können ihr Stimmrecht nur durch ein Mitglied des Vorstandes, einen Geschäftsführer, einen vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter oder einen Partner, der Wirtschaftsprüfer ist, ausüben.

Buchprüfungsgesellschaften können ihr Stimmrecht nur durch ein Mitglied des Vorstandes, einen Geschäftsführer, einen vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter oder einen Partner, der vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer ist, ausüben.

Freiwillige Mitglieder können ihr Stimmrecht nur durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter abgeben, der bei ihnen tätig und persönlich Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer ist. Ein Muster für die Vollmacht finden Sie unter

→ [www.wpk.de/beiratswahl\\_2011/](http://www.wpk.de/beiratswahl_2011/)

Maßgeblich sind jeweils die aktuellen Eintragungen im öffentlichen Berufsregister.

Der gekennzeichnete Stimmzettel ist anschließend in den Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe einzulegen. Der Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe ist zu verschließen.

Dann ist vom Mitglied oder seinem befugten Vertreter die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und gemeinsam mit dem Wahlumschlag so in den mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag einzulegen, dass in dessen Adressfenster die Anschrift des Wahlausschusses zu sehen ist.

Freiwillige Mitglieder müssen neben der unterzeichneten Erklärung über die persönliche Stimmabgabe auch die schriftliche Vollmacht beifügen.

Abschließend ist der mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichnete Briefumschlag zu verschließen.

**Die Briefwahlunterlagen sind so rechtzeitig an den Wahlausschuss zu übersenden, dass sie dort am 19.7.2011 (Wahltag) spätestens bis 18:00 Uhr eingegangen sind. Verspätet eingehende Stimmen sind ungültig.**

Nach der Wahlordnung erhalten alle zugelassenen Kandidaten die Möglichkeit, sich in dem nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich des Internetauftritts der Wirtschaftsprüferkammer vorzustellen. Neben den Daten aus dem öffentlichen Berufsregister, die für jeden Kandidaten wiedergegeben werden, können sich die Kandidaten mit den freiwilligen Angaben aus dem Mitgliederverzeichnis, einem Bild und einem Text präsentieren. Zusätzlich können alle Kandidaten mit einem Text um Wähler werben. Für den Inhalt des Textes sind ausschließlich die Kandidaten verantwortlich. Die Vorstellung der Kandidaten wird mit dem Versand der Wahlunterlagen freigeschaltet. Die individuellen Zugangsdaten erhält jedes Mitglied mit den Briefwahlunterlagen. uh

## Kammerversammlungen 2011

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Wahlrecht in der Wirtschaftsprüferkammer am 9.12.2010 entfallen die in der Vergangenheit mindestens alle drei Jahre durchzuführenden Wirtschaftsprüferversammlungen. Nach der Neufassung des § 59 Abs. 4 WPO erstatten nun Beirat und Vorstand den Mitgliedern jährlich Bericht. Dazu kann die Wirtschaftsprüferkammer regionale Kammerversammlungen ausrichten, hat aber auch die Option auf die Durchführung nur einer (zentralen) Kammerversammlung. Eine zentrale Kammerversammlung kann auch von den Mitgliedern beantragt werden, wobei ein Quorum von 5% der Mitglieder erreicht werden muss.

Beirat und Vorstand planen für 2011 regionale Kammerversamm-

lungen. Die Termine finden Sie auf Seite 49 in diesem WPK Magazin. Die Option einer zentralen Kammerversammlung wurde in den Gremien intensiv beraten. Sie hätte gerade in einem Wahljahr durchaus ihre Berechtigung, weil sie anders als bei sechs regionalen Kammerversammlungen die Vorstellung des neu gewählten Beirates und Vorstandes ermöglichen würde. Andererseits wäre es ein falsches Signal, im ersten Jahr der Abschaffung der Wirtschaftsprüferversammlung eine zentrale Kammerversammlung durchzuführen. Beirat und Vorstand wollen sich diese Option allerdings für die Folgejahre (erstmalig 2014) offen halten.

Zu den Kammerversammlungen werden der Beiratsvorsitzer und der Präsident einladen.

Die Einladung wird einen Vorschlag zur Tagesordnung enthalten, die im Wesentlichen durch die Berichte des Beirates sowie des Vorstandes und die Aussprache zu diesen Berichten bestimmt werden wird. Die frühzeitigen Terminhinweise sollen allen Mitgliedern die Möglichkeit geben, sich rechtzeitig auf die Termine einzustellen. Selbstverständlich wird auch die Möglichkeit bestehen, an Kammerversammlungen in einer anderen Region als der, in der die berufliche Niederlassung liegt, teilzunehmen. Nach den derzeitigen Planungen gehen wir von einer dreistündigen Veranstaltungsdauer aus (jeweils 15:00 bis 18:00 Uhr). mx

## Vorstandssitzung in Brüssel

Der Vorstand der WPK hielt seine sonst traditionsgemäß erst im Herbst stattfindende Vorstandssitzung vor dem Hintergrund des Grünbuchs der EU-Kommission zur Abschlussprüfung in diesem Jahr bereits am 4./5.4.2011 in Brüssel ab. Anlässlich einer Abendveranstaltung der WPK am 4.4.2011 begrüßte der Vorstand als Ehrengäste Dr. Guido Peruzzo, Botschafter und Stellvertretender Ständiger Vertreter Deutschlands bei der Europäischen Union in Brüssel, Dr. Sigrid Jacoby, Leiterin des Referats Rechtspolitik der ständigen Vertretung Deutschlands bei der Europäischen Union sowie den Vorsitzenden der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), Dr. h. c. Volker Röhricht.



Dr. Sigrid Jacoby und rechts von ihr Dr. Guido Peruzzo im Kreis der Ehrenamtsträger und Geschäftsführer der WPK

Dr. Peruzzo hob die Bedeutung der Freien Berufe in Europa hervor und zeichnete vor dem Hintergrund der diesbezüg-

lichen Zuwachsraten und Liberalisierungstendenzen ein positives Bild. Insbesondere habe sich auch die berufsständische Selbst-

verwaltung bewährt. Mit Blick auf das Grünbuch zur Abschlussprüfung ging Dr. Peruzzo auf die Position der Bundesregierung ein, die sich in den wesentlichen Punkten mit der Auffassung der WPK deckte. Die Bundesregierung sehe bezogen auf Deutschland derzeit keinen Anlass für Änderungen.

Am Folgetag fand ein Arbeitsgespräch des Vorstandes mit Nathalie de Basaldúa, Leiterin des Referats Abschlussprüfung bei der Europäischen Kommission, und ihrer Mitarbeiterin Anja Kunath statt. Schwerpunkt war das Grünbuch zur Abschlussprüfung. Die EU-Kommission arbeite derzeit

an einem entsprechenden Impact Assessment (also einer Folgenabschätzung, Kosten-Nutzen-Analyse) und werde mit derzeit noch nicht absehbaren konkreten Vorschlägen für weitere Schritte im Anschluss an das Grünbuch voraussichtlich im November 2011 an die Öffentlichkeit treten.

Daneben wurde die Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie in den Mitgliedstaaten erörtert. Die Kommission hat, wie sich im Nachgang zur Sitzung herausstellte, gegen Zypern ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, weil das in Zypern zur Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie er-

lassene Gesetz zwar die Einrichtung einer öffentlichen Aufsicht vorsieht, diese allerdings noch nicht installiert worden ist. Weitere Themen des Arbeitsgesprächs waren die Kooperation mit Prüferaufsichten aus Drittländern sowie die Erfassung und Registrierung von Abschlussprüfern aus solchen Staaten.

Der direkte Austausch zwischen dem Vorstand der WPK und den Vertreterinnen der Europäischen Kommission wurde von beiden Seiten als sehr konstruktiv bewertet. Er soll fortgesetzt werden. en

## Jahresbericht 2010 der WPK

Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Bericht für das Jahr 2010 vorgelegt. Er prä-

sentiert die wichtigsten Daten und Fakten zu den Aktivitäten im zurückliegenden Geschäftsjahr sowie zu den Funktionen und Strukturen der Wirtschaftsprüferkammer. Alle Mitglieder erhalten den Bericht zusammen mit die-

sem WPK Magazin. Er steht außerdem auf den Internetseiten der WPK zur Verfügung. th

Jahresbericht 2010 der WPK abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/publikationen/](http://www.wpk.de/publikationen/)



## Wirtschaftsprüferordnung und Berufssatzung in englischer Sprache

Die Wirtschaftsprüferkammer hat die englischsprachige Übersetzung der Wirtschaftsprüferordnung zum Stand der letzten Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften

vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248) aktualisiert.

Zudem wurde die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer in die englische Sprache übersetzt. Beide Texte stehen auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer unter

der Rubrik „Rechtsvorschriften“ zur Verfügung. th

„Public Accountant Act“ und „Professional Charter for Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer“ abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/rechtsvorschriften/](http://www.wpk.de/rechtsvorschriften/)



Weil die Zeit nicht  
alles heilen kann.



Was auch kommt. Zählen Sie auf unsere  
Vermögensschaden-Haftpflicht.

Ob auf Ihre Versicherung hundertprozentig Verlass ist, zeigt sich immer erst, wenn ein Schaden eintritt. Mit HDI-Gerling haben Sie einen verlässlichen Partner an Ihrer Seite. Profitieren Sie von unserer langjährigen Schadenerfahrung, der Expertise unserer internen Fachjuristen und unserer Finanzstärke als Teil des Talanx-Konzerns.

**HDI**  
**GERLING**

Versicherungen

HDI-Gerling  
Firmen und Privat  
Versicherung AG  
Riethorst 2  
30659 Hannover  
Telefon 0511-3031-126  
[www.hdi-gerling.de](http://www.hdi-gerling.de)

## Bekanntmachungen der WPK

### Berufsaufsicht 2010

#### Bericht der WPK



**Die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer obliegt gemäß §§ 57, 66a WPO der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK). Die APAK begleitete als Fachaufsicht auch im Jahr 2010 die Ermittlungen der WPK und beurteilte in Ausübung ihrer Gesamtverantwortung die Verfahren und Entscheidungen der WPK auf ihre Angemessenheit. Dabei standen insbesondere die mit der Finanzkrise im Zusammenhang stehenden Verfahren gegen Abschlussprüfer von Banken sowie auch die Durchführung und die Ergebnisse der Sonderuntersuchungen im Mittelpunkt.**

Die Berufsaufsicht umfasst die anlassbezogenen Berufsaufsichtsverfahren (§ 61 a Satz 2 Nr. 1 WPO), die Sonderuntersuchungen (§§ 61 a Satz 2 Nr. 1, 62 b WPO),

die Abschlussdurchsicht und die Rücknahme- und Widerrufungsverfahren (§§ 20, 34 WPO).

#### Anlassbezogene Berufsaufsicht

Die Wirtschaftsprüferkammer ist für anlassbezogene Ermittlungen sowie die Ahndung von Berufspflichtverletzungen zuständig, soweit eine Rüge ausreicht, die gegebenenfalls mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € verbunden werden kann. Bei schwerer Schuld eines Mitglieds der WPK und der Notwendigkeit einer berufsgerechtl. Maßnahme geht die Zuständigkeit an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin (GStA) mit dem Ziel einer berufsgerechtl. Klärung über (§ 61 a Satz 2, Halbsatz WPO).

Im Jahr 2010 wurden 368 anlassbezogene Berufsaufsichtsverfahren eingeleitet. Wie im Vor-

jahr gaben überwiegend eigene Feststellungen wie beispielsweise aus der Abschlussdurchsicht, den Sonderuntersuchungen, der Mitglieder- und Beitragsabteilung oder aus Presseberichterstattungen Anlass für die Verfahren. Nahezu ein Drittel der Verfahren resultierte aber auch aus Beschwerden Dritter, weitere aus Mitteilungen der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) oder Mitteilungen anderweitiger Stellen, wie zum Beispiel Oberfinanzdirektionen oder andere Berufskammern.

2010 wurden insgesamt 115 Rügen bestandskräftig, von denen 75 mit einer Geldbuße verbunden wurden. 41 der Rügen lagen wesentliche fachliche Fehler im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen zugrunde. 46 Rügen wurden ausgesprochen, weil die Abschlussprüfungen ohne die erforderliche Teilnahme an einer Qualitätskontrolle durchgeführt wurden. Drei Rügen ergingen wegen der Durchführung einer Abschlussprüfung unter Verstoß gegen die Pflicht zu unbefangener Berufsausübung. Weitere Rügen ergingen wegen sonstiger Pflichtverletzungen wie beispielsweise fachlicher Fehler bei einer Unternehmensbewertung, der Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 62 WPO, der wiederholt verspäteten Offenlegung des Jahresabschlusses der eigenen Berufsgesellschaft, der zeitweiligen Nichtunterhaltung der vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung sowie der zeitweisen Ausübung einer unvereinbaren Tätigkeit.

In 19 Fällen stellte das Berufsgerecht oder die GStA Berlin das

# Was Sie sich leisten sollten...

## ... ist eine maßgeschneiderte Versicherung.

Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

Bartmannstraße 32  
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0  
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de  
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

**Ihre Berufshaftung:  
Fragen Sie den Marktführer!**

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne  
– ohne Zusatzkosten.**

in Kooperation mit



**VON LAUFF UND BOLZ**  
Versicherungsmakler GmbH

Berufsaufsichtsverfahren gegen Geldbuße ein.

### Sonderuntersuchungen (Inspektionen)

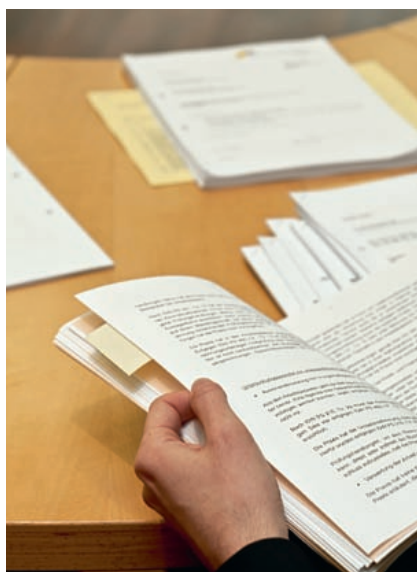
Die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen (Inspektionen oder Untersuchungen) werden bei Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften durchgeführt, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführen.

Ziel der Inspektionen ist es, zum Schutz des Kapitalmarkts und dessen Teilnehmern die Qualität der Abschlussprüfungen zu erhöhen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wirksamkeit des deutschen Berufsaufsichtssystems zu stärken. Die Inspektionen sind vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung in erster Linie als präventives Element der Berufsaufsicht zu verstehen.

Untersucht werden ausgewählte Teilbereiche des Qualitätssicherungssystems der Praxen und einzelne Aufträge über gesetzliche Abschlussprüfungen auf Grundlage der von den Praxen vorzulegenden Prüfungsberichte, Arbeitspapiere und weiteren Unterlagen.

Im Jahr 2010 wurden 45 Inspektionen angeordnet, wovon 38 bis zum Jahresende abgeschlossen waren. Darüber hinaus wurden sechs im Vorjahr begonnene Untersuchungen 2010 beendet. Der Abschluss der restlichen Untersuchungen wird im ersten Quartal 2011 erfolgen. Das mit der APAK abgestimmte Arbeitsprogramm für 2010 wurde damit umgesetzt. Mit den Inspektionen im Jahr 2010 wurde der erste dreijährige Untersuchungszyklus abgeschlossen und die entsprechende Vorgabe aus der Verfahrensordnung für die Durchführung der Inspektio-

nen erfüllt, nach der Praxen, die § 319a HGB-Unternehmen prüfen, in einem Zeitraum von drei Jahren mindestens einmal untersucht werden sollen. Die Untersuchungen im Jahr 2010 schlossen wiederum auch die fünf größten deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ein, die einem jährlichen Untersuchungsturnus unterliegen.



Bei den insgesamt 44 im Jahr 2010 abgeschlossenen Sonderuntersuchungen wurden in drei Fällen keine Beanstandungen festgestellt. 40 Untersuchungen endeten mit Hinweisen, die von den Praxen bei der zukünftigen Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems und weiteren Prüfungsabwicklungen zu beachten sind. Ein Verfahren wurde wegen Aufgabe der Praxis beendet. Zwölf Sonderuntersuchungen gaben Anlass, aufgrund von Anhaltspunkten für Berufspflichtverletzungen Berufsaufsichtsverfahren gegen einzelne Berufsangehörige der untersuchten Praxen einzuleiten. Hiervon waren 25 Berufsangehörige betroffen.

Das Verwaltungsgericht Berlin stellte 2010 in zwei Klageverfahren fest, dass das Inspektionsverfah-

ren auf einer mit höherrangigem Recht konformen Rechtsgrundlage beruht und das Verfahren zur Auswahl der zu untersuchenden Praxen sachgerecht ist. Über die Klagen wird vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin weiterverhandelt. Das Landgericht Berlin bestätigte im Jahr 2010, dass zur Durchsetzung der Mitwirkungspflichten einer Praxis im Rahmen einer Inspektion auch ein Zwangsgeld nach § 62a WPO festgesetzt werden kann.

Die Untersuchungsprogramme für die Inspektionen wurden auf Grundlage eines risikoorientierten Untersuchungsansatzes in Abhängigkeit von Größe und Komplexität der Praxis- und Mandantenstruktur festgelegt. Der überwiegende Teil der personellen und zeitlichen Ressourcen wurde dementsprechend auf die Untersuchung der fünf größten Praxen verwendet.

In Bezug auf die Untersuchung von Teilaspekten des Qualitätssicherungssystems wurden insbesondere Feststellungen zu den Prozessen für die Auftragsannahme und Unabhängigkeit, zur Berücksichtigung von Qualitätsaspekten im Bereich Partnerangelegenheiten, zur Ausgestaltung von Aus- und Fortbildung, zum Verfahren der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung und zum Abschluss der Auftragsdokumentation sowie der Archivierung der Arbeitspapiere getroffen.

Im Rahmen der Untersuchung der Abwicklung von Prüfungsaufträgen wurden Prüfungen von Banken und Versicherungen sowie Prüffelder, in denen aufgrund der Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise mit erhöhten Risiken zu rechnen war und die daher in besonderem Maße eine kritische Grundhaltung des Abschlussprüfers erforderten, besonders berücksichtigt.

Feststellungen wurden diesbezüglich insbesondere zu den Prüfungshandlungen zur Beurteilung des Risikos von Verstößen (Fraud), zur Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, zur Prüfung der Werthaltigkeit von Geschäfts- oder Firmenwerten und anderen Vermögenswerten, zur Prüfung von geschätzten Werten in der Rechnungslegung, zur Verwertung der Arbeit von Sachverständigen und zur Prüfung der Risiko- und Prognoseberichterstattung im Lagebericht getroffen. Weitere häufiger getroffene Feststellungen bezogen sich auf die Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes und die Verwertung der Arbeit anderer externer Prüfer.

Nach den bisherigen Erkenntnissen aus drei Untersuchungsjahren greift die Mehrzahl der Praxen die mit der Schlussfeststellung gegebenen Hinweise auf und leitet daraus konkrete qualitätsverbessernde Maßnahmen ab. Nur wenige Praxen lassen eine Bereitschaft, notwendige Maßnahmen zu ergreifen, nicht erkennen. Die weitere Entwicklung dieser Praxen wird mit besonderer Aufmerksamkeit beobachtet.

Für das Jahr 2011 sind rund 40 Inspektionen geplant. Dabei wird die im Jahr 2010 begonnene verstärkte Allokation von Ressourcen auf die Untersuchung der großen Praxen, die mehr als 25 Unternehmen von öffentlichem Interes-

se prüfen, fortgesetzt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass bei den großen Praxen eine starke Konzentration der geprüften Unternehmen mit der höchsten Marktkapitalisierung sowie der bedeutenden Banken und Versicherungen vorliegt.

### Abschlussdurchsicht

Die Wirtschaftsprüferkammer sichtet zudem stichprobenweise die geprüften Jahres- und Konzernabschlüsse von Unternehmen sowie die hierzu erteilten Bestätigungsvermerke, die im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Im Jahr 2010 unterlagen der Durchsicht 2.749

## AUF WIRTSCHAFTLICHKEIT GEPRÜFT: DIE GÜNSTIGE PRIVATE GRUPPENVERSICHERUNG FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER.

**Durchstarten statt Warten!  
Gestalten Sie Ihre  
eigene Gesundheitsreform!**

*Ich vertrau der DKV*

Der Gesundheitsversicherer der **ERGO**

### Gestalten Sie als Wirtschaftsprüfer ihre eigene Gesundheitsreform!

Mit der Gesundheitsreform 2011 sind einige nachteilige Neuregelungen für gesetzlich Versicherte verbunden, z. B. höhere Beiträge und Einschränkungen bei den Wahlтарifen. Gute Neuigkeiten gibt es für freiwillig versicherte Angestellte: die Bedingungen für einen Wechsel in die Private werden deutlich erleichtert.

Die DKV setzt mit einzigartigen Produkten immer wieder Maßstäbe und bietet Ihnen als Nr. 1 unter den privaten Krankenversicherungen ein herausragendes Rundum-Paket an Sicherheit, Service- und Behandlungsqualität

Informieren Sie sich jetzt über Ihre Möglichkeiten in die Private zu wechseln oder die Lücken des gesetzlichen Krankenversicherungsschutzes durch wirkungsvolle Zusatztarife zu schließen. Der Gruppenversicherungsvertrag für Wirtschaftsprüfer bietet Ihnen und Ihrer Familie dafür günstige Konditionen:

### BEITRAGSNACHLÄSSE ANNAHMEGARANTIE UND KEINE WARTEZEITEN.

**Ja, ich möchte mehr über die geplante Gesundheitsreform und das Angebot der DKV für Wirtschaftsprüfer wissen.**

Einfach ausschneiden und faxen: **02 21/5 78 21 15**

Oder per Post an: DKV AG, R2GU, 50594 Köln, Tel. 02 21/5 78 45 85,  
[www.dkv.com/wirtschaftspruefer](http://www.dkv.com/wirtschaftspruefer), [wirtschaftspruefer@dkv.com](mailto:wirtschaftspruefer@dkv.com)

Name

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon privat/beruflich  E-Mail

angestellt

selbstständig

WPKM-0111

**DKV**  
Deutsche Krankenversicherung

Bestätigungsvermerke und 1.923 Abschlüsse.

Im Rahmen der Abschlussdurchsicht sprach die WPK in 730 Fällen aufgrund von Unklarheiten in den offen gelegten und geprüften Jahres- und Konzernabschlüssen die jeweiligen Abschlussprüfer auf mögliche Bedenken zu Fragen der Rechnungslegung oder zum Bestätigungsvermerk an. Die weitere Verfolgung eines Vorgangs im Rahmen der anlassbezogenen Berufsaufsicht erfolgte nur in Fällen, in denen sich der Anfangsverdacht einer Berufspflichtverletzung ergab oder ein eventueller Pflichtenverstoß nicht abschließend beurteilt werden konnte.

Von den im Jahr 2010 behandelten Fällen konnte bis zum Jahresende in 706 Fällen das Vorermittlungsverfahren abgeschlossen werden. Darin enthalten sind alle 57 offenen Fälle aus dem Vorjahr. Am 1.1.2011 waren noch 24 Vorgänge offen. Insgesamt wurden dabei 57 Vorgänge in ein anlassbezogenes Berufsaufsichtsverfahren übergeleitet. Die übrigen 649 Fälle wurden, überwiegend mit Belehrungen oder Hinweisen an den Abschlussprüfer, eingestellt.

Die aufgegriffenen Fälle richteten sich dabei insbesondere auf Nichtbeanstandungen fehlender oder fehlerhafter Einzelangaben des Anhangs, auf Nichtbeanstandungen unzulänglicher Darstellungen der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht, auf unvollständige Formulierungen des Bestätigungsvermerks, auf Nichtbeanstandungen fehlerhafter Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalpiegel sowie auf fehlende Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren gemäß § 57 a ff. WPO. Wegen der Schwere des zuletzt genannten Verstoßes war grundsätzlich in jedem



WP/StB Dr. Hans Wolfgang Maerz, Vorsitzender der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht

Fall ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten.

### Rücknahme- und Widerrufsverfahren

Liegen Anhaltspunkte vor, dass die gesetzlich definierten Bestellungs- oder Anerkennungsvoraussetzungen entfallen sind, ist gegebenenfalls die Bestellung als WP/vBP oder die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft zu widerrufen.

Im Jahr 2010 leitete die Wirtschaftsprüferkammer 102 Rücknahme- oder Widerrufsverfahren ein. Den größten Anteil an den eingeleiteten Verfahren nahm wie in den Vorjahren der Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung ein. Zweithäufigster Widerrufsgrund waren wieder ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse. Hier wurden Ermittlungen beispielsweise bei Einträgen im Schuldnerverzeichnis oder bei Eröffnung

eines Insolvenzverfahrens aufgenommen, aber auch, wenn sich Gläubigerbeschwerden oder Indizien von Zahlungsschwierigkeiten häuften. Elf Verfahren beruhten auf einer mit dem Beruf unvereinbaren Tätigkeit. Weitere Gründe für die Einleitung eines Widerrufsverfahrens waren in einem Fall gesundheitliche Gründe, die Nichtunterhaltung der beruflichen Niederlassung oder das Fehlen der Anerkennungsvoraussetzungen als Berufsgesellschaft.

Bestands- oder rechtskräftig wurden im Jahr 2010 neun Widerrufsentscheidungen; sechs Entscheidungen ergingen wegen ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse, zwei wegen fehlenden Versicherungsschutzes und eine wegen unvereinbarer Tätigkeit.

Ausführlicher Bericht über die Berufsaufsicht 2010 abrufbar unter  
 → [www.wpk.de/berufsaufsicht/berichte.asp](http://www.wpk.de/berufsaufsicht/berichte.asp)  
 → [www.wpk.de/magazin/2-2011/](http://www.wpk.de/magazin/2-2011/)

# Qualitätskontrolle 2010

## Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK

**Um gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen zu dürfen, müssen alle Wirtschaftsprüfer- und vereidigte Buchprüfer-Praxen über eine Teilnahmebescheinigung, die sie nach einer Prüfung des Qualitätssicherungssystems der WP-/vBP-Praxis erhalten, oder eine Ausnahmegenehmigung verfügen. 2010 war zunächst von der Diskussion über eine Neuordnung der Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle gekennzeichnet. Nachdem erkennbar wurde, dass die angestrebte Neuordnung nicht zeitnah umgesetzt werden wird, wurde von der Kommission für Qualitätskontrolle mit den Vorbereitungen auf die in 2011/12 zu erwartende große Anzahl von Qualitätskontrollen begonnen.**

Zum 31.12.2010 verfügen 4.075 WP-/vBP-Praxen über eine Teilnahmebescheinigung sowie 376 WP-/vBP-Praxen über eine Ausnahmegenehmigung. Damit sind rund 73,0 % der Wirtschaftsprüfer und rund 24,2 % der vereidigten Buchprüfer in Praxen tätig, die am System der Qualitätskontrolle teilnehmen (Erreichungsgrad).

In der Wirtschaftsprüferkammer führt die Kommission für Qualitätskontrolle das Verfahren. Vornehmliche Aufgabe der Kommission für Qualitätskontrolle ist die Auswertung der nach einer Qualitätskontrolle eingehenden Qualitätskontrollberichte und, falls erforderlich, die Verhängung von Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems. Im Berichtsjahr gingen 494 Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein (im Vorjahr: 247). Es wurden 367 Qualitätskontrollberichte (im Vorjahr: 492) ausgewertet. Bei 227 Quali-

tätskontrollen (61,9 %) wurden keine Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt.

In 18 Qualitätskontrollen (4,9 %) wurden formell Maßnahmen (Auflagen/Sonderprüfung/Widerruf Teilnahmebescheinigung) zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems beschlossen. In fünf Fällen davon wurden Auflagen in Verbindung mit einer Sonderprüfung erlassen, in neun Fällen wurden ausschließlich Auflagen und in zwei Fällen ausschließlich Sonderprüfungen beschlossen. Es wurde eine Sonderprüfung angeordnet, da sich außerhalb einer Qualitätskontrolle Anhaltspunkte für Mängel des Qualitätssicherungssystems ergeben haben. Eine Teilnahmebescheinigung wurde widerrufen. Ende 2010 ging ein Qualitätskontrollbericht mit einem versagten Prüfungsurteil ein, so dass keine Teilnahmebescheinigung bei Eingang des Qualitätskontrollberichts erteilt wurde.

In 78 Qualitätskontrollen (21,2 %) hatte der Prüfer für Qualitätskontrolle Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt, die noch im Laufe der Qualitätskontrolle behoben wurden. Im Zuge der Anhörung zu Maßnahmen durch die Kommission für Qualitätskontrolle wurden in 44 Fällen (12,0 %) Mängel des Qualitätssicherungssystems beseitigt. In diesen Fällen waren formelle Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel durch die Kommission für Qualitätskontrolle nicht mehr erforderlich. In einfach gelagerten Fällen wurde auf eine Auflage verzichtet und die Praxis entsprechend belehrt und darauf hingewiesen, dass die Beseitigung des

Mangels Gegenstand der nächsten Qualitätskontrolle ist.

Wie in der Vergangenheit beschloss die Kommission für Qualitätskontrolle Auflagen insbesondere dann, wenn die festgestellten Mängel im Bereich der Auftragsabwicklung lagen. Die häufigsten Mängel, die zu Auflagen führten, betrafen die Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes (IKS-Prüfung, analytische Prüfungshandlungen, IT-Prüfung) und die Dokumentation von Prüfungshandlungen.

Weitere Mängel betrafen nachfolgende Bereiche:

- Angemessenheit der Regelungen zu Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit
- Angemessenheit der Regelungen zur Auftragsannahme und -fortführung (fehlende Teilnahmebescheinigung)
- Beachtung der fachlichen Regeln bei der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach IFRS
- Wirksamkeit einzelner Regelungen zur Auftragsabwicklung (Einholung von Bankbestätigungen, Prüfung von Anhang und Lagebericht, Beurteilung der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung, Beziehungen zu nahe stehenden Personen, Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung, Berichterstattung über die Prüfung).

Um Härtefälle zu vermeiden, können Praxen, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen wollen, von der Pflicht, sich einer Qualitätskontrolle unterziehen zu

müssen, durch eine Ausnahme genehmigung befreit werden. Im Jahr 2010 wurden 338 Ausnahme genehmigungen erteilt. Unverändert wurden im Wesentlichen Ausnahme genehmigungen in wirtschaftlichen Härtefällen beziehungsweise bei kurzfristiger, erstmalig bevorstehender Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer erteilt. Verstärkt war über Folgeanträge zu entscheiden.

WP-/vBP-Praxen, die eine Qualitätskontrolle durchführen lassen wollen, müssen ihre Prüfer für Qualitätskontrolle der Kommission für Qualitätskontrolle vorschlagen. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat einen Vorschlag abzulehnen, wenn Ausschlussgründe im Sinne von § 57a Abs. 4 WPO bestehen. Sie kann einen Prüfer für Qualitätskontrolle auch dann ablehnen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle durch den vorgeschlagenen Prüfer für Qualitätskontrolle nicht gewährleistet ist.

In zehn Fällen wurde wegen einer beabsichtigten Ablehnung des Prüfers für Qualitätskontrolle angehört. In vier Fällen wurden Vorschläge von zu prüfenden Praxen schließlich abgelehnt. Drei dieser Fälle betrafen eine aufgedeckte Besorgnis der Befangenheit des vorgeschlagenen Prüfers für Qualitätskontrolle. Davon wurde in einem Fall festgestellt, dass ein WP seinen ehemaligen Arbeitgeber, bei dem er kurz vor der Bestellung zum WP angestellt war, mit der Durchführung der Qualitätskontrolle seiner Praxis beauftragen wollte.

In dem weiteren Fall wurde eine unzulässige Ringprüfung festgestellt. Sämtliche Praxen haben in der Folge einen anderen Prüfer für Qualitätskontrolle vorgeschlagen. Es erfolgten weitere sechs Anhörungen wegen ei-

ner beabsichtigten Ablehnung. Davon wurde in fünf Fällen der Vorschlag nach Eingang der Stellungnahme der vorschlagenden Praxen und der Prüfer für Qualitätskontrolle nicht abgelehnt. Ein Vorschlag wurde zurückgezogen.

Die Abschlussprüferaufsichtskommission beaufsichtigt die Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe erhält sie alle Beratungsunterlagen der Kommission für Qualitätskontrolle und ihrer entscheidungsbefugten Abteilungen. Mitglieder der Abschlussprüferaufsichtskommission nahmen regelmäßig an den Beratungen der Kommission für Qualitätskontrolle und ihrer Abteilungen teil. Die APAK hat den Tätigkeitsbericht 2010 der Kommission für Qualitätskontrolle vom 15.3.2011 in ihrer Sitzung am 6.4.2011 gebilligt.

Ausführlicher Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK 2010 abrufbar unter  
 → [www.wpk.de/qk/kommission-taetigkeitsberichte.asp](http://www.wpk.de/qk/kommission-taetigkeitsberichte.asp)  
 → [www.wpk.de/magazin/2-2011/](http://www.wpk.de/magazin/2-2011/)

## Berufsexamina 2010

### Bericht der Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK

**Im Jahr 2010 haben 75,5 % (738) aller Kandidaten die Prüfung bestanden oder die Ergänzungsprüfung erreicht.**

#### Ergebnisse 2010

Die Berufsexamen für Wirtschaftsprüfer werden bundesweit einheitlich durchgeführt.

Insgesamt waren zu den Prüfungen 1.016 Kandidaten zugelassen worden, von denen 977 teilgenommen haben. Im Vergleich zum Vorjahr sind 148 (-12,7 %) Kandidaten

weniger zu den Prüfungen zugelassen gewesen. Der Rückgang der Kandidatenzahl resultiert aus dem Wegfall der verkürzten Prüfung für vereidigte Buchprüfer nach § 13a WPO, zu der 2009 noch 159 Kandidaten zugelassen worden waren. Ohne Berücksichtigung dieser Kandidaten hat die Zahl zugelassener Kandidaten um 11 (+1,1 %) zugenommen. Die Zahl der Kandidaten, die 2010 an den Prüfungen teilgenommen haben, ist um 64 (-6,1 %) zurückgegangen. 555 (56,8 %) Kandidaten davon haben

bestanden, 183 (18,7 %) Kandidaten ist eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden.

Die Prüfung zum Wirtschaftsprüfer ist 2010 unverändert in zwei Terminen abgenommen worden.

Zu der Prüfung I/2010 waren 211 Kandidaten zugelassen, von denen 200 an der Prüfung teilgenommen haben. Dies bedeutet einen Rückgang der zugelassenen Kandidaten um 78 (-27,6 %), die Teilnehmerzahl ist im Vergleich zum Prüfungstermin I/2009 um 26



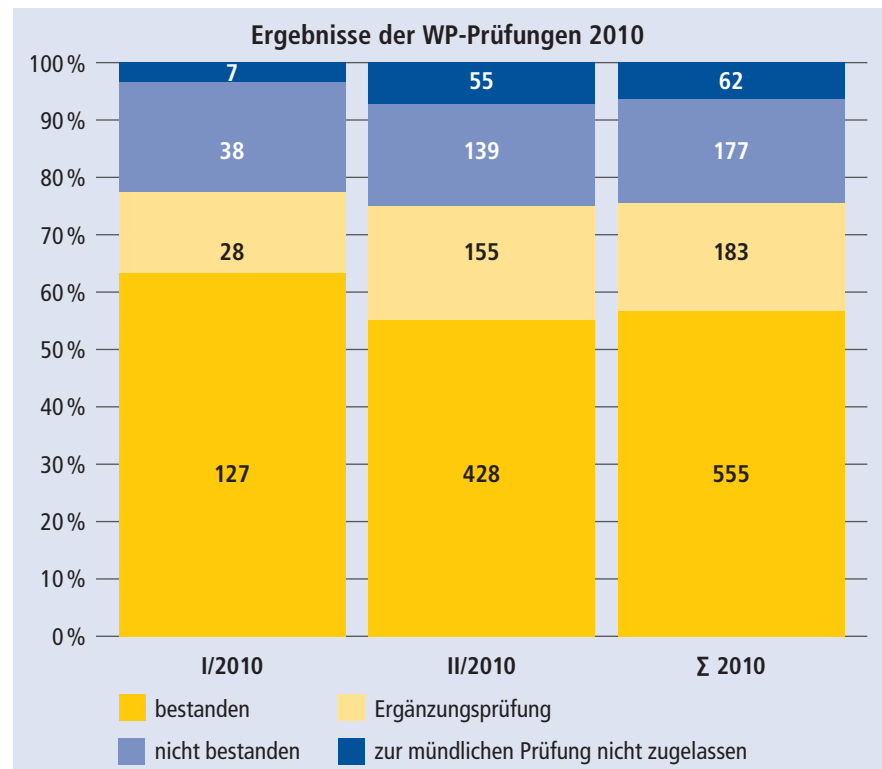
(-11,5 %) gesunken. 127 (63,5 %) Kandidaten haben die Prüfung bestanden, 28 (14,0 %) Kandidaten ist eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden. Mithin haben 155 (77,5 %) aller Kandidaten bestanden oder die Ergänzungsprüfung erreicht.

Zu der Prüfung II/2010 waren 805 Kandidaten zugelassen, von denen 777 an der Prüfung teilgenommen haben. Dies waren 70 (-8,0 %) weniger zugelassene Kandidaten als im Prüfungstermin II/2009, die Teilnehmerzahl ist um 38 Kandidaten (-4,7 %) gesunken. 428 (55,1 %) Kandidaten haben die Prüfung bestanden, 155 (19,9 %) Kandidaten ist eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden. Mithin haben 583 (75,0 %) aller Kandidaten bestanden oder die Ergänzungsprüfung erreicht.

Zu der **Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer** nach dem Neunten Teil der WPO waren zehn Kandidaten zugelassen, von denen neun an der Prüfung teilgenommen haben; fünf Kandidaten haben die Prüfung bestanden. An der Eignungsprüfung können Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz teilnehmen, die in einem dieser Staaten die Voraussetzungen für die unmittelbare Zulassung zur Abschlussprüfung im Sinne der Abschlussprüferrichtlinie erlangt haben.

### Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung

Die Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a der Wirtschaftsprüferordnung und über die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13b der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV



vom 27.5.2005 [zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung vom 8.6.2009, BGBl. I, S. 1263]), setzt die §§ 8a und 13b WPO um und regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studiengängen (§ 8a WPO) und für die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 13b WPO).

Sie legt zur Umsetzung des § 8a WPO die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung eines viersemestrigen Masterstudienganges als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet fest. Absolventen dieser Studiengänge können das Wirtschaftsprüfungsexamen in verkürzter Form, verkürzt um die Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“, ablegen.

Zum Ende des Berichtszeitraumes verfügten folgende Hochschulen über eine Anerkennung nach § 8a WPO:

- Hochschule Fresenius, Köln Masterstudiengang „Audit & Tax“
- Fachhochschule Mainz Masterstudiengang „Auditing“
- Mannheim Business School „Executive Master of Accounting & Taxation“
- Fachhochschulen Münster und Osnabrück „Master of Auditing, Finance and Taxation“
- Fachhochschule Pforzheim „Master of Arts in Auditing and Taxation“.

Im Berichtszeitraum haben 49 Absolventen dieser Studiengänge am Wirtschaftsprüfungsexamen teilgenommen. 35 (71,4 %) dieser Kandidaten haben die Prüfung bestanden, fünf (10,2 %) Kandidaten ist eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden. Mithin haben 40 (81,6 %) der Kandidaten, die eine verkürzte Prüfung nach § 8a WPO abgelegt haben, bestanden oder die Ergänzungsprüfung erreicht.

Wenn in einem anderen Studiengang Prüfungsleistungen erbracht worden sind, die hinsichtlich ihres Inhalts, ihrer Form und ihres Umfangs den Anforderungen der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ oder „Wirtschaftsrecht“ im Wirtschaftsprüfungsexamen gleichwertig sind, kann das Examen um die Prüfung beziehungsweise Prüfungen auf diesen Gebieten verkürzt werden (§ 13b WPO).

Es können nur Prüfungsleistungen angerechnet werden, die nach Inkrafttreten der Verordnung, nach dem 8.6.2005, erbracht worden sind. Im Ergebnis können bis zu drei von sieben Klausuren im WP-Examen erlassen werden.

Die Erste Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung, die am 18.6.2009 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass das bisher mögliche „Ex post-Verfahren“ für die Anrechnung von Prüfungsleistungen abgeschafft und die Anrechnung auf das sogenannte „Ex ante-Verfahren“ beschränkt wird. Bei diesem Verfahren werden Prüfungsleistungen nur dann beim Wirtschaftsprüfungsexamen berücksichtigt, wenn zuvor einer Hochschule bestätigt worden ist, dass ihre schriftlichen und mündlichen Prüfungen denen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind. Die Änderung gilt aus Vertrauensschutzgründen nicht für Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung, das heißt vor dem 18.6.2009, begonnen haben. Von ihnen im Studium erbrachte Prüfungsleistungen können weiterhin im „Ex post-Verfahren“ angerechnet werden.

Bis zum Ende des Berichtszeitraumes war von der Prüfungsstelle folgenden Hochschulen bestätigt worden, dass ihre Prüfungen

denen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind:

- Fachhochschule Aschaffenburg, Masterstudiengang „Wirtschaft und Recht“ mit dem Schwerpunkt „Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung“, Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“
- Freie Universität Berlin, Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“, Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- Universität Duisburg-Essen, „Bachelor of Finance in Betriebswirtschaftslehre“, Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“
- Frankfurt School of Finance & Management, „Master of Accounting & Taxation (M.Sc.)“, Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- Universität Ulm, Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“, Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“.

## Beteiligte Gremien

### Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer

Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer (Prüfungsstelle) ist eine selbständige Verwaltungseinheit bei der Wirtschaftsprüferkammer. Ihr Leiter muss die Befähigung zum Richteramt haben. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Prüfungsstelle an Weisungen nicht gebunden. Die Prüfungsstelle unterstützt die Aufgabenkommission, die Prüfungskommission

und die Widerspruchskommission.

Die Prüfungsstelle befasst sich mit folgenden Themen:

- Erteilung einer verbindlichen Auskunft
- Zulassung zur Prüfung
- Feststellung der Anrechnung von Prüfungsleistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung
- Erteilung von Bestätigungen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung
- Rücknahme und Widerruf der Zulassung
- Bestimmung der Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung
- Bestimmung der Themen für den Kurzvortrag in der mündlichen Prüfung
- Entscheidung über die entschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung
- Entscheidung über den Erlass von Prüfungsleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO.

Die Prüfungsstelle hat ihren Sitz in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin. Sie verfügt über drei Mitarbeiter, kann aber auf die personellen und sachlichen Ressourcen der WPK zurückgreifen. Sie wird von RA Henning Tüffers geleitet, sein Stellvertreter ist RA Christian Bauch. Mitarbeiter aus den Landesgeschäftsstellen der WPK unterstützen die Prüfungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

### Aufgabenkommission

Die Aufgabenkommission bestimmt die Prüfungsaufgaben in der schriftlichen Prüfung und entscheidet über die zuzulassenden Hilfsmittel. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit Zwei-

drittelmehrheit. Die Mitglieder der Aufgabenkommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom Beirat der WPK berufen. Der Kommissionsvorsitzende, ein Vertreter einer obersten Landesbehörde, wird nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Für die Amtszeit bis zum 31.12.2012 sind folgende Mitglieder in die Aufgabenkommission berufen worden:

- Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking, Frankfurt am Main
- Dipl.-Volksw. Hartmut Eberlein, Gehrden
- Prof. Dr. Ralf Ewert, Graz
- Prof. Dr. Klaus Hübner, Essen
- WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Lüdolph, Düsseldorf
- MDg Dr. Steffen Neumann, Düsseldorf
- WP/StB Prof. Dr. Thomas Olbrich, Kassel
- RA Henning Tüffers, Berlin

Die bisherige Vorsitzende, MR'in Dr. Susanne Kohlbecher, München, ist zum 31.12.2010 turnusmäßig aus der Kommission ausgeschieden. Der Beirat der WPK hat für die Zeit vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2013 Dietlind Lohmann, Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen, Berlin, als Vorsitzende der Aufgabenkommission bestellt.

### Prüfungskommission

Die Prüfungen werden vor der Prüfungskommission abgelegt, deren Mitglieder die Aufsichtsarbeiten bewerten und die mündlichen Prüfungen abnehmen. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Die Kommission hatte zum 31.12.2010 782 Mitglieder. Die Mitglieder der Prüfungskommissi-

on werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom Beirat der WPK benannt. Die Vertreter der obersten Landesbehörden werden nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt. Die fünfjährige Amtszeit der Prüfungskommission dauert bis zum 31.12.2013.

Für die Abnahme einer mündlichen Prüfung werden jeweils bis zu sieben Mitglieder der Prüfungskommission berufen. Der Prüfungskommission gehören als Mitglieder Vertreter der für die Wirtschaft zuständigen oder anderer oberster Landesbehörden als Vorsitzende, Hochschullehrer der Betriebswirtschaftslehre, Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt, Vertreter der Finanzverwaltung, Vertreter der Wirtschaft und Wirtschaftsprüfer an.

Die Prüfungskommission entscheidet auch über die Folgen von Täuschungsversuchen von Prüfungskandidaten. Im Berichtszeitraum musste die Kommission nicht mit Täuschungsversuchen befasst werden.

### Widerspruchskommission

Die Widerspruchskommission entscheidet über den Widerspruch gegen Bescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen worden sind. Dies können Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen sowie Gebührenfestsetzungen im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren sein. Die Mitglieder der Aufgabenkommission bilden auch die Widerspruchskommission. Entscheidungen der Widerspruchskommission bedürfen der Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Anhängige Widerspruchsverfahren am <b>1.1.2010</b>		<b>33</b>
davon <b>beendet</b> in 2010 durch		
Rücknahme	<b>14</b>	
Abhilfe durch die Prüfungsstelle	<b>2</b>	
Widerspruchsbescheid	<b>4</b>	
		<b>-20</b>
Widersprüche <b>eingelegt</b> in 2010		<b>33</b>
davon <b>beendet</b> in 2010 durch		
Rücknahme	<b>9</b>	
Abhilfe durch Prüfungsstelle	<b>1</b>	
Widerspruchsbescheid	<b>2</b>	
		<b>-12</b>
Anhängige Widerspruchsverfahren am <b>31.12.2010</b>		<b>34</b>

Am 1.1.2010 waren 33 Widerspruchsverfahren anhängig. Im Berichtszeitraum sind 33 Widersprüche eingelegt worden.

Widerspruch kann gegen Bescheide eingelegt werden, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen werden. Das sind beispielsweise die Versagung der Zulassung zur Prüfung oder der Anerkennung eines triftigen Grundes bei Nichtteilnahme an der Prüfung sowie Entscheidungen der Prüfungskommission über das Nichtbestehen der Prüfung oder die Auferlegung einer Ergänzungsprüfung.

23 Widersprüche wurden vor einer Widerspruchsentscheidung zurückgenommen. Die Prüfungsstelle konnte drei Widersprüchen abhelfen. Die Widerspruchskommission hat im Berichtszeitraum sechs Widersprüche zurückgewiesen.

Zuständig für Klagen gegen Entscheidungen der Widerspruchskommission und einstweilige Rechtsschutzverfahren sind aufgrund der bundesweiten Zuständigkeit der Prüfungsstelle, der Prüfungskommission und der Widerspruchskommission das Verwaltungsgericht Berlin und

das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg.

Beim Verwaltungsgericht Berlin waren am 31.12.2010 insgesamt sechs Verfahren anhängig. Im Be-

richtszeitraum wurden fünf Verfahren durch Rücknahme (1), Zurückweisung (1), Vergleich (1) oder Stattgabe (2) erledigt.

Ausführlicher Bericht der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK 2010 abrufbar unter

→ [www.wpk.de/examen/berichte.asp](http://www.wpk.de/examen/berichte.asp)

→ [www.wpk.de/magazin/2-2011/](http://www.wpk.de/magazin/2-2011/)

## Grundsätze der WPK zur Nutzung der Erkenntnisse aus den Sonderuntersuchungen im Rahmen anderer berufsrechtlicher Kontrollen<sup>1</sup>

Berufsangehörige und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführen, unterliegen den stichprobenartig durchzuführenden anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen nach § 62b WPO.

Nach § 62b Abs. 3 WPO können Erkenntnisse aus den Sonderuntersuchungen der WPK bei anderen berufsrechtlichen Kontrollen der WPK nach den im Einvernehmen mit der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) festgelegten Grundsätzen berücksichtigt werden.

Gegenstand der Sonderuntersuchung sind auch Elemente des Qualitätssicherungssystems,<sup>2</sup> so dass Erkenntnisse aus der Sonderuntersuchung auch den Prüfungsgegenstand des Prüfers für Qualitätskontrolle betreffen und berücksichtigt werden können. Dies ist ausweislich der Berichterstattung der Prüfer für Qualitäts-

kontrolle bisher nur in wenigen Fällen erfolgt.

Nach Auffassung der Wirtschaftsprüferkammer ist davon auszugehen, dass trotz der im Ansatz unterschiedlichen Ausrichtung von Qualitätskontrolle und Sonderuntersuchung die von der Sonderuntersuchung durchgeführten Untersuchungshandlungen im Bereich der Praxisorganisation und der Auftragsabwicklung regelmäßig eine hinreichende Grundlage bilden, um die Ordnungsmäßigkeit des Qualitätssicherungssystems in den untersuchten Teilbereichen feststellen zu können. Dabei hat sich der Prüfer für Qualitätskontrolle, wie dies auch für Fälle einer bereits durchgeführten, früheren Qualitätskontrolle gilt, davon zu überzeugen, dass die Stabilität des Qualitätssicherungssystems gewährleistet ist und keine sonstigen Anhaltspunkte gegen die Erkenntnisse der Sonderuntersuchung sprechen. Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat sich immer davon

zu überzeugen, dass die Funktionsfähigkeit des Qualitätssicherungssystems auch im Bereich der Nicht-§ 319a HGB-Mandate gegeben ist. Soweit Teilbereiche des Qualitätssicherungssystems im Rahmen der Sonderuntersuchung nicht geprüft wurden, gelten für diese Bereiche die allgemeinen Grundsätze für die Durchführung von Qualitätskontrollen.

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat bei der Berichterstattung über Art und Umfang der Qualitätskontrolle darzulegen, in welchem Umfang er die Feststellungen aus Sonderuntersuchungen bei der Qualitätskontrolle berücksichtigt hat.<sup>3</sup>

Berlin, den 24.3.2011

<sup>1</sup> Die Abschlussprüferaufsichtskommission hat mit Schreiben vom 7.4.2011 ihr Einverständnis mit diesen Grundsätzen erklärt.

<sup>2</sup> Vgl. auch die Ausführungen im 2. Abschnitt „Durchführung der Untersuchungen“ der Verfahrensordnung des Vorstandes der WPK für die Durchführung der Untersuchungen nach §§ 61a Satz 2 Nr. 2, 62b Abs. 1 WPO (Stand: 1.7.2009).

<sup>3</sup> Siehe auch „Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“.



**Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle**

**Online-Formular unter  
→ [www.wpk.de/qk/mitteilung.asp](http://www.wpk.de/qk/mitteilung.asp)**

## Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle überarbeitet

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihren Hinweis zur Berichterstattung überarbeitet (Stand: 24.3.2011). Diese Überarbeitung betrifft die Berichterstattung über die Nutzung von

Erkenntnissen aus einer Sonderuntersuchung im Rahmen einer Qualitätskontrolle im Sinne von § 62b Abs. 3 WPO (Gliederungspunkt 5, Art und Umfang der Qualitätskontrolle, Seite 8). cl

Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle abrufbar unter

→ [www.wpk.de/qk/kommission-hinweise.asp](http://www.wpk.de/qk/kommission-hinweise.asp)

→ [www.wpk.de/magazin/2-2011/](http://www.wpk.de/magazin/2-2011/)

## Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK: Prüfungstermine 2011/2012

Die schriftliche Prüfung im 2. Prüfungstermin 2011 wird im August 2011 stattfinden. Die Aufsichtsarbeiten werden voraussichtlich wie folgt anzufertigen sein:

### 2. August 2011

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

### 3. August 2011

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

### 4. August 2011

Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“

### 9. August 2011

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

### 10. August 2011

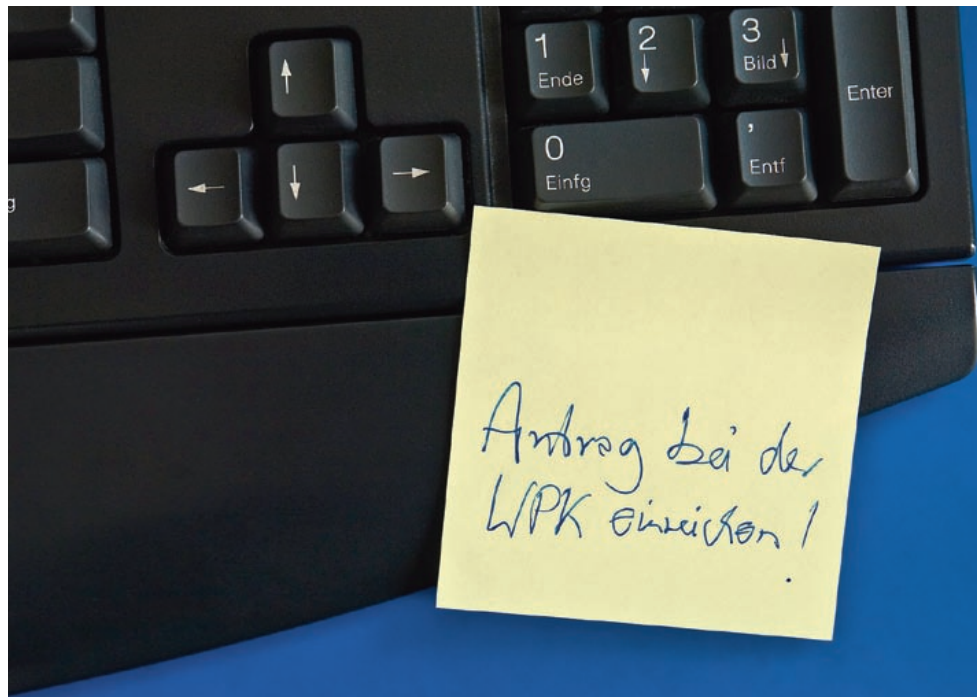
2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

### 17. August 2011

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

### 18. August 2011

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“.



Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **1. Prüfungstermin 2012 sind bis zum 31. August 2011** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins, für den die Zulassung beantragt wird, zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere

re über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das „Merkblatt der Wirtschaftsprüferkammer“ im Internet. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen finden sich ebenfalls im Internet und auf Seite 27 in diesem Heft.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Februar 2012 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am

1., 2., 7., 8., 9., 14. und 15. Februar 2012 geschrieben.

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **2. Prüfungstermin 2012 sind vom 1. September 2011 bis zum 29. Februar 2012** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für August 2012 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 1., 2., 7., 8., 9., 16. und 17. August 2012 geschrieben.

Bis zum Ablauf der jeweiligen Antragsfrist kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prü-

fungstermin beantragt werden. Bis zum 28. (29.) Februar kann nur die Zulassung zur Prüfung im 2. Halbjahr und bis zum 31. August nur die Zulassung zur Prüfung im 1. Halbjahr des Folgejahres beantragt werden. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich.



**Aktion  
Deutschland Hilft**  
Das Bündnis der Hilfsorganisationen

## Gemeinsam schneller helfen



### Jetzt spenden:

Spendenkonto 10 20 30  
Sozialbank Köln, BLZ 370 205 00  
Stichwort: Erdbeben Japan  
Spendenhotline: 0900 55 102030 oder Online

[www.Aktion-Deutschland-Hilft.de](http://www.Aktion-Deutschland-Hilft.de)

### Zulassung zur Prüfung

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Anfang Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar bzw. August stattfindet.

### Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. Kandidaten, die sich zur Ablegung der Ergänzungsprüfung melden, müssen die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.

### Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden. tü

Merkblatt der WPK zum Zulassungs- und Prüfungsverfahren abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/examen/hinweise.asp](http://www.wpk.de/examen/hinweise.asp)

## Internationales

Als Mitglied der International Federation of Accountants (IFAC) beobachtet und begleitet die WPK das berufspolitische Geschehen auf europäischer und internationaler Ebene. Diese Rubrik im WPK Magazin informiert über aktuelle Entwicklungen.

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	
<p>Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter → <a href="http://www.ifac.org">www.ifac.org</a> eingesehen und heruntergeladen werden. sp</p> 	
30.03.2011	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), 2010 Annual Report
23.03.2011	Professional Accountants in Business (PAIB), update of publication: Sustainability Framework
14.03.2011	Compliance Advisory Panel (CAP), draft paper: Proposed Member Body Compliance Program Strategy 2011-2014
09.03.2011	International Federation of Accountants (IFAC), publication: Integrating the Business Reporting Supply Chain
03.03.2011	IFAC, publication: Results of the 2010 IFAC Global Leadership Survey of the Accounting Profession
28.02.2011	PAIB, publication: Results of the Risk Management and Internal Control Survey
24.02.2011	Professional Accountancy Organization Development Committee (PAODC), revised edition of Good Practice Guide: Establishing and Developing a Professional Accountancy Body
21.01.2011	IAASB, discussion paper: The Evolving Nature of Financial Reporting: Disclosure and its Audit Implications
21.01.2011	IAASB, publication: Audit Quality: An IAASB Perspective
19.01.2011	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB), revised guidance for public sector entities: Transition to the Accrual Basis of Accounting: Guidance for Governments and Government Entities
13.01.2011	IAASB, proposed International Standard on Review Engagements (ISRE) 2400: Engagements to Review Historical Financial Statements

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	
<p>Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter → <a href="http://www.ifrs.org">www.ifrs.org</a> heruntergeladen oder bestellt werden. sp</p> 	
25.03.2011	IFRS Foundation: IFRS Taxonomy 2011
08.03.2011	IASB, Editorial corrections and changes to IFRS 9 Financial Instruments (issued October 2010), Bound Volume (Blue Book) 2011 and Bound Volume (Red Book) 2010
24.02.2011	SME Implementation Group, draft guidance on the IFRS for SMEs: Draft Q&A 2011/01
07.02.2011	Monitoring Board: Consultative Report on the Review of the IFRS Foundation's Governance
04.02.2011	IASB, Editorial corrections and changes to Bound Volume (Red Book) 2010, Bound Volume (Blue Book) 2011, Improvements to IFRSs (issued May 2010), The Conceptual Framework for Financial Reporting (issued September 2010), Disclosures – Transfers of Financial Assets (issued October 2010), IFRS 9 Financial Instruments (issued October 2010), Deferred Tax: Recovery of Underlying Assets (issued December 2010), Severe Hyperinflation and Removal of Fixed Dates for First-time Adopters (issued December 2010)
31.01.2011	IASB, Supplement to ED 2009/12: Financial Instruments: Impairment
28.01.2011	IASB, Exposure Draft (ED) 2011/1: Offsetting Financial Assets and Financial Liabilities
18.01.2011	IFRS Foundation: Exposure Draft (ED) of the IFRS Taxonomy 2011

## IASB veröffentlicht IFRS Practice Statement: Management Commentary („Lageberichterstattung“)

Im Dezember 2010 hat das International Accounting Standards Board (IASB) den IFRS Practice Statement Management Commentary veröffentlicht. Das IFRS Practice Statement ist als unverbindlicher Rahmen für die Darstellung eines Management Commentary für Abschlüsse nach IFRS zu verstehen. IFRS-Bilan-

zierer sind nicht verpflichtet, dieses Practice Statement zu beachten – es sei denn, sie sind vom nationalen Gesetzgeber dazu angehalten.

Das Practice Statement macht keine Aussage darüber, welche Unternehmen einen Management Commentary aufzustellen haben und in welcher Re-

gelmäßigkeit dies erfolgen sollte. Empfohlener Erst-anwendungszeitpunkt des IFRS Practice Statement ist prospektiv ab dem 8.12.2010.

Deutsche Vorschriften zum Lagebericht sind in den §§ 289, 289a HGB (Lagebericht zum Einzelabschluss) sowie in § 315 HGB (Lagebericht zum Konzernabschluss) enthalten. Die deutschen Vorschriften in § 315 HGB zum Konzernlagebericht kommen derzeit auch zur Anwendung, wenn der entsprechende Konzernabschluss gemäß § 315a HGB nach IFRS erstellt wird.

Darüber hinaus finden sich Regeln zum Konzernlagebericht in DRS 15 (Lageberichterstattung) und DRS 5 (Risikoberichterstattung). Die DRS-Vorschriften haben keinen Gesetzescharakter, es gilt jedoch eine GoB-Vermutung. Die Regelungen in den DRS gelten in erster Linie nur für Konzernabschlüsse, von einer Ausstrahlungswirkung auf den Einzelabschluss wird ausgegangen.

Die internationalen Vorschriften stehen grundsätzlich nicht im Widerspruch zu den handelsrechtlichen Regelungen, in weiten Teilen entsprechen sie den Vorschriften des HGB. Folgende deutsche beziehungsweise europäische Besonderheiten sind jedoch nicht im IFRS Practice Statement enthalten:

- Beschreibung der wesentlichen Merkmale des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems kapitalmarktorientierter Kapitalgesellschaften (§§ 289 Abs. 5, 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB)
- Angaben nach Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz in bestimmten Fällen (§§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB)
- Erklärung zur Unternehmensführung in bestimmten Fällen (§ 289a HGB)
- Bilanzzeit in bestimmten Fällen (§ 264 Abs. 2 i.V.m. §§ 289 Abs. 1 Satz 5, 315 Abs. 1 Satz 6 HGB).

Insgesamt fällt auf, dass sich die internationalen Vorschriften eher auf allgemeine Grundsätze beschränken, während die deutschen Regelungen – insbesondere unter Hinzuziehung der DRS – einen stärkeren Detaillierungsgrad aufweisen. sp

Weitere Informationen auf der IASB-Internetseite abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/link/mag021101/](http://www.wpk.de/link/mag021101/)

## Grünbuch über die Modernisierung der europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens

Die EU-Kommission hat am 27.1.2011 ein Grünbuch über die Modernisierung der europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens – Wege zu einem effizienteren europäischen Markt für öffentliche Aufträge (KOM [2011] 15 endgültig) veröffentlicht. Interessierte Kreise konnten gegenüber der EU-Kommission bis zum 18.4.2011 zu den 111 Fragen der EU-Kommission Stellung nehmen.

Die Konsultation wurde durchgeführt, da sich nach Angabe der EU-Kommission bestimmte, nicht näher bezeichnete Interessengruppen dafür ausgesprochen haben sollen, das europäische System für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf seine Effizienz und seine Wirksamkeit zu überprüfen. Die EU-Kommission beabsichtigt, einen Regelungsvorschlag frühestens Anfang 2012 vorzulegen.

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen betrifft die gesamte Privatwirtschaft und damit auch alle Freien Berufe und den Berufsstand der WP/vBP. Die

WPK hat eine Stellungnahme abgegeben, in der sie sich auf die spezifischen Fragen mit Bezug zur freiberuflichen Tätigkeit und damit zur Tätigkeit von WP/vBP beschränkt. So wurde beispielsweise zur Frage, ob die (bisherige) Unterscheidung in Bauleistungen, Lieferverträge und Dienstleistungsaufträge zweckmäßig ist, angeregt auch zwischen freiberuflichen und sonstigen Leistungen, wie Sie mit der Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und der für (sonstige) Leistungen (VOL) im deutschen Recht vollzogen wird, nachzudenken. Die Vorzüge der VOF für die Freien Berufe, im Gegensatz zur VOL, wurden erläutert. ge

Stellungnahme der WPK vom 4.4.2011 abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme\\_08-04-2011.asp](http://www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_08-04-2011.asp)  
→ [www.wpk.de/magazin/2-2011/](http://www.wpk.de/magazin/2-2011/)



## IESBA-Sitzung in Neu Delhi

Vom 6. bis 8.2.2011 fand eine Sitzung des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) in Neu Delhi statt. Der Vorsitzende, Ken Dakdduk (USA), konnte in dieser Sitzung zwei neue Mitglieder begrüßen. Es handelt sich um Felicitas T. Irungu aus Kenia sowie um den ehemaligen Generaldirektor für Binnenmarkt und Dienstleistungen der EU-Kommission, Jörgen Holmquist, der als Public Member die Interessen der Öffentlichkeit vertritt.

Schwerpunkt der Beratungen war die Weiterverfolgung der laufenden Projekte des IESBA zu Unregelmäßigkeiten und Verstößen, Interessenkonflikten und zu unbeabsichtigten Verstößen gegen die Grundsätze des Code of Ethics.

Darüber hinaus hat sich das IESBA mit zwei laufenden IFAC-Projekten auseinandergesetzt. So wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich mit den Vorschlägen einer neuen Definition von „Professional Accountant“ befassen soll. Eine weitere Arbeitsgruppe wird sich dem Entwurf eines IFAC-Positionspapiers „A Public Interest Framework for the Accountancy Profession“ widmen.



Wie geplant konnte weiterhin in dieser Sitzung der Strategy and Work Plan 2011–2012 verabschiedet werden. gu

## PCAOB zum Stand der Inspektionen nicht-US-amerikanischer Prüferpraxen

Das PCAOB hatte erstmals am 12.8.2009 auf seiner Internetseite Listen veröffentlicht, die einen Überblick über seine bereits durchgeführten beziehungsweise anstehenden Inspektionen nicht-US-amerikanischer Prüferpraxen vermittelten. Diese Übersichten hat das PCAOB zwischenzeitlich mehrmals aktualisiert (dazu zuletzt WPK Magazin 2/2010, Seite 19) und am 3.2.2011 den jüngsten Stand vom 31.12.2010 mit folgendem Inhalt veröffentlicht:

Eine der Listen fasst jene Länder zusammen, in denen das PCAOB bereits Inspektionen nicht-US-amerikanischer Prüferpraxen durchgeführt hat. Insgesamt hat sich die ursprüngliche Zahl von 27 auf nunmehr 35 Länder erhöht. Bezogen auf Europa waren im WPK Magazin 2/2010, Seite 19, bereits Griechenland, Irland, Großbritannien und Norwegen genannt; weitere Länder sind seitdem nicht hinzugekommen.

Eine andere Liste enthält jene Prüferpraxen, die trotz Ablauf der relevanten Vierjahresfrist noch keiner Inspektion durch das PCAOB unterzogen wur-

den. Zu begrüßen ist der in diesem Zusammenhang klarstellende Hinweis des PCAOB, dass mit dieser Liste keine Bewertung der Prüferpraxis verbunden sei. Als einen der maßgeblichen Gründe für die Verzögerung führt das PCAOB nationale Rechtskonflikte an. Auch Deutschland wird in diesem Zusammenhang genannt.

Die dritte Liste stellt jene Länder zusammen, in denen das PCAOB im Jahr 2011 Inspektionen durchführen möchte. Hierzu gehört auch Deutschland. Die Realisierung dieses Ziels hängt davon ab, ob die derzeitigen Verhandlungen der APAK mit dem PCAOB über die auf Gegenseitigkeit beruhende Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Sinne des Art. 47 Abs. 1d) der Abschlussprüferrichtlinie im Jahr 2011 erfolgreich abgeschlossen werden (dazu WPK Magazin 1/2011, Seite 23, mit weiteren Nachweisen). en

Übersichtslisten des PCAOB (Stand 31.12.2010) abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/link/mag021102/](http://www.wpk.de/link/mag021102/)

## Aus den Ländern

### Jahrestreffen 2011 in Berlin

Zum Jahrestreffen der WPK in Berlin am 13.4.2011 begrüßte Dieter Ulrich, Landespräsident der WPK in Berlin, als Ehrengast den Präsidenten der Deutschen Prüfungsstelle für Rechnungslegung (DPR), Dr. Herbert Meyer. Auch in diesem Jahr konnte die WPK wieder Vertreter aus Verwaltung und Justiz sowie verschiedener Berliner Kammern und Verbände begrüßen.

In seinen Begrüßungsworten konzentrierte sich Landespräsident Ulrich auf das von der EU-Kommission im Oktober 2010 veröffentlichte Grünbuch zur Abschlussprüfung sowie auf die bisher erkennbaren Schlussfolgerungen. Dabei machte er insbesondere auch die Positionen der Wirtschaftsprüferkammer zu den einzelnen im Grünbuch angesprochenen Themenkomplexen deutlich.

Dr. Meyer gab den Anwesenden in seinem ausführlichen Grußwort einen detaillierten Einblick in

die Tätigkeit der Prüfungsstelle. Er erläuterte zunächst deren Tätigkeitsbericht 2010. Anschließend wies er auf die bemerkenswerte Feststellung hin, dass die Fehlerquote im Durchschnitt aller bisher untersuchten Jahre bei 25 % liege, unabhängig von der Größenordnung des Unternehmens. Dr. Meyer sieht einen Hauptgrund dafür in der zu großen Komplexität der Rechnungslegungsvorschriften.

Landespräsident Ulrich dankte Dr. Meyer, der zum 30.6.2011 seine Tätigkeit für die DPR beenden wird, im Namen aller Gäste für seine Ausführungen. Abschließend kündigte Dieter Ulrich zum größten Bedauern aller Anwesenden an, dass es für ihn das letzte Jahrestreffen in seiner Eigenschaft als Landespräsident der WPK in Berlin gewesen sei, da er zum Ende des Jahres 2011 aus diesem Amt ausscheiden werde. ba

### Jahrestreffen in Mecklenburg-Vorpommern



(v. li.) Staatssekretär Dr. Rudolph, Vorsitzender der IDW-Landesgruppe Bernd Mackedan, WPK-Landespräsident Hans-Jürgen Klein mit den weiteren Teilnehmern

Das Jahrestreffen der Wirtschaftsprüferkammer fand am 30.3.2011 in Schwerin statt. Hans-Jürgen Klein, Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Mecklenburg-Vorpommern, begrüßte als Ehrengast den Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern, Dr. Stefan Rudolph. In seiner Ansprache stellte Landespräsident Klein seinen Gästen in anschaulicher Art und Weise einige der zentralen Diskussionspunkte des Grünbuchs der EU-Kommission zur Abschlussprüfung vor. Staatssekretär Dr. Rudolph ging

in seinem Grußwort auf die im Herbst anstehende Landtagswahl ein und stellte die vielfältigen wirtschaftspolitischen Aufgaben dar, die eine zukünftige Landesregierung zu bewältigen haben werde. In diesem Zusammenhang nannte er insbesondere das Problem der Abwanderung junger Menschen und den damit einhergehenden Fachkräftemangel in den Branchen Tourismus und Gastronomie. Während des gemeinsamen Abendessens wurde über alle angesprochenen Themen rege diskutiert. eg

## Jour fixe Berufspolitik aktuell der WPK für Länderreferenten



Am 24.3.2011 fand im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin ein Jour fixe Berufspolitik aktuell der WPK für Länderreferenten statt. Eingeladen waren die für das Wirtschaftliche Prüfungswesen zuständigen Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie der obersten Landesbehörden für Wirtschaft. Fast alle Eingeladenen konnten der Einladung folgen. Ferner nahmen auch die Landespräsidenten der Wirtschaftsprüferkammer an der Veranstaltung teil, die am selben Tag zu ihrer turnusmäßigen Frühjahrssitzung zusammengekommen waren.

Zu Beginn des Treffens stellte der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer, WP/StB Prof. Dr. Norbert Pfitzer, das Grünbuch der EU-Kommission zur Ab-

schlussprüfung und die zu den einzelnen Themenkomplexen vertretenen Positionen der WPK vor. Anschließend skizzierte der Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer, vBP/StB Gerhard Albrecht, die Überlegungen zur Schaffung einer neuen verkürzten Prüfung für vereidigte Buchprüfer, die Wirtschaftsprüfer werden möchten (zu diesem Thema der Beitrag auf Seite 34 ff. in diesem Heft).

An die Präsentationen schloss sich eine offene und angeregte Diskussion an. Zum Abschluss waren sich die Teilnehmer einig, dass ein solches Forum für alle Beteiligten eine willkommene Gelegenheit zum gegenseitigen Informations- und Meinungsaustausch darstellt. Es ist daher geplant, zu gegebener Zeit ein weiteres Treffen dieser Art durchzuführen. ba

### Landesgeschäftsstellen der WPK

#### Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter  
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart  
Telefon 07 11/2 39 77-0  
Telefax 07 11/2 39 77-12  
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

#### Bayern

Leiter: RA Karl Reiter  
Marienstraße 14/16, 80331 München  
Telefon 0 89/54 46 16 - 0  
Telefax 0 89/54 46 16 - 12  
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

#### Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon 030/72 61 61-2 16  
Telefax 030/72 61 61-1 99  
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

#### Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert  
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg  
Telefon 0 40/8 08 03 43 - 0  
Telefax 0 40/8 08 03 43 - 12  
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

#### Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser  
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
Telefon 0 69/3 65 06 26 - 30  
Telefax 0 69/3 65 06 26 - 32  
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

#### Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz  
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf  
Telefon 02 11/45 61-1 87  
Telefax 02 11/45 61-1 93  
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

## Informationen für die Berufspraxis

# Berechnung der Befristung einer Teilnahmebescheinigung für die Qualitätskontrolle

Die Teilnahmebescheinigung ist nach § 57a Abs. 6 Satz 8 WPO auf sechs beziehungsweise auf drei Jahre zu befristen. Viele Qualitätskontrollberichte über eine Folge-Qualitätskontrolle gehen erst kurz vor Ablauf der Befristung ein. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Qualitätskontrollbericht bis zu sechs Monate vor Ablauf der Teilnahmebescheinigung bei der WPK eingeht.

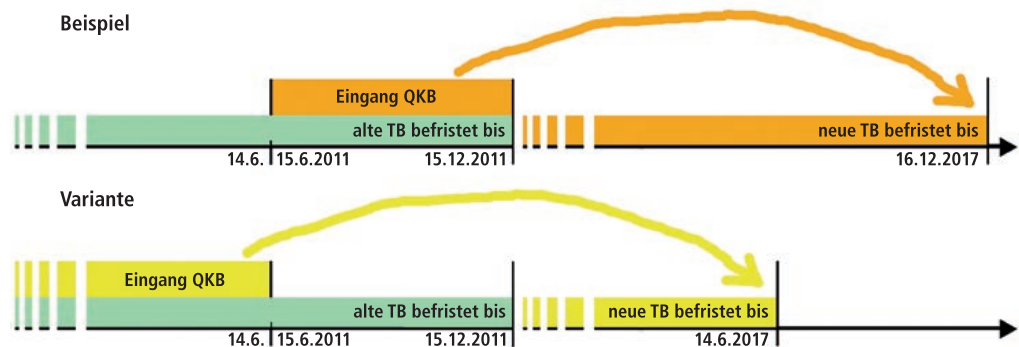
Geht der Qualitätskontrollbericht innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf der Teilnahmebescheinigung ein, so ist für die Berechnung der Befristung der neu zu erteilenden Teilnahmebescheinigung auf das Datum der Befristung der alten Teilnahmebescheinigung abzustellen, § 16 Abs. 2 Satz 1 Satzung für Qualitätskontrolle.

### Beispiel

- Befristung Teilnahmebescheinigung: 15.12.2011
- Eingang Qualitätskontrollbericht: 15.6.2011 oder später (bis 15.12.2011)
- Befristung der neuen Teilnahmebescheinigung: 16.12.2017

### Variante

- Eingang Qualitätskontrollbericht: 14.6.2011 (oder früher)
- Befristung der neuen Teilnahmebescheinigung: 14.6.2017 (oder früher)



## Beratung von Mandanten bei der Wertpapieranlage – Merkblatt der BaFin

Die Beratung von Mandanten bei der Wertpapieranlage gehört gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO zu den Berufsaufgaben von WP und vBP. Demgegenüber liegt eine mit dem Beruf nicht vereinbare gewerbliche Tätigkeit vor, wenn WP oder vBP von ihren Mandanten einen umfassenden Entscheidungsspielraum bei der Anlage und Verwaltung des Vermögens erhalten haben, weil dies der Tätigkeit als Fremdgeschäftsführer gleichkommt.

In einem von der BaFin am 3.11.2010 veröffentlichten Merkblatt „Hinweise zur Bereichsausnahme für Angehörige freier Berufe“ wird dementsprechend die Anlageberatung durch Angehörige Freier Berufe als erlaubnisfrei nach dem KWG eingestuft. Dies gilt auch für Treuhandtätigkeiten, die im Rahmen eines

gesetzlichen Treuhandverhältnisses, zum Beispiel der Testamentsvollstreckung, erbracht werden. Anders stellt sich die Situation dar, wenn bei der Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen der vorgenannte Entscheidungsspielraum besteht. Dann liegt in der Regel eine nach dem KWG als Bankgeschäft zu qualifizierende erlaubnispflichtige und für WP und vBP verbotene gewerbliche Tätigkeit vor.

Merkblatt der BaFin „Hinweise zur Bereichsausnahme für Angehörige freier Berufe“ abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/link/mag021103/](http://www.wpk.de/link/mag021103/)

## Bezeichnung „Rechtsanwälte“ im Namen einer als WPG anerkannten Partnerschaftsgesellschaft


Gemäß § 31 Satz 2 WPO entfällt für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft die Pflicht, die Berufsbezeichnungen der in der Partnerschaftsgesellschaft vertretenen Berufe in den Namen aufzunehmen. Eine entsprechende Regelung gilt gemäß § 53 Satz 2 StBerG für Steuerberatungsgesellschaften.

Eine als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft anerkannte Partnerschaftsgesellschaft, an der auch Rechtsanwälte als Partner beteiligt sind, hat die Eintragung eines Partnerschaftsnamens unter „X Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte“ im Partnerschaftsregister erwirkt.

In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass der missverständliche Wortlaut von § 31 WPO und § 53 StBerG die Aufnahme der Berufsbezeichnung „Rechtsanwälte“ neben der Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ beziehungsweise „Steuerberatungsgesellschaft“ verbietet (Hense/Ulrich/Timmer, WPO, § 31, Rn.16; Kuhls/Meurers, StBerG, § 53, Rn.21). Begründet wird dies mit der Gefahr der Irreführung des Rechts- und Geschäftsverkehrs hinsichtlich der tatsächlich nicht vorhandenen unbeschränkten Rechtsberatungsbefugnis nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Auch die Rechtsprechung hat festgestellt, dass eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, für die ein als Rechtsanwalt zugelassener Gesellschafter gehandelt hat, nicht das Privileg unbeschränkter Rechtsberatungsbefugnis genießt, da sie keine Rechtsanwaltsgesellschaft sei (OLG Düsseldorf, MDR 2008, 775 f.).

Demgegenüber hat die Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk die oben genannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihren Sitz hat, die Auffassung vertreten, dass aufgrund der Beteiligung von Rechtsanwälten der Name der Partnerschaft nicht zu beanstanden sei und die Partnerschaft auch allgemeine Rechtsberatung, wie sie Rechtsanwälten gestattet ist, vornehmen darf.

Die Wirtschaftsprüferkammer toleriert diesen Sachverhalt bis auf weiteres. Hierbei handelt es sich jedoch um kein Präjudiz. Es besteht die Gefahr, dass die Rechtsprechung Honorarklagen aus Rechtsbesorgungsverträgen abweist, weil diese wegen Verstoßes gegen das RDG als Verbotsgesetz nichtig sind und im Übrigen kein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen des Verstoßes gegen das Verbotsgesetz begründet wird. Auch ein wettbewerbsrechtliches Vorgehen von Rechtsanwälten gegen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die den Namensbestandteil „Rechtsanwälte“ führen, ist nicht ausgeschlossen. ti



**Umfassender  
Versicherungsschutz  
für Wirtschaftsprüfer  
... maßgeschneidert  
auf Ihre Bedürfnisse.**

**Die Vermögensschaden-  
Haftpflichtversicherungen  
für Wirtschaftsprüfer**

**Nassau**  **Versicherungen**

## Der praktische Fall

### Berufsaufsicht: Für die Pflicht zur internen Rotation ist bei atypischer Häufung von Rumpfgeschäftsjahren eine Zählung nach Fällen und nicht nach Kalenderjahren maßgeblich

Die Berufsangehörigen hatten namens ihrer Berufsgesellschaft den Jahres- und Konzernabschluss eines börsennotierten Unternehmens testiert, obwohl der Linksunterzeichner bereits die Bestätigungsvermerke zu den sieben jeweils vorangehenden Abschlüssen unterzeichnet hatte. Die Besonderheit bestand darin, dass sich durch ein unterjährig begonnenes und im Folgejahr abgeschlossenes Insolvenzverfahren jeweils zwei Rumpfgeschäftsjahre pro Kalenderjahr ergeben hatten (vgl. § 155 Abs. 2 Satz 1 InsO), so dass eine Häufung von vier Rumpfgeschäftsjahren in zwei Kalenderjahren entstanden war.

Auf einen Verstoß gegen die Pflicht zu interner Rotation (vgl. § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 4; Abs. 2 HGB) angesprochen, räumten die Berufsangehörigen ein, dass sie diese Problematik nicht ausdrücklich geprüft beziehungsweise sich insoweit auf ein EDV-gestütztes Kontrollsystem der WPG verlassen hätten. In rechtlicher Hinsicht wandten sie ein, dass § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB – jedenfalls im Falle einer solch atypischen Häufung von Rumpfgeschäftsjahren – so auszulegen sei, dass nicht die Zeichnung in sieben Fällen, sondern die Zeichnung über einen Zeitraum von sieben Kalenderjahren die Pflicht zur internen Rotation auslöse. Dies ergebe sich insbesondere aus Sinn und Zweck der Norm, welche zum Ziel habe, eine „Betriebsblindheit“ des befassten Prüfers zu verhindern. Eine solche Betriebsblindheit könne sich erst nach einem bestimmten Zeitablauf entwickeln. Zudem lege auch der europäische Gesetzgeber in Art. 42 Abs. 2 der Abschlussprüferrichtlinie, dessen Umsetzung § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB darstelle, dem Eintritt der Rotationspflicht das Verstreichen eines Siebenjahreszeitraums zugrunde.

Dieser Auffassung vermochte die zuständige Vorstandsabteilung Berufsaufsicht nicht zu folgen und hat das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Pflicht zu interner Rotation festgestellt. Eine Auslegung nach Sinn und Zweck des § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB gebietet gerade bei einer Häufung von Rumpfgeschäftsjahren eine Zählung nach Fällen, da eine Betriebsblindheit eben nicht durch reinen Zeitablauf, sondern durch häufige kontinuierliche Befassung mit ähnlichem Rechen- beziehungsweise Berichtswerk

des geprüften Unternehmens entsteht. Eine teleologische Reduktion der Norm ist daher abzulehnen. Auch die historische und systematische Auslegung führt zu keinem anderen Ergebnis: Aus historischer Sicht ist davon auszugehen, dass sowohl der Bundes- als auch der europäische Gesetzgeber nicht eindeutig zwischen den unterschiedlichen Anknüpfungspunkten (Fall/Geschäftsjahr/Kalenderjahr) unterschieden haben, da sich wegen des üblicherweise gegebenen Gleichlaufs regelmäßig keine Diskrepanzen in der Zählweise ergeben. In systematischer Hinsicht könnte zwar für eine Siebenkalenderjahresfrist sprechen, dass die Timeout-Phase, also gleichsam der „Abbau der Betriebsblindheit“, in Kalenderjahren gemessen wird. Allerdings erscheint ein „Cooling-Off“ gar nicht anders als durch Zeitablauf regelbar. Insgesamt ist die vorliegende Akkumulation nicht derart extrem (wie etwa der in der Realität kaum vorstellbare Ablauf von Geschäftsjahren im Monatsrhythmus), dass eine vom gesetzlichen Wortlaut des § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB abweichende Auslegung in Frage käme. Auch die zum Prüfungszeitpunkt verfügbare Kommentarliteratur votiert hinreichend eindeutig und umfassend für eine Zählung nach Fällen.

Der Verweis der Berufsangehörigen auf das EDV-gestützte Kontrollsystem, welches keine Rotationspflicht angezeigt habe, kann die Berufsangehörigen ebenfalls nicht entlasten, da sie insoweit eine eigene Prüfung hätten vornehmen müssen. Dies gilt nach Auffassung der Vorstandsabteilung jedenfalls für solche Ausschlussstatbestände, die die verantwortlichen Berufsangehörigen – wie hier – allein in ihrer Person verwirklichen. Hinzu kommt, dass die insolvenzbedingte Sondersituation hinsichtlich der Häufung der Zeichnungen nur kurze Zeit zurücklag und den Berufsangehörigen aufgrund der weiterhin schwierigen Situation des Unternehmens unverändert präsent sein musste. Die Vorstandsabteilung hat daher wegen des Verstoßes gegen die interne Rotationspflicht für beide Berufsangehörigen auf eine ihnen auch subjektiv vorwerfbare Verletzung der Pflicht zu unbefangener Berufsausübung (§§ 49, 2. Halbs. WPO; 22a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und 5 Berufssatzung WP/vBP) erkannt.

# Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

## Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts

Im Februar 2011 übermittelte das Bundesministerium der Finanzen den zusammen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erstellten Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts.

Er enthält diejenigen Regelungen zum so genannten Grauen Kapitalmarkt, die zunächst im Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes vorgesehen waren, die jedoch aufgrund von Differenzen beider Ministerien aus diesem Gesetzgebungsverfahren herausgenommen wurden. Der Diskussionsentwurf ist noch als Reaktion auf die Finanzkrise zu verstehen und legt daher den Schwerpunkt auf den Anlegerschutz.

Nach § 25 Abs. 1 VermAnlG-E sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht eines Emittenten durch einen Abschlussprüfer geprüft werden. § 25 Abs. 2

VermAnlG-E erweitert die Abschlussprüfung jedoch dahingehend, dass der Abschlussprüfer auch festzustellen hat, ob bei der Verwaltung von Vermögensanlagen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, des Treuhandverhältnisses und des Verkaufsprospektes beachtet wurden. Diese Regelung wurde in der Stellungnahme der WPK kritisiert.

Des Weiteren wurde die beabsichtigte Änderung von § 34c Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO) angesprochen, insbesondere da nicht ersichtlich war, ob diese Änderung gewollt ist. Derzeit sind die in dieser Vorschrift geregelten Finanzvermittler nach § 16 Abs. 1 Satz 1 MaBV, der auf § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO verweist, prüfungspflichtig. Durch die Herausnahme der Finanzvermittler aus dieser Vorschrift und Verschiebung der Darlehensvermittler in § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO, würden Finanzvermittler prüfungsfrei, die Darlehensvermittler jedoch nach § 16 Abs. 1 Satz 1 MaBV prüfungspflichtig. ge

Stellungnahme der WPK vom 24.2.2011 abrufbar unter  
 → [www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme\\_02-03-2011.asp](http://www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_02-03-2011.asp)  
 → [www.wpk.de/magazin/2-2011/](http://www.wpk.de/magazin/2-2011/)

## Entwürfe eines Berufsqualifikationsanerkennungsgesetzes

Im Oktober 2010 wurde der erste Arbeitsentwurf eines Berufsqualifikationsanerkennungsgesetzes (BQAG) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) bekannt. Ziel des Gesetzentwurfs ist die bessere wirtschaftliche Einbindung von in Deutschland lebenden Fachkräften, die ihre berufliche Qualifikation im Ausland (Drittstaaten) erworben haben und die ihre Fachqualifikation in Deutschland nicht anerkennen lassen können. Ziel ist es, dem prognostizierten Fachkräftemangel in Deutschland zu begegnen.

Der Entwurf des BQAG enthält als Art. 1 den Entwurf des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG), das dementsprechend Kriterien für die Bewertung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen und das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit für alle auf Bundesebene geregelten Berufe regelt, sofern die berufsrechtlichen Fachgesetze nicht etwas anderes bestimmen (Vorrang des Fachrechts).

Dementsprechend sah der Entwurf des den Berufsstand der WP/vBP betreffenden Teilgesetzes des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) vor, dass in § 131i WPO-E zukünftig vorgesehen ist, dass das BQFG keine Anwendung findet. Gleichzeitig sah das BMWi vor, dass der Zugang zur Eignungsprüfung künftig maßgeblich vom Inhalt und den hierfür erforderlichen Qualifikationen abhängig gemacht wird. Es soll nur noch ausschlaggebend sein, dass die Qualifikation, die den Zugang zur Eignungsprüfung ermöglicht, in einem EU-Staat, in einem anderen EWR-Staat oder der Schweiz erworben wurde. Auf die Staatsangehörigkeit des Antragstellers soll es nicht mehr ankommen (§ 131g Abs. 1 WPO-E).

Die WPK hat hierzu Stellung genommen und gegen die beabsichtigten Änderungen keine Bedenken vorgetragen, da die Schaffung zusätzlicher Prüfungs- oder Anerkennungsverfahren vermieden wird, der

Zugang nicht von der Staatsangehörigkeit der Bewerber abhängig gemacht wird (wie beim WP-Examen) und die beabsichtigte Änderung im Einklang mit Art. 14 der Abschlussprüferrichtlinie steht, der „Verfahren für die Zulassung von Abschlussprüfern, die in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind“ verlangt, ohne dies auf EU-Staatsangehörige zu begrenzen.

Das BMBF hat mittlerweile den finalen Referentenentwurf übermittelt, der keine wesentlichen Abweichungen zu den Arbeitsentwürfen aufwies. Einzige Änderung ist, dass das BQFG insoweit für an-

wendbar erklärt wird, dass die WPK bestimmte statistische Angaben zum Verfahren der Anerkennung von Berufsqualifikationen den statistischen Ämtern der Länder übermitteln muss, damit diese eine jährliche Bundesstatistik bilden können. Bei Rechtsanwälten, Patentanwälten und Steuerberatern ist dies analog vorgesehen. ge

Stellungnahme der WPK vom 18.2.2011 abrufbar unter  
 → [www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme\\_24-02-2011.asp](http://www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_24-02-2011.asp)  
 → [www.wpk.de/magazin/2-2011/](http://www.wpk.de/magazin/2-2011/)

## Entwurf der SPD-Fraktion für ein Hessisches Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz

Das derzeit gültige Hessische Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz stammt aus dem Jahr 1974 und ist seitdem weitgehend unverändert geblieben. Es war befristet bis zum 31.12.2010. Im November 2010 legte die Fraktion der SPD einen Gesetzentwurf vor, mit dem das Hessische Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz umfassend novelliert werden soll.

Zwar wurde die Laufzeit des bestehenden Hessischen Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes von der regierenden CDU/FDP-Koalition noch einmal um ein Jahr verlängert, der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion wird jedoch derzeit im Hessischen Landtag, dort im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr, beraten. Am 31.3.2011 fand dazu eine öffentliche Anhörung statt, in der die WPK die in ihrer Stellungnahme enthaltenen Argumente vortragen konnte.

In der vorgesehenen Regelung, die den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes regeln soll, sind

Verweisungen auf die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nicht jedoch auf die Vergabeordnung

für freiberufliche Leistungen (VOF) enthalten. Durch den Verweis auf die VOL würde dadurch bei freiberuflichen Leistungen, wie zum Beispiel die Vergabe eines Auftrags an einen WP/vBP, ein Verfahren vorgesehen, welches sich mit der freiberuflichen Leistungserbringung und mit den Berufspflichten der WP/vBP in vielen Punkten nicht in Einklang befindet. ge

Stellungnahme der WPK vom 15.3.2011 abrufbar unter  
 → [www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme\\_21-03-2011.asp](http://www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_21-03-2011.asp)  
 → [www.wpk.de/magazin/2-2011/](http://www.wpk.de/magazin/2-2011/)





## Berichte über Gesetzesvorhaben

### Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen – weiterer Fortgang und Gesetzentwurf der Bundesregierung

Über den Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und die Bemühung der WPK, Änderungen in § 270 b Abs. 1 Insolvenzordnung-Entwurf (InsO-E) und § 305 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung (InsO) zu erreichen, wurde im WPK Magazin 4/2010, Seite 50, berichtet.

Zur Initiative der WPK, in § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO bundeseinheitlich zu regeln, wer „geeignete Person oder Stelle“ im Sinne dieser Vorschrift ist und die dort genannten Bescheinigungen ausstellen darf, ist zu berichten, dass das Bundesministerium der Justiz keine bundeseinheitliche Regelung treffen möchte. Es obliege weiterhin den Ländern festzulegen, wer geeignete Person oder Stelle ist. Vor diesem Hintergrund hat die WPK die Justizministerien der Bundesländer angeschrieben und darum gebeten zu prüfen, ob in den jeweiligen Landesgesetzen künftig WP/vBP und die entsprechenden Berufsge-

sellschaften als geeignete Personen genannt werden können.

Die Bundesregierung hat nunmehr ihren Entwurf des oben genannten Gesetzes vorgelegt. Der Anregung der WPK, die Berufsgruppe der vereidigten Buchprüfer in § 270 b Abs. 1 InsO-E aufzunehmen, wurde entsprochen. Die dort genannte Bescheinigung kann nunmehr nicht nur durch „Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte“, sondern auch durch „eine Person mit vergleichbarer Qualifikation“ erbracht werden. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus, dass solche Personen mit vergleichbarer Qualifikation insbesondere vereidigte Buchprüfer sind. Auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber den vormals nur bei Rechtsanwälten bestehenden Vorbehalt der „Erfahrung in Insolvenzsachen“ nun vor die Klammer gezogen, sodass zukünftig alle geeigneten Personen, also Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Personen mit vergleichbarer Qualifikation wie vereidigte Buchprüfer, über Erfahrungen in Insolvenzsachen verfügen müssen, um die in § 270 b Abs. 1 InsO-E genannte Bescheinigung ausstellen zu können. ge

### Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Vergabeordnung sowie der Sektorenverordnung

Über die letzten Änderungen im Bereich der Vergabeverordnung wurde im WPK Magazin 2/2010, Seite 41, berichtet. Die damals notwendig werdenden Änderungen der Vergabeverordnung (VgV) waren notwendige Folge des am 24.4.2009 in Kraft getretenen Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts und zum anderen auch erforderlich, um die novellierten Verdingungsordnungen für Bauleistungen, Leistungen und freiberufliche Leistungen (VOB, VOL und VOF) in Kraft zu setzen.

Das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat im August 2010 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung sowie der Sektorenverordnung vorgelegt, mit dem die EU-Richtlinie 2009/33/EG vom 23.4.2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge umgesetzt werden soll. Die Richtlinie will die Markteinführung von sauberen und energieeffizienten Straßenfahrzeugen beleben. Die über die gesamte Lebensdauer anfallenden Energie- und

Umweltauswirkungen von Straßenfahrzeugen sollen bei Ausschreibungen Berücksichtigung finden.

Der Referentenentwurf beschränkte sich noch auf die Umsetzung der Regelungen der Richtlinie. Im Februar 2011 wurde dann der Verordnungsentwurf der Bundesregierung dem Bundesrat vorgelegt. Im Vergleich zum Referentenentwurf enthält der Entwurf der Bundesregierung nunmehr auch eine Änderung von § 5 VgV, der die Vergabe von freiberuflichen Leistungen regelt. Dieser soll nunmehr analog zu § 4 VgV (Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen) strukturiert werden. Die inhaltlichen Änderungen entsprechen dem Wortlaut von § 1 VOF und sind daher nicht als neu zu qualifizieren. Inhaltlich ändert sich durch die Aufnahme in die VgV nichts.

Eine weitere Ergänzung betrifft § 3 Absatz 7 VgV, nachdem bei der Vergabe derselben freiberuflichen Leistung im Sinne von § 5 VgV in mehreren Teilaufträgen die Werte der Teilaufträge zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes addiert werden müssen. ge

## Analysen und Meinungen

# Vom vereidigten Buchprüfer zum Wirtschaftsprüfer

*vBP/StB Gerhard Albrecht*



Der Beitrag schildert die aktuellen Überlegungen zur Wiedereinführung einer verkürzten Prüfung für vereidigte Buchprüfer zum Wirtschaftsprüfer.

### Historische Entwicklung

Der Zugang zum Beruf des vereidigten Buchprüfers (vBP) wurde 1961 mit der Verabschiedung der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und der Errichtung der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) geschlossen. Die zu dieser Zeit bestellten vBP erhielten die Möglichkeit einer Übergangsprüfung zum Wirtschaftsprüfer (WP). Im Jahr 1986 wurde mit dem Bilanzrichtliniengesetz der Zugang zum Beruf des vBP wieder eröffnet. Weiterhin wurde in § 13a WPO eine verkürzte Prüfung für vBP zum WP installiert.

Mit der fünften WPO-Novelle wurde mit Wirkung vom 1.1.2004 der Zugang zum Beruf des vBP erneut geschlossen sowie die Möglichkeit der verkürzten Prüfung zum WP gestrichen. Der Antrag auf Zulassung zur verkürzten Prüfung vom vBP zum WP musste bis spätestens 31.12.2007 gestellt und die Prüfung bis spätestens 31.12.2009 abgelegt sein.

### Aktuelle Rechtslage

Möchte heute ein vBP die Qualifikation des WP erwerben, muss er das gesamte WP-Examen ablegen. Im Unterschied zu den

WP-Examenskandidaten, die keine vBP-Qualifikation haben, sind vBP aber nach der Abschlussprüferrichtlinie Abschlussprüfer. Sie haben bereits in einem Staatsexamen die Befähigung zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nachgewiesen. Die einzige Beschränkung für vBP besteht darin, dass das Prüfungsrecht nur für Jahresabschlüsse bestimmter Rechtsformen und nicht für Konzernabschlüsse gilt. Durch die jetzige Regelung wird in einem Staatsexamen bereits nachgewiesenes Wissen erneut überprüft.



### Aktivitäten des Deutschen Buchprüferverbandes (DBV)

Um allen vBP bereits bestehende Prüfungsmandate bei Überschreitung der Größenmerkmale zu sichern sowie auch Prüfungsaufträge im kommunalen Bereich zu ermöglichen und damit den Mittelstand im Berufsstand zu stärken, sollte über die erneute Einführung einer verkürzten Prüfung vom vBP zum WP nachgedacht werden.

In der Vergangenheit wurden wiederholt Gespräche im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) sowie mit Vertretern des Wirtschaftsausschusses des Bundestages geführt. Alle zeigten Verständnis für dieses Anliegen, brachten jedoch auch unmissverständlich zum Ausdruck, dass bei einer wie auch immer ausgestalteten Neuordnung die Qualität des WP-Exams gewährleistet sein muss. Ein

abgestimmter Vorschlag solle dem BMWi und der Politik unterbreitet werden.

In mehreren Gesprächen mit den Vorständen von WPK und IDW wurden die Rahmenbedingungen für die Wiedereinführung einer verkürzten Prüfung festgelegt. Diese wurden anschließend sowohl von den Gremien der WPK (Vorstand und Beirat) als auch von den Gremien des IDW (Gesamtvorstand und Verwaltungsrat) gebilligt. Danach soll sich die verkürzte Prüfung aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und einem Prüfungsgespräch zusammensetzen.

Die notwendige Änderung der WPO bedarf der Zustimmung der Länder im Bundesrat. Alle Wirtschaftsministerien der Länder wurden in jeweiligen Schreiben über die angestrebte Wiedereinführung einer verkürzten Prüfung informiert. Darüber hinaus haben Mitglieder des DBV die zuständi-

gen Referenten aller Wirtschaftsministerien aufgesucht, um im persönlichen Gespräch dieses Vorhaben zu erläutern, zu begründen und um entsprechende Zustimmung zu bitten.

### Aktivitäten der Wirtschaftsprüferkammer (WPK)

Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer hat keine Einwände gegen die Wiedereinführung einer verkürzten Prüfung für vereidigte Buchprüfer. Der aus Wirtschaftsprüfern bestehende Ausschuss Berufsexamen wurde mit der Erarbeitung der Rahmenbedingungen einer entsprechenden Prüfung beauftragt und dazu um zwei vereidigte Buchprüfer, Michael Ziegler und den Verfasser dieses Artikels, ergänzt. Bezüglich der Ergebnisse der Ausschussarbeit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Rahmenbedingungen der Wiedereinführung einer verkürzten Prüfung verwiesen.

Im Rahmen einer am 23.3.2011 von der Wirtschaftsprüferkammer durchgeführten Jour fixe-Veranstaltung Berufspolitik aktuell für Länderreferenten wurde vor den anwesenden Länderreferenten und Vertretern des BMWi in einem Vortrag des Verfassers der Wunsch der vereidigten Buchprüfer nach einer Wiedereinführung einer verkürzten Prüfung inklusive der Prüfungsinhalte vorgestellt. (Anm. d. Schriftleitung: dazu der Beitrag auf Seite 27 in diesem Heft.)

### Rahmenbedingungen für eine verkürzte Prüfung

Auch eine verkürzte Prüfung ist eine Prüfung zum Wirtschaftsprüfer. Nach § 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer (WiPrPrüfV) ist der Antrag

auf Zulassung zur Prüfung an die Prüfstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer zu richten. Nach den bisherigen Ausarbeitungen bedarf es dazu folgender Voraussetzungen:

- Vorlage einer Teilnahmebescheinigung
- Durchführung von Abschlussprüfungen auf Grundlage einer Ausnahmegenehmigung
- Angestellte vBP bei Berufsangehörigen oder Berufsgesellschaften mit Teilnahmebescheinigung (Vorlage Bescheinigung des Arbeitgebers)
- Angestellte vBP bei Berufsangehörigen oder Berufsgesellschaften, die Abschlussprüfungen auf Grundlage einer Ausnahmegenehmigung durchführen (Vorlage Bescheinigung des Arbeitgebers)

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich um eine Prüfung zum Wirtschaftsprüfer. Diese Prüfung kann nach § 22 Abs. 1 WiPrPrüfV zweimal wiederholt werden. Damit bedürfen frühere Fehlversuche zwangsläufig einer Anrechnung.

### Prüfungsgegenstand der verkürzten Prüfung

Gegenstand der Prüfung in verkürzter Form sollen jene Prüfungsgebiete sein, die bisher im vBP-Examen nicht geprüft wurden. Die schriftliche Prüfung soll dabei ausschließlich den Bereich des wirtschaftlichen Prüfungswesens umfassen. Es handelt sich dabei im Einzelnen um folgende

Wissensgebiete gemäß § 4 der WiPrPrüfV:

- Buchstabe A Nr. 1a) Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht
- Buchstabe A Nr. 1b) Konzernabschluss und Konzernlagebericht, Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen
- Buchstabe A Nr. 2b) sonstige gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen, insbesondere aktienrechtliche Sonderprüfungen, Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen, Geschäftsführungsprüfungen.

Im mündlichen Prüfungsgespräch werden die im vBP-Examen nicht geprüften Gebiete abgefragt. Es sind dies für vBP/StB nach § 4 WiPrPrüfV:

- Buchstabe C Nr. 3 Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts
- Buchstabe C Nr. 4 Umwandlungsrecht.

Für vBP/RA erstreckt sich die mündliche Prüfung auf den Bereich des Steuerrechts.

Noch einer abschließenden Klärung bedarf die Frage der Einbeziehung der internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS) in den Prüfungsstoff.

### Schlussbemerkungen

Mit der Wiedereinführung einer verkürzten Prüfung soll im Be-



vBP/StB Gerhard Albrecht ist Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer.

reich der Abschlussprüfung tätigen vereidigten Buchprüfern eine Möglichkeit zur Erlangung der Wirtschaftsprüfer-Qualifikation eröffnet werden. Dabei sollten einerseits die Prüfungsqualität und andererseits die Bestehenschance der Prüfung für erfahrene Praktiker gewährleistet sein.

Mit der Wiedereinführung einer verkürzten Prüfung könnten vBP Mandatsverluste bei Überschreitung der Schwellenwerte verhindern. Weiterhin würde sich damit der Prüfungsbereich für Kapitalgesellschaften der öffentlichen Hand öffnen. Letztendlich würde sich im Rahmen der Debatte um das Grünbuch der EU-Kommission zur Abschlussprüfung eine Verbreiterung des Prüfungsangebots ergeben.

# Aus der Rechtsprechung



## Berufsrecht

### Rechtsanwalts- und Steuerberatersozietät als Auftragnehmerin anwaltlicher Mandate

#### ■ Leitsätze des Gerichts

1. Eine aus Rechtsanwälten und Steuerberatern bestehende gemischte Sozietät kann sich zur Erbringung anwaltlicher Dienstleistungen gegenüber Mandanten verpflichten.
2. Die Beauftragung der gemischten Beratersozietät mit einer Rechtsdienstleistung führt im Zweifel dazu, dass ein im engen zeitlichen Zusammenhang erteiltes Folgemandat wiederum mit der Sozietät und nicht dem betroffenen Sozius zustande kommt.  
**BGH**, Urteil vom 9.12.2010 – IX ZR 44/10

#### ■ Sachverhalt

Der Beklagte hat sich zwecks Testamentserrichtung zwischen Februar und Mai 2008 von einer Rechtsanwältin in seinen eigenen Räumlichkeiten – wie bereits in diversen anderen Angelegenheiten zuvor – beraten lassen. Zum Zeitpunkt der Beratung war die Rechtsanwältin Gesellschafterin einer Sozietät (Klägerin), der neben ihr ausschließlich Steuerberater angehörten.

Die Rechtsanwältin schied Ende Juli 2008 aus der Sozietät aus und rechnete unter Mitteilung dieses Umstandes die Beratungsleistung gegenüber dem Beklagten ab, welche der Beklagte mittels Überweisung beglich. Die wenige Tage später erteilte Rechnung der Klägerin wurde hingegen vom Beklagten nicht beglichen.

Die auf Entrichtung der Gebühren nebst Kosten gerichtete Klage blieb in den Vorinstanzen erfolglos. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den Vergütungsanspruch weiter.

#### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet. Seit Einfügung des § 59a in die BRAO sind gemischte Rechtsanwalts- und Steuerberatersozietäten zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse gesetzlich anerkannt. Der Gesetzgeber hat die § 59a BRAO, § 56 StBerG nicht geändert, nachdem sich in der Rechtsprechung die GbR-Rechtsfähigkeit und damit auch die Rechtsfähigkeit gemischter Sozietäten durchgesetzt hatte. § 59a BRAO ist daher dahingehend auszulegen, dass der Gesetzgeber den Weg zur Übernahme anwaltlicher Mandate durch die gemischte Sozietät in den gezogenen Grenzen frei gemacht hat. Damit werden die bislang bestehenden Rechtsprechungsgrundsätze, wonach gemischte Sozietäten selbst rechtsberatende Mandate allenfalls in Ausnahmesituationen annehmen konnten, aufgegeben.

Der objektive Gehalt der Willenserklärungen, die der Beklagte und die Rechtsanwältin durch schlüssiges Handeln gewechselt haben, deuten auf ein Vertretergeschäft hin, durch welches das erteilte Mandat für die Sozietät entgegengenommen worden ist. Die Mandatserteilung an die gemischte Sozietät liegt zudem im haftungsrechtlichen Interesse des Mandanten.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/magazin/2-2011/](http://www.wpk.de/magazin/2-2011/)

#### Anmerkung

Das Urteil des IX. Zivilsenats ist deshalb von Bedeutung, weil es in Änderung der bisherigen Rechtsprechung feststellt, dass sich eine Sozietät aus Anwälten und Steuerberatern „als solche“ zur Erbringung anwaltlicher Dienstleistungen verpflichten kann. Ausdrücklich nicht entscheidungsbedürftig war in dem Fall allerdings die Frage der persönlichen Haftung der nicht zur Rechtsberatung befugten Soziern

(zur bisherigen Rechtslage siehe Hense/Ulrich/Schnepel, WPO, § 44 b, Rn. 15 ff.). Gleichwohl ist anzunehmen, dass der BGH in einem geeigneten Fall die Übertragung der in den letzten zehn Jahren entwickelten zivil- und gesellschaftsrechtlichen Dogmatik zur GbR auf Freiberufersozietäten trotz in einigen Bereichen entgegenstehender (berufs-)rechtlicher Regelungen konsequent fortsetzen wird. Im Bereich der Haftung würde dies darauf hinauslaufen, dass für berufliches Fehlverhalten auch im Vorbehaltsbereich eines Sozius zum einen die Sozietät als solche und zum anderen (akzessorisch) auch die übrigen Soziolen haften würden.

Bereits jetzt zu bejahen sein dürfte die Frage, ob aus der Entscheidung des BGH der Schluss zu ziehen ist, dass ungeachtet des Wortlauts des § 319 Abs. 1 HGB, wonach Abschlussprüfer nur Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie bei den dort genannten Gesellschaften vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften sein können, auch (gemischte) Sozietäten unter Beteiligung mindestens eines WP-/vBP-Soziolen als solche Auftragnehmer eines gesetzlichen Abschlussprüfungsmandats sein könnten (wobei es allerdings dabei bliebe, dass die Durchführung des Auftrags ausschließlich durch WP-/vBP-Soziolen erfolgen dürfte). sn

## Berufsrecht

### Keine prüfungsbefreite Bestellung als Wirtschaftsprüfer

#### ■ Leitsätze der Redaktion

1. Das Gebot des Ablegens einer Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer für Abschlussprüfer aus einem EU-Mitgliedstaat ist mit Artikel 14 der Abschlussprüferrichtlinie vereinbar. Die Eignungsprüfung ist notwendig, solange auf europäischer Ebene die einschlägigen Gesetze nicht ausreichend im Einklang stehen.
2. Artikel 14 der Abschlussprüferrichtlinie ist auch mit EU-Primärrecht vereinbar. Die Beschränkung der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit in Form von Eignungsprüfungen für Wirtschaftsprüfer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ist in einem sensiblen Dienstleistungssektor wie dem der gesetzlichen Ab-

## Hinweispflicht und Mandat

Haftpflichtansprüche gegen steuerliche Berater haben ihren Ursprung häufig darin, dass über die Reichweite des erteilten Mandats unterschiedliche Vorstellungen bestehen. Mit diesem Problem musste sich auch jüngst das OLG Bremen, Urteil vom 14.3.2011 – 3 U 69/09, befassen. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin, eine Unternehmensgruppe, war Eigentümerin einer Immobilie. Das Erdgeschoss vermietete sie an ihren Geschäftsführer und Alleingesellschafter, der dieses an eine dritte Person zu erhöhten Mietzinsen weitervermietete. Das erste Obergeschoss sowie den Parkplatz vermietete sie ebenfalls an ihn. Eine Weitervermietung erfolgte hier allerdings nicht. Die übrigen Geschosse der Immobilie wurden von dem Geschäftsführer selbst und unmittelbar – ohne dass zuvor Miet- oder Überlassungsverträge mit der Klägerin bestanden – vermietet. Schließlich nutzte er auch einen PKW, der ebenfalls im Eigentum der Klägerin stand. Die Betriebsprüfung stufte diese jährlichen Einnahmen als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) ein und erließ entsprechende Änderungsbescheide über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag gegen die Klägerin. Die beklagte Sozietät war für die Klägerin steuerberatend tätig. Im Rahmen dieser Tätigkeit war sie im Wesentlichen mit der Erstellung der Jahresabschlüsse und der Steuererklärungen beauftragt.

Die Klägerin war der Auffassung, dass die Umstände, die zu der Annahme der vGA geführt hatten, der Beklagten bekannt gewesen seien. Denn sie hätte Einblick in alle Kontounterlagen der Klägerin und ihres Geschäftsführers gehabt. Die meisten Mietverträge seien ihr bekannt gewesen. Sie hätte auch Kenntnis darüber gehabt, dass die Mietzinsen auf ein gemeinsames Konto der Klägerin und deren Geschäftsführer eingezahlt wurden. Der unterlassene Hinweis auf die Gefahr einer vGA stelle daher eine Pflichtverletzung aus dem Mandatsauftrag dar.

Tatsächlich ist auf die Gefahr der vGA nicht hingewiesen worden. Das Gericht musste darüber entscheiden, inwieweit hier eine Hinweispflicht im Rahmen des Mandats bestanden hatte. Im Kernpunkt der Entscheidung stand somit die Frage, ob im Rahmen der Mandatsbearbeitung das Risiko der verdeckten Gewinnausschüttung „auf den ersten Blick“ erkennbar gewesen war.

Sowohl das LG als auch das OLG verneinten eine entsprechende Hinweispflicht. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BGH wurde noch einmal herausgestellt, dass Inhalt und Umfang der Pflichten eines steuerlichen Beraters sich grundsätzlich nach dem im Einzelfall zwischen ihm und dem Mandanten geschlos-

senen Vertrag richten. Folglich sei der Steuerberater verpflichtet, sich mit den steuerrechtlichen Punkten zu befassen, die zur pflichtgemäßen Erledigung des ihm erteilten Auftrags zu beachten sind. Nur in den hierdurch gezogenen Grenzen habe er auch den Mandanten ungefragt über die bei der Bearbeitung auftauchenden steuerrechtlichen Fragen zu belehren. Ansonsten würden die Anforderungen an den Steuerberater in ein nicht mehr tragbares Ausmaß überspannt. Da das streitgegenständliche Dauermandatsverhältnis vor allem die Erstellung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen umfasse, hätte es eines „triftigen Anlasses“ bedurft, die Kläger vor Schäden durch vGA zu schützen.

Allein die Aushändigung von Buchführungsunterlagen begründe aber keine entsprechende Nachprüfungspflicht. Die entsprechenden Belege ergäben lediglich in den jeweiligen Mandatsverhältnissen zur Gesellschaft beziehungsweise zum Alleingesellschafter, dass bestimmte Einkünfte, insbesondere aus Vermietung und Verpachtung, erzielt worden waren. Dieser Umstand allein dränge einem Fachmann aber nicht ohne Weiteres die Notwendigkeit auf, mandatsübergreifend durch Vergleich der erzielten Einkünfte zu klären, ob die Gefahr einer vGA bestehe.

Dass der Beklagten nicht – trotz vorheriger Anfrage – alle Mietverträge vorgelegt worden waren, führe ebenfalls nicht zu einer Pflichtverletzung. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Prüfung der mietvertraglichen Konstellationen gerade nicht zum Auftragsinhalt gehörte.

Schließlich war die Führung eines gemeinsamen Kontos nicht ursächlich für die vGA.

Im Ergebnis ist das Urteil erfreulich für den Berufsstand. Allerdings wird auch hier deutlich, wie schmal oftmals der Grat zwischen begründeter und unbegründeter Inanspruchnahme durch den Mandanten ist. Dies zeigt sich auch daran, dass die Frage, ob das Risiko einer vGA auf „den ersten Blick“ für die Beklagte erkennbar gewesen war, letztendlich von dem gerichtlich bestellten Sachverständigen entschieden worden ist.

Dieser Fall zeigt erneut, dass oftmals die Vorstellungen zwischen dem Mandanten und dem Berufsangehörigen über die Reichweite eines erteilten Mandats abweichen. Gerade bei langjährigen Mandatsverbindungen können Erwartungshaltungen entstehen, die nicht mehr von dem seinerzeit vereinbarten Auftrag umfasst sind. Um Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt es sich daher, den konkreten Mandatsauftrag schriftlich zu fixieren.

Mitgeteilt von der Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen (Autor: RA Andreas Kraus)

schlussprüfung aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohlinteresses zulässig und auch nicht unverhältnismäßig.

**OVG Berlin-Brandenburg**, Beschluss vom 15.2.2011 – OVG 12 N 15.10

### ■ Sachverhalt

Ein griechischer Staatsangehöriger hat gegen die Wirtschaftsprüferkammer Klage mit dem Antrag erhoben, ihn prüfungsbefreit als Wirtschaftsprüfer zu bestellen. Er begründete die Klage damit, dass er nach griechischem Recht als Abschlussprüfer zugelassen sei und aufgrund bei deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesammelter Erfahrungen über hinreichende fachliche Kenntnisse für die Berufsausübung als Abschlussprüfer verfüge. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde abgelehnt.

### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Das Verwaltungsgericht ist mit der Beklagten zutreffend davon ausgegangen, dass der Kläger schon deshalb nicht als Wirtschaftsprüfer im Bundesgebiet bestellt werden kann, weil er die in §§ 131 g ff. WPO normierte Eignungsprüfung nicht abgelegt beziehungsweise keine Entscheidung der Prüfungsstelle hierüber eingeholt hat. Angesichts dessen kann dahinstehen, ob der Kläger in Griechenland als Abschlussprüfer zugelassen ist.

Das vor einer Bestellung als Wirtschaftsprüfer geforderte erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung im Sinne von § 131 g Abs. 1 WPO ist mit Artikel 14 der Abschlussprüferrichtlinie vereinbar. Gemäß Artikel 14 legen die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten Verfahren für die Zulassung von Abschlussprüfern, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind, fest. Im Rahmen dieser Verfahren darf dem Abschlussprüfer höchstens ein Eignungstest nach Artikel 4 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21.12.1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, auferlegt werden.

Anders als der Kläger meint, lässt sich dieser Regelung nicht entnehmen, dass es den Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen von vornherein untersagt wäre, die Ablegung einer Eignungsprüfung zu verlangen beziehungsweise Bedingungen für das Verfah-

ren und den Inhalt der Prüfung festzulegen. Dies ergibt sich vor allem nicht aus dem Wortlaut des Artikel 14 Abs. 2 der Abschlussprüferrichtlinie, wonach „höchstens“ ein Eignungstest auferlegt werden darf.

Insoweit hat das Verwaltungsgericht zutreffend auf den für die Auslegung europarechtlicher Vorschriften bedeutsamen Standpunkt der Kommission hingewiesen, der aus ihrem Vorschlag für die Abschlussprüferrichtlinie vom 16.3.2004 hervorgeht. Danach handelt es sich bei Artikel 14 der Richtlinie um eine spezielle Regelung für Abschlussprüfer, die im Hinblick auf die Besonderheiten dieses Berufes von sonstigen Vorschriften über die Dienstleistungsfreiheit abweicht. Diese Abweichung vom jüngsten Vorschlag für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt (KOM (2004) 2 endg. vom 13.1.2004) ist gerechtfertigt, da Abschlussprüfer die für die Abschlussprüfung relevanten Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten (Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht usw.) von Grund auf kennen müssen.

Die im Gesetzgebungsverfahren zur Abschlussprüferrichtlinie aus der Sicht der Kommission erforderliche Beibehaltung eines Überprüfungsverfahrens zur Feststellung, ob der ausländische Prüfer über hinreichende Kenntnisse verfügt, entspricht in vollem Umfang ihrer schon früher vertretenen Auffassung. So hat sie bereits in ihrer Mitteilung „Stärkung der Abschlussprüfung in der EU“ an den Rat und das Europäische Parlament vom 21.5.2003 festgestellt: „Abschlussprüfungen erfordern grundlegende Kenntnisse der Gesetze des Aufnahmemitgliedstaats im Bereich der Rechnungslegung, der Besteuerung, des Gesellschaftsrechts, der Sozialversicherung usw. Solange diese Gesetze nicht ausreichend im Einklang stehen, ist es notwendig, besondere Schutzklauseln zur gegenseitigen Anerkennung für Abschlussprüfer beizubehalten“.

An dieser eindeutigen Auffassung hält die Europäische Kommission auch aktuell fest. Sie kommt in ihrem Grünbuch „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise“ vom 13.10.2010 erneut zu dem Ergebnis, dass Artikel 14 der Abschlussprüferrichtlinie einen Eignungstest fordere, den der Abschlussprüfer absolvieren müsse, um in verschiedenen Mitgliedstaaten Dienstleistungen zu erbringen. Ihrer Ansicht nach weichen diese Anforderungen von den allgemeinen Regeln ab, die für andere reglementierte Berufe im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG gelten.

Ebensowenig kann sich der Kläger auf die besonderen gemeinschaftsrechtlichen Regelungen für Rechtsanwälte berufen, die ihren Ausdruck in der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.2.1998 gefunden haben. Diese Vorschriften beziehen sich allein auf Rechtsanwälte. Demgegenüber stellen die Abschlussprüferrichtlinie und vor allem Artikel 14 eine bewusste Entscheidung des Europäischen Parlamentes und des Rates dar, gesetzliche Abschlussprüfer im Hinblick auf ihre gesellschaftliche Funktion und ihre herausgehobene Bedeutung für die internationalen Kapitalmärkte eigenständigen Regelungen zu unterwerfen. Diejenigen Vorschriften, die für andere reglementierte Berufe gelten, spielen hier keine Rolle.

Es finden sich ferner keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass Artikel 14 der Abschlussprüferrichtlinie beziehungsweise dessen durch den deutschen Gesetz- und Verordnungsgeber vorgenommene Umsetzung mit EU-Primärrecht unvereinbar sein könnte. Die Beschränkung der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit in Form von Eignungsprüfungen für Wirtschaftsprüfer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ist in einem sensiblen Dienstleistungssektor wie dem der gesetzlichen Abschlussprüfung aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohlinteresses zulässig und auch verhältnismäßig (vgl. zum Beispiel EuGH, Urteil vom 20.5.1992 – C 106/91, juris).

Abgesehen davon sind bislang weder der Rat noch die Europäische Kommission, der die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt worden sind, und die – wie ausgeführt – weiterhin die Erforderlichkeit einer Eignungsprüfung annimmt, von einer Unvereinbarkeit des Artikel 14 der Abschlussprüferrichtlinie ausgegangen oder haben eine solche Unvereinbarkeit gerügt. Hinzu kommt, dass nach § 28 Abs. 2, Abs. 3 WiPrPrüfV einzelne Prüfungsleistungen im Hinblick auf die Ausbildung oder die Berufserfahrung der zu prüfenden Person erlassen werden können. Unter diesen Voraussetzungen ist es erst recht nicht unverhältnismäßig, dass sich der Kläger vor einer Bestellung als Wirtschaftsprüfer zunächst einem Verfahren nach §§ 131 g ff. WPO mit dem Ziel einer Überprüfung seiner Kenntnisse unterziehen und eine Entscheidung der hierfür zuständigen Stelle herbeiführen muss. Seine bisherige Berufserfahrung wird in diesem Rahmen berücksichtigt.



## Berufsrecht

### Kein Übergang der Teilnahmebescheinigung für das Qualitätskontrollverfahren bei Verschmelzung der Berufsgesellschaft / keine rückwirkende Ausnahmegenehmigung

#### ■ Leitsätze der Redaktion

1. Wird eine Berufsgesellschaft, der nach einer Qualitätskontrolle eine Teilnahmebescheinigung erteilt wurde, auf eine andere Berufsgesellschaft verschmolzen, erlischt die Teilnahmebescheinigung. Sie geht nicht auf die übernehmende Berufsgesellschaft über.

2. Die Erteilung einer rückwirkenden Ausnahmegenehmigung ist grundsätzlich nicht möglich.

**VG Berlin**, Urteil vom 17.3.2011 – VG 16 K 259/09 (nicht rechtskräftig)

#### ■ Sachverhalt

Auf die Klägerin, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wurde die R-WPG verschmolzen, der eine Teilnahmebescheinigung an der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO erteilt worden war. Die Verschmelzung wurde im Juli 2008 im Handelsregister eingetragen. Die R-WPG war zuvor im September 2007 und Juni 2008 zur gesetzlichen Abschlussprüferin von drei mittelgroßen GmbHs bestellt worden. Die Abschlussprüfungen wurden von der R-WPG bis zur Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister nicht abgeschlossen. Die Klägerin erteilte die Bestätigungsvermerke im August 2008 bzw. November 2008.

Im September 2008 erkundigte sich die WPK, der die Verschmelzung nicht bekannt war, bei der Klägerin, ob sie noch die angekündigte Qualitätskontrolle durchführen wolle. Daraufhin teilte die Klägerin der WPK mit, dass die Qualitätskontrolle nicht durchgeführt werde, da die Teilnahmebescheinigung der R-WPG durch die Verschmelzung auf sie übergegangen sei. Die WPK informierte die Klägerin, dass die Teilnahmebescheinigung nach ihrer Auffassung nicht mit übergegangen sei und empfahl der Klägerin, falls sie als Abschlussprüfer tätig werden wolle, entweder eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen oder eine Qualitätskontrolle durchzuführen.

Hierauf beantragte die Klägerin eine bis zum 30.6.2009 befristete Ausnahmegenehmigung. Die Klägerin begründete im Nachgang, nach mehreren Erinnerungen der WPK, ihren Antrag damit, dass sie

die Ausnahmegenehmigung rückwirkend für die von ihr im Jahr 2008 durchgeführten Abschlussprüfungen benötige. In Zukunft werde sie keine gesetzlichen Abschlussprüfungen mehr durchführen.

Die WPK lehnte den Antrag als unzulässig ab, da die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für zurückliegende Zeiträume nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SaQK nicht möglich sei. Eine Ausnahmegenehmigung könne nur für die Zukunft erteilt werden, die Klägerin beabsichtige aber nicht die Durchführung von Abschlussprüfungen in der Zukunft. Der Widerspruch der Klägerin wurde aus denselben Gründen zurückgewiesen.

Die Klägerin erhob daraufhin Klage und beantragte, die WPK zu verpflichten, ihr eine Ausnahmegenehmigung rückwirkend für die Zeit von der Antragstellung bis zur Erteilung des letzten Bestätigungsvermerks im August 2009 zu erteilen. Begründet wurde die Klage im Wesentlichen damit, dass die Teilnahmebescheinigung der R-WPG durch die Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Klägerin übergegangen sei. Weiterhin sei die rückwirkende Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht gesetzlich ausgeschlossen; eine Ausnahmegenehmigung sei der Klägerin zu erteilen gewesen. Hilfsweise wurde beantragt festzustellen, dass die Klägerin in der betreffenden Zeit über eine wirksame Teilnahmebescheinigung verfügte. Die WPK beantragte, die Klageanträge abzuweisen.

#### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Klage wird abgewiesen. Die Versagung der begehrten Ausnahmegenehmigung ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, denn sie hat keinen Anspruch auf Erteilung.

1. Der Anspruch auf Erteilung scheidet nicht schon daran, dass die Klägerin eine Teilnahmebescheinigung an der Qualitätskontrolle besessen und somit kein Bedürfnis für eine Ausnahmegenehmigung gehabt hätte. Vielmehr verfügte die Klägerin im beantragten Zeitraum nicht über eine wirksame Teilnahmebescheinigung.

Die der R-WPG erteilte Teilnahmebescheinigung ist insbesondere nicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Klägerin übergegangen. Die Teilnahmebescheinigung stellt bereits keinen Vermögensbestandteil dar. Es kommt ihr als solcher kein Vermögenswert zu.

Es wäre mit Sinn und Zweck der die Qualitätskontrolle dokumentierenden Teilnahmebescheinigung nicht zu vereinbaren, wenn sich eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen des § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB darauf berufen könnte, dass eine

andere, auf sie verschmolzene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zuvor an der Qualitätskontrolle teilgenommen hatte. Die Qualitätskontrolle ist eine Systemprüfung, die eine Aufbau- und Funktionsprüfung mit dem Ziel der Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft praktizierten Qualitätssicherungssystems zum Inhalt hat. Es liegt jedoch aus Sicht des Gerichts auf der Hand, dass die damit für die Qualitätskontrolle maßgeblichen Parameter nicht notwendigerweise oder auch nur typischerweise von dem durch die Verschmelzung bewirkten Erlöschen des der Qualitätskontrolle unterzogenen Rechtsträgers unberührt bleiben. Im Gegenteil wird ein solcher Vorgang regelmäßig nicht ohne Auswirkungen auf Aufbau und Funktion der Wirtschaftsprüferpraxis bleiben, so dass die unter anderen tatsächlichen Voraussetzungen durchgeführte Qualitätskontrolle damit ihren maßgeblichen Bezugspunkt verliert.

Außerdem ergeben sich bei der Erteilung der Teilnahmebescheinigung an der Qualitätskontrolle Parallelen zur Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach §§ 28 f. WPO. Die Anerkennung als WPG ist genauso wie die Teilnahmebescheinigung Voraussetzung für die Tätigkeit als gesetzliche Abschlussprüferin (§ 319 Abs. 1 HGB). Die Anerkennung als WPG erlischt nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 WPO mit Auflösung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mithin auch im Falle der Verschmelzung.

Auch der Vortrag der Klägerin, dass sie gewissermaßen als leere „Unternehmenshülle“ die Organisation und das Personal der R-WPG übernommen habe und dadurch keine Änderungen in den für die Qualitätskontrolle maßgeblichen Parametern bewirkt worden seien, rechtfertigt keine andere Auffassung. Nach Auffassung des Gerichts verbietet sich diese Auffassung, auch da dieser Vortrag weitgehend nicht nachprüfbar ist, schon aus Gründen der Rechtssicherheit. Das Gesetz stellt für einen solchen Ausnahmefall keine Regelungen zur Verfügung. Es bliebe somit der Selbstprüfung der übernehmenden WPG überlassen, die Einschätzung vorzunehmen, ob bei den für die Qualitätssicherung maßgeblichen Parametern in Folge der Verschmelzung eine Veränderung eingetreten ist. Dies widerspricht jedoch dem System der Qualitätskontrolle, das den Einsatz unabhängiger Prüfer für Qualitätskontrolle vorsieht. Für die Öffentlichkeit und (potentiellen) Mandanten bliebe unklar, ob die aufnehmende Klägerin nun über eine Teilnahmebescheinigung verfügt oder nicht. Dies führt zu erheblichen Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Wirksamkeit festgestellter Jahresabschlüsse. Diese Auffassung stellt auch keinen unzulässigen Eingriff

in das Grundrecht auf Berufsfreiheit nach Art. 12 GG dar.

2. Der Anspruch auf Erteilung einer Ausnahme genehmigung scheidet bereits daran, dass der erforderliche Antrag von der Klägerin nicht rechtzeitig bei der WPK gestellt wurde und eine rückwirkende Ausnahme genehmigung nicht möglich ist.

Der Antrag wurde von der Klägerin erst im Oktober 2008 gestellt, mithin nach Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister im Juli 2008. Es gilt insoweit der allgemeine Grundsatz, dass verwaltungsrechtliche Genehmigungen, die – wie hier – einen Antrag voraussetzen, ausnahmsweise frühestens mit Wirkung vom Zeitpunkt der Antragstellung an erteilt werden können. Eine rückwirkende Genehmigung vor den Zeitpunkt der Antragstellung kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sie ausnahmsweise (ausdrücklich) vorsehen. Das ist hier jedoch nicht der Fall. Im Gegenteil ergibt sich aus dem einschlägigen § 57a Abs. 1 WPO, dass eine rückwirkende Ausnahme genehmigung ausgeschlossen ist, denn die dort verwendeten Formulierungen (Durchführung einer QK nur dann, wenn beabsichtigt wird, gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchzuführen) verdeutlichen, dass eine nachträgliche beziehungsweise rückwirkende Qualitätskontrolle oder Ausnahme genehmigung vom Gesetzgeber nicht vorgesehen ist. Denn wer etwas „beabsichtigt“, tut es nicht bereits oder hat es gar schon getan. Etwas liegt nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt bereits vor, wenn es zu einem späteren Zeitpunkt überhaupt erst beantragt wird.

Darüber hinaus wäre eine nachträgliche beziehungsweise rückwirkende Qualitätskontrolle oder Ausnahme genehmigung auch mit Sinn und Zweck von § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB, § 57a WPO nicht zu vereinbaren. Die durch diese gesetzliche Regelung erkennbar bezweckte „präventive Qualitätssicherung“ wäre gefährdet, wenn Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die diese formalen Voraussetzungen nicht erfüllen, gleichwohl Aufträge für Abschlussprüfungen zunächst einmal annehmen und die Prüfungen durchführen könnten in der bloßen Hoffnung oder Erwartung, im Nachhinein werde die Teilnahmebescheinigung bzw. Ausnahme genehmigung von der WPK schon noch erteilt werden. Der Zweck der gesetzlichen Regelungen würde geradezu in sein Gegenteil verkehrt.

Die Klägerin kann sich auch nicht mit Erfolg auf einen Rechtsirrtum hinsichtlich des Übergangs der Teilnahmebescheinigung berufen, denn ein geschärftes Problembewusstsein sowie eine rechtzeitige Klä-

zung der Frage bei einer fachkundigen Stelle sind ihr als langjährig zugelassener WPG in zumutbarer Weise abzuverlangen.

Die Berufung wurde nicht zugelassen. Die Klägerin kann beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils die Zulassung der Berufung beantragen.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/magazin/2-2011/](http://www.wpk.de/magazin/2-2011/)

## Anmerkung

1. Das VG Berlin hat mit der Entscheidung klargestellt, dass die Teilnahmebescheinigung eine höchstpersönliche öffentlich-rechtliche Befugnis ist, die bei einer Verschmelzung nicht auf den übernehmenden Rechtsträger übergeht. Sie erlischt mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung und dem Untergang des Rechtsträgers, dem die Teilnahmebescheinigung erteilt wurde. Aus den Entscheidungsgründen des VG Berlin kann auch geschlossen werden, dass in anderen Fällen der Unternehmensumwandlung (zum Beispiel Einbringung einer Einzelpraxis in einer WPG) kein Übergang auf einen anderen Rechtsträger erfolgt. Tritt bei einer Unternehmensumwandlung jedoch kein Übergang von Vermögen von einem Rechtsträger auf den anderen Rechtsträger (zum Beispiel Rechtsformwechsel gemäß §§ 190 ff. UmwG) ein, bleibt die Teilnahmebescheinigung erhalten.

In der Praxis besteht ein Bedürfnis, dem übernehmenden Rechtsträger die Möglichkeit zu eröffnen, als gesetzlicher Abschlussprüfer tätig werden zu können. In dem konkret vom VG Berlin zu entscheidenden Fall hätte die übernehmende WPG eine Ausnahmegenehmigung im Sinne von § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO beantragen können, um die Voraussetzung von § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB zu erfüllen. Geht eine Teilnahmebescheinigung mit dem übertragenden Rechtsträger unter und beabsichtigt der übernehmende Rechtsträger gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, kann er eine Ausnahmegenehmigung beantragen. Diese wird regelmäßig erteilt werden können, wenn der übernehmende Rechtsträ-

ger noch keine oder nicht in jüngerer Zeit gesetzliche Abschlussprüfungen durchgeführt hat. Die Klägerin war jedoch rechtsirrtümlich von einem Übergang der Teilnahmebescheinigung auf den übernehmenden Rechtsträger ausgegangen und hat eine Ausnahmegenehmigung erst nach Hinweis der WPK beantragt.

2. Eine Ausnahmegenehmigung wird als Verwaltungsakt grundsätzlich erst mit Bekanntgabe wirksam (§§ 41, 43 VwVfG), es sei denn, das Gesetz sieht ausdrücklich eine Rückwirkung vor. Die WPO sieht eine entsprechende gesetzliche Regelung für eine Ausnahmegenehmigung nicht vor, sondern normiert in § 8 Abs. 2 Satz 1 Satzung für Qualitätskontrolle ausdrücklich, dass eine Ausnahmegenehmigung nur für die Zukunft erteilt werden kann. Das VG Berlin führt unter Bezugnahme auf Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zum Ausländerrecht (Aufenthaltsrecht) aus, dass verwaltungsrechtliche Genehmigungen, die einen Antrag voraussetzen, mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Antragstellung an erteilt werden können. Dies ist jedoch nur bei gewichtigen schutzwürdigen Interessen möglich. Im Ausländerrecht wird ein solches schutzwürdiges Interesse dann angenommen, wenn es für die weitere aufenthaltsrechtliche Stellung des Ausländers erheblich sein kann. Das VG Berlin führt aus, dass ein schutzwürdiges Interesse der Klägerin im vorliegenden Fall nicht anerkannt werden konnte, da der WPK eine antragsnahe Bescheidung auf Grund der Verletzung von Mitwirkungspflichten durch die Klägerin gar nicht möglich war. cl

## Errata WPK Magazin 1/2011

In der Rechtsprechungsrubrik im WPK Magazin 1/2011 wurden leider die Angaben zu den Gerichten und Aktenzeichen nicht mit abgedruckt. Bei der auf Seite 44 ff. wiedergegebenen Entscheidung handelt es sich um die des **VG Berlin**, Urteil vom 17.9.2010 – VG 16 K 149.09, bei der auf Seite 47 f. um die des **BGH**, Urteil vom 1.9.2010 – StbSt (R) 2/10. Die Redaktion entschuldigt sich für das Versehen. th



**Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle**

**Online-Formular unter**  
→ [www.wpk.de/qk/mitteilung.asp](http://www.wpk.de/qk/mitteilung.asp)

## Personalien\*

### Geburtstag

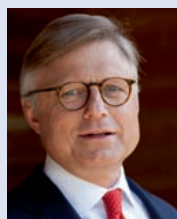


**vBP/StB Dipl.-Kfm. Erhard Kohnke**, Lübeck, feierte am 23. Februar 2011 seinen 70. Geburtstag. Herr Kohnke ist seit Juni 2005 ehrenamtlich als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer tätig.

### Jubiläen



Am 20. Februar 2011 beging **WP/StB Prof. Dr. Werner Schülen**, Stuttgart, ehemaliger Präsident der Wirtschaftsprüferkammer und ehemaliger Landespräsident in Baden-Württemberg sowie Mitglied des Beirates, sein 50-jähriges Berufsjubiläum.



**WP/StB Dipl.-Math. Bodo Richardt**, Berg, Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Bayern, beging am 12. Mai 2011 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.

## Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

### Geburtstage

#### 90. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Volksw. Wilhelm Mangels, Bremen

#### 85. Geburtstag

WP Dr. Hans Clemens, München  
 WP Dr. Benno Huppertz, Nettetel  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Axel Kosanke, Hamburg  
 WP/StB Heinz Riek, Wuppertal  
 WP Dr. Fritz Schnürer, Karlsruhe

#### 80. Geburtstag

WP Dr. Rudolf Block, Rheinbrohl  
 WP Dr. Gottfried Gothe, Bochum  
 WP Dipl.-Betriebsw. Paul Leo Kluth, Köln  
 vBP/StB Ernst Lategahn, Dortmund  
 WP Klaus Tidemann Lemberg, Hamburg  
 WP/StB/RA Dr. Wolfgang Rieper, Düsseldorf  
 vBP/StB Dr. Hans Werner Schlag, Mainz  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Heinz Schmitt, Völklingen  
 WP/StB Dr. Roland Scholich, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Heinz H. Sdrenka, Hamburg  
 WP Dipl.-Kfm. Gerhard Thomas, Berlin  
 WP/RA Dr. Richard Wellmann, Buchholz

#### 75. Geburtstag

vBP/RA Prof. Dr. Hartwig Ahlberg, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Albrecht, Hamburg  
 vBP/StB Winfried Becker, Lemgo  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Brackert, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Demmer, Köln  
 vBP/RA Dr. Hans-Peter Fette, Krefeld  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Eduard Fronz, Mosbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Gabriel, Neu-Isenburg  
 vBP/StB Jürgen Geiling, Cham  
 WP/StB Günter Hüssel, München  
 WP Dipl.-Kfm. Jörn-Arno Henningsen, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Johannknecht, Mülheim  
 WP/StB Dr. Peter Keller, Limburgerhof  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Albert Klaus, Saarbrücken  
 WP/StB Theo Klug, Krefeld

WP Dr. Heinz-Peter Koch, Hamburg  
 vBP/StB Heinz Kording, Stadthagen  
 WP Dipl.-Kfm. Ulf Kroemer, Hannover  
 vBP/StB Hans-Josef Küster, Wipperfurth  
 vBP/StB Karl E. Kuntz, Neustadt  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Lengerke, Osnabrück  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Maß, Ellwangen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Albert Nagel, Kornal-Münchingen  
 WP/StB Friedrich Purwin, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Seydel, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Roderich C. Siegert, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Stahlecker, Alpirsbach  
 WP/StB Gerd Stolle, Hamburg  
 vBP/StB Roland Wachter, Kronach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Anton Wagner, Germering  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Witte, Hannover  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Ulrich Zander, Braunschweig

#### 70. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Betriebsw. Horst Becker, Hamburg  
 vBP/StB Klaus Dieter Berneth, Bayreuth  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Böllhoff, Nettetel  
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Ingrid Boorberg, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz-Ulrich Bückdeker, Herne  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Harald Dornberger, Eibelsstadt  
 vBP/StB Hartmut Flocken, Krefeld  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Burghard-Andreas von Flotow, St. Gallen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Franzmann, Essen  
 WP/StB Prof. Dr. Walter Fürst, Altdorf  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Gernhard, Memmingen  
 vBP/RA Wolf Greszech, Bremen  
 vBP/StB Hans-Josef Haberkamp, Rheinböllen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Häring, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Hansel, München  
 vBP/StB Klaus Josephs, Dortmund  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Kaiser, München  
 vBP/RA Dr. Dr. Onno Klopp, Düsseldorf  
 WP/StB Dr. Peter Küffner, Landshut  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig Lehner, Amberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Leimgardt, Berlin  
 WP Dr. Wilhelm Lienau, Bremerhaven  
 WP Dipl.-Kfm. Bernd Lucas, Hemmingen  
 vBP/StB Siegfried Lück, Niefern-Öschelbronn  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Luke, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Maschke, München

WP Dipl.-Kfm. Manfred Merk, Weilheim  
 vBP/StB Dipl.-Hdl. Jürgen Meyer-Rentz, Hamburg  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Norbert Mohr, Minden  
 WP/StB Dr. Heinz Müller, Sittensen  
 vBP/StB Lorenz Ostermann, Köln  
 vBP/StB Heinrich Ostmeyer, Beverungen  
 WP/StB Heiner Ott, Augsburg  
 WP/StB/RA Norbert Penke, Sonthofen  
 WP Dipl.-Kfm. Horst Peter, Tholey  
 WP Dipl.-Betriebsw. Gerd Regitz, Kirkel  
 WP/StB Dr. Harald Richardt, Ennepetal  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Peter Rieger, Heidelberg  
 vBP/StB Erwin Rödle, Würzburg  
 vBP/StB Ferdinand Sander, Soest  
 WP/StB Dr. Wolf Schäfer, Dreieich  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Scherbauer, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Schmalz, Quickborn  
 WP/StB Dr. Florian Schwärzler, München  
 vBP/StB Wolfgang Sorger, Bad Nauheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Stahl, Lahr  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Ernst Syring, Lübeck  
 WP Dipl.-Volksw. Volker Thilo, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Peter Tiedgen, Kiel  
 vBP/StB Dipl.-Hdl. Peter Trautmann, Köln  
 WP/StB Werner Weber, Koblenz  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Wehr, Bremen  
 vBP/StB Dr. Gunter Weinelt, Regensburg  
 WP/StB Siegfried Weiß, Offenbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helga Weyers-Hunck, Mönchengladbach

#### 65. Geburtstag

vBP/StB Dipl.-Kfm. Paul Andresen, Guben  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Baumann, Wedel  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Berenberg, Haan  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus Bittner, Reinbek  
 vBP/StB Ellen Bosch, Neuss  
 vBP/StB Aloys Brandenburg, Castrop-Rauxel  
 vBP/StB Jürgen Brinkmeier, Bad Oeynhausen  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Friedhelm Bücken, Düren  
 vBP/StB Edeltraud Burau, Bielefeld  
 WP/StB Egon R. Dietz, Düsseldorf  
 vBP/StB Hartmut Dombach, Weilburg  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Bernhard J. Drücke, Recklinghausen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Endres, Marl  
 WP Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Joachim K. Epperlein, Düsseldorf

- vBP/StB Rolf Faerber, Hilden
- WP/StB Dipl.-Ökonom Udo Fahrni, Bad Homburg
- WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Feeken, Glinde
- vBP/StB Rainer Förling, Raesfeld
- vBP/StB Gerhard Forster, Pirmasens
- vBP/StB Dipl. Betriebsw. Hans Gekeler, Römerstein
- WP/StB Ferdinand Goedde, Essen
- vBP/StB Dipl.-Volksw. Helmut Görgen, Meckenheim
- WP/StB/RA Walter L. Grosse, München
- vBP/RA Hans Dieter Haaf, Mannheim
- vBP/StB Dipl.-Kfm. Günther Hacker, Freising
- vBP/StB Holger Hänel, Lüneburg
- vBP/StB Dipl.-Finanzw. Hans Hirner, Günzburg
- vBP/StB Ludwig Holzmayer, München
- WP/StB Dipl.-Betriebsw. Rainer W. Horn, Münster
- WP/StB Dipl.-Betriebsw. Karl-Heinz Jäkle, Kempten
- vBP/StB Jürgen Jost, Karlsruhe
- vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Alfred F. Jovanic, München
- WP/StB/RA Götz Volker Kandler, Paris
- vBP/StB Walter Kau, Weilerswist
- vBP/StB Jürgen Klinkenberg, Geilenkirchen
- WP/StB Margit Kohn, Wendelstein
- WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Kohne-Jepsen, Göttingen
- WP/StB Günther Koll, München
- WP/StB Dipl.rer.pol. Klaus Konersmann, Ludwigsburg
- WP/StB Prof. Dr. Hans-Michael Korth, Hannover
- vBP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Kramer, Essen
- vBP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Laurenz, Münster
- WP/StB Dipl.-Kfm. Robert Lehner, Nürnberg
- vBP/StB Leonhard Lermann, Hausham
- WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Michael Liebe, Wasserburg
- vBP/StB Manfred Löchelt, München
- vBP/StB Friedrich Mannel, Hohenroda
- vBP/StB Rolf-Peter Marquis, München
- WP/StB Dieter Meisterjahn, Sundern
- vBP/StB Ingrid Menges, Bayreuth
- WP/StB/RA Tomas Mielert, Hofheim
- WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Münzer, Regensburg
- vBP/StB Holger Nitzsche, Ratingen
- vBP/StB Dipl. Betriebsw. Klaus-Peter Ohland, München
- WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Ostermann, Berlin
- WP/StB Dipl.-Ing. Jens Posinski, Berlin
- WP/StB/RA Dipl.-Finanzw. Gerhard Raab, Gunzenhausen
- WP/StB Jürgen Renye, Leipzig
- WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Ribbert, Ahaus
- vBP/RA Dipl.-Finanzw. Heinz-Jürgen Rösche, Herford
- WP/StB Rudolf Schäfer, Planegg
- vBP/StB Dipl.-Finanzw. Fred Schildgen, Saarbrücken
- WP/StB Dr. Michael Schlöber, Berlin
- WP/RA Dr. Jörg Schlüter, Hamburg
- vBP/StB Robert Schmidt, Umma
- vBP/StB Walter Johann Schmidt, Dresden
- WP/StB Dr. Axel Schürner, Köln
- vBP/StB Leopold Schwenk, Rangendingen
- vBP/StB Gerhard Simonek, Augsburg
- vBP/StB Helga Sofsky-Guckenmus, Pirmasens
- WP/StB Hans-Dieter Stiefelhagen, Döbeln
- WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang-Peter Stoldt, Bad Schwartau
- vBP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Ströber, Neu-Ulm
- vBP/StB Adelheid Strotmann-Winkelhaus, Vreden
- WP/StB Eberhard Teufel, Berlin
- vBP/StB Johann Tratz, Peißenberg
- WP/StB Dr. Martin Unseld, Bad Urach
- vBP/StB Dipl.-Finanzw. Norbert Wilke, Halle
- WP/StB Dipl.-Kfm. Josef J. Bob Winkels, Vierns
- WP/StB Manfred Wuhrer, Pforzheim
- vBP/StB Margarete Zils, Köln

## Jubiläen

### 55-jähriges Berufsjubiläum

- WP/StB Dr. Rudolf Kayser, Heidelberg
- WP Dr. Bert Pfluger, Karlsruhe
- WP/StB Dr. Heinz Scholz, Stuttgart

### 50-jähriges Berufsjubiläum

- WP Dipl.-Kfm. Hans Göken, Bremen
- WP/StB Dr. Hansjörg Heudorfer, München
- WP/StB Dr. Rudolf Lauer, Fürth
- WP/StB Dr. Henning Lüchau, Königstein
- WP Dr. Gerhard Wicke, Wiesbaden

### 45-jähriges Berufsjubiläum

- WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Renate Benthlin, München
- WP/StB Dr. Jürgen Bitzer, Kempten
- WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Dietrich, München
- WP/StB Dr. Paul Genaust, Hamburg
- WP/StB Dr. Herbert Köhler, Germering
- WP/StB Lutz Koschmieder, Wiesbaden
- WP/StB Dr. Hans-Dieter Lutz, Villingen-Schwenningen
- WP/StB Dipl.-Volksw. Walter Schuldes, Würzburg
- WP/RA Dipl.-Kfm. Hans Schwartz, Hamburg
- WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Seyrich, Schwarzheide

### 40-jähriges Berufsjubiläum

- WP/StB Dipl.-Kfm. Wilfried Balz, Weinheim
- WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Behrends, Taunusstein
- WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Benedikt, Oberursel
- WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Dirion, Hirschberg
- WP/StB Dr. Eckart Ebner, Stuttgart
- WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Elsner, Atlanta, Georgia 30303
- WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Grage, Mönchengladbach
- WP/StB/RA Dr. Martin Gutsche, Oldenburg
- WP Dipl.-Kfm. Herbert Haug, Aidingen
- WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Hettenhausen, Leinfelden-Echterdingen
- WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Adolf Hiltzinger, Tuttlingen
- WP/StB Dipl.-Volksw. Hans-Ulrich Imhof, Freiburg
- WP/StB Dipl.-Kfm. Geert Klug, Sindelfingen
- WP/StB Dipl.-Hdl. Klaus Langer, Stuttgart
- WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Schätz, Nürtingen
- WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Schmid, Grafenau

### 30-jähriges Berufsjubiläum

- WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Georg Bätz, München
- WP/StB Dipl.oec. Hartmut Blechstein, Pforzheim
- WP/StB/RA Dr. Karl Heinz Dietrich, München
- WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Eckhard, Duisburg
- WP/StB Dipl.-Kfm. Oliver Elsner, Nürnberg
- WP/StB/RA Prof. Peter Feitsch, Oldenburg
- WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Gantzow, Hamburg
- WP/StB/RA Dietrich Greve, Bad Wildbad
- WP/StB/RA Dr. Dr. Günther Grewe, Rye, New York 10580
- WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Gummlich, Hamburg
- WP/StB/RA Dr. Franz Hellinger, Andernach
- WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Hellmann, Baden-Baden
- WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang M. Hiort, Hamburg
- WP Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Jäger, Stuttgart
- WP/StB Dipl.-Betriebsw. Karl-Heinz Jäkle, Kempten
- WP/StB Dr. Friedrich Klank, Kempten
- WP/StB/RA Dr. Ingolf Kleissler, Müllheim
- WP/StB Dipl.rer.pol. Klaus Konersmann, Ludwigsburg
- WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Friedrich Krauß, Welzheim
- WP/StB/RA Karl-Hans Krönauer, Ilmünster
- WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Leupold, Nürnberg
- WP/StB Dipl.-Kfm. Otto Liebler, München
- WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Liebtholz, Leonberg
- WP/StB Franz Longin, Stuttgart
- WP/StB Dr. Hans Wolfgang Maerz, München
- WP/StB Dipl.-Kfm. Albrecht Maier, Heidelberg
- WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Maier, Reutlingen
- WP/RA Dipl.-Volksw. Karl F. Markmiller, München
- WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Marquard, Augsburg
- WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Neu, Offenburg
- WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Ortland, Oldenburg
- WP/StB Dipl.-Kfm. Hans B. Petersen, Schenefeld
- WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhard Rahn, Stuttgart
- WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Udo Schöttler, Hamburg
- WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Schrader, Steyerberg
- WP/StB Dr. Wolfgang Schröder, Itzehoe
- WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Schwarz, Hamburg
- WP/StB Dipl.-Volksw. Peter Specht, Herrenberg
- WP Dipl.-Volksw. Volker Strohbach, Hamburg
- WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Then Bergh, München
- WP/StB Dipl.-Volksw. Anne-Marie Wagner-Höfer, Heilbronn
- WP/StB Dipl.-Kfm. Angela Zietemann, Frankfurt

### 25-jähriges Berufsjubiläum

- WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Adam, Celle
- WP/StB Dipl.-Kfm. Günther Adelmann, Waiblingen
- WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Anderer, Waldbronn
- WP/StB Dipl.-Kfm. Matthias Bach, Hockenheim
- WP Dipl.-Betriebsw. Rainer Backenköhler, Oldenburg
- WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Bauer, Augsburg
- WP/StB Prof. Dr. Volker Beeck, Mainz
- WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Beuter, Ulm

- WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Billgow, Hamburg
- WP/StB Dipl.oec. Günther Blahak, Augsburg
- WP/StB Dipl.oec. Michael Blanc, Mannheim
- WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Bloch, Frankfurt
- WP/StB/RA Helmut Breckle, Berlin
- WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Breitensträter, Bünde
- WP/StB Dipl.oec. Günter de Bruin, Hamburg
- WP/StB Dipl.-Volksw. Norbert Budnik, Münster
- WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Busch, Frankfurt
- WP Dipl.-Kfm. Gabriele Daubas, Berlin
- WP/StB Dr. Edmund Daum, Karlsruhe
- WP/StB Dipl.oec. Paul Duffner, Stuttgart
- WP/StB Dipl.-Kfm. Richard Eberle, Stuttgart
- WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Ehlers, Berlin
- WP/StB Dr. Jürgen Ellerbrock, Boizenburg
- WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Peter Gauselmann, Essen
- WP/StB Dipl.-Oec. Hildegard Härer, Schwäbisch Hall
- WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Hanses, Bonn
- WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard von der Heide, Bremen
- WP/StB Prof. Dr. Alexander Hemmelrath, München
- WP/StB Dipl.-Volksw. Stefan Hillers, Budapest
- WP/StB Dr. Konrad Hösel, Bremen
- WP/StB Dipl.-Volksw. Dipl.-Kfm. Bernhard Hoffmann, Berlin
- WP/StB Dipl.-Volksw. Eberhard Huttenlocher, Ludwigsburg
- WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Idel, Hamburg
- WP/StB Dr. Walther Kieffer, Düsseldorf
- WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Klingelhöfer, Mannheim
- WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang M. Köneke, Bremen
- WP/StB Dipl.-Kfm. Ralph Langer, Frankfurt
- WP/StB Dipl.-Kfm. Gert Lehker, Osnabrück
- WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Lehmann, St Peter-Ordung
- WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jochen Lorenzen, Hamburg
- WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Lorenzen, Lübeck
- WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Marschall, Hannover
- WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Meimberg, Kiel
- WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Metner, Garching
- WP/StB Dipl.-Ökonom Ekkehard Möller, Freiburg
- WP/StB Dr. Ronald Molkenthin, Hamburg
- WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Müller, Heiningen
- WP/StB Dipl.-Betriebsw. Herbert J. Nauen, Düsseldorf
- WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Nielsen, Flensburg-Handewitt
- WP/StB Dipl.-Volksw. Ulrich Odenthal, Bonn
- WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Oehl, Hessisch Lichtenau
- WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Osbahr, Hamburg
- WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hermann Pointl, München
- WP/StB Dipl.-Kfm. Manuel Rauchfuss, Fischen
- WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Tilman Renz, Stuttgart
- WP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred Römer, Kiel
- WP/StB/RA Dipl.-Betriebsw. Oswald Rohrer, Haimhausen
- WP/StB Dr. Gerhard Rolles, Hannover
- WP/StB Dipl.-Kfm. Eriks Rozenfelds, Celle
- WP/StB Dipl.-Kfm. Karlheinz Scheuring, München
- WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Schiefer, Hannover
- WP/StB Dipl.-Volksw. Hans-Udo Schmidt-Czypull, Bensheim
- WP/StB Dr. Manfred Schneider, Heidelberg
- WP/StB Dipl.-Betriebsw. Martin Schulze, Leonberg
- WP/StB Dipl.-Kfm. Gernot Schumacher, München
- WP/StB/RA Helmut Schwaiger, München
- WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang H. Sibold, Bietigheim-Bissingen
- WP/StB Dipl.-Betriebsw. Erich Spinner, Ludwigsburg
- WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Stellmach, Hamburg
- WP/StB Dipl.-Volksw. Herbert Stiegeler, Freiburg
- WP/StB Dr. Albrecht Frhr. von Stotzingen, Villingen-Schwenningen
- WP/StB Dipl.-Volksw. Peter Unkelbach, Freiburg
- WP/StB Dr. Jens-Peter Wätke, Frankfurt
- WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Wagner, Stuttgart
- WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Weber, Stuttgart
- WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Wolfgang Wegener, Frankfurt
- WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Wingerning, Bremen
- WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Henning Wolf, Hamburg
- WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Zahler, Merzig
- WP/StB Dipl.-Volksw. Joachim Zink, Bühl

### Todesfälle

- 22.02.2011 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Karl Heinz Thielmann, Zell
- 27.02.2011 WP/StB Dr. Carsten-Thomas Jebens, Elmshorn
- 03.03.2011 WP Dr. Johannes Marchl, Rottach-Egern
- 03.03.2011 WP Dr. Johannes Marchl
- 04.03.2011 vBP/StB Gabriele Ramming
- 01.04.2011 WP/StB Dr. Peter Melchers, Heidelberg

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

## Berichte und Meldungen

### Ergebnisbericht der APAK über unabhängige Inspektionen von 2007 bis 2010 und Tätigkeitsbericht für 2010

Die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) hat am 7.4.2011 Ergebnisse aus den zwischen 2007 und 2010 bei den Abschlussprüfern von kapitalmarktorientierten Unternehmen erstmalig durchgeführten anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen (Inspektionen) sowie ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2010 vorgestellt. In ihrer Presseinformation vom gleichen Tag führt die APAK dazu aus:

„Die Feststellungen der Inspektionen in diesem Zeitraum zeigen, dass noch Raum zur Verbesserung der Prüfungsqualität besteht“, betont Dr. h.c. Volker Röhrich, Vorsitzender der APAK. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf die unabdingbare kritische Grundhaltung des Abschlussprüfers gegenüber Aussagen des Prüfungsmandanten (Professional Scepticism). Nachgewiesen werden konnte dies insbesondere in Prüfungsbereichen, die im Kontext der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise erhöhten Risiken ausgesetzt waren.

Viele Beanstandungen traten auch im Bereich der Prüfung der Bewertung der Geschäfts- und Firmenwerte und anderer Vermögenswerte sowie der Prüfung von geschätzten Werten auf. So stellten die Inspektoren vielfach fest, dass der Abschlussprüfer keine ausreichende Beurteilung der angewandten Bewertungsverfahren und der zugrunde liegenden Annahmen vorgenommen hat oder ihre Beurteilung

zumindest nicht nachvollziehbar dokumentiert hat. Die der Unternehmensplanung zugrunde liegenden Annahmen waren häufig nicht erkennbar auf ihre Plausibilität beurteilt worden.

„Positiv ist, dass die Mehrzahl der Praxen die Feststellungen der Inspektionen aufgreift und hieraus qualitätsverbessernde Maßnahmen ableitet“, hebt Volker Röhrich hervor. „Nur in Einzelfällen mussten aufgrund der Schwere der Feststellungen Sanktionen verhängt werden.“

Nachdem nunmehr bei allen dem Inspektionsverfahren unterworfenen Wirtschaftsprüferpraxen mindestens eine Inspektion durchgeführt worden ist, zeigt die bisher gemachte Erfahrung, dass die Inspektionen durch eine unabhängige öffentliche Stelle maßgeblich zur Stärkung der Glaubwürdigkeit und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung beitragen.

In ihrem ebenfalls am 7.4.2011 veröffentlichten Tätigkeitsbericht für das Jahr 2010 bietet die APAK einen umfassenden Überblick über ihre Aktivitäten des vergangenen Jahres. th

Ergebnisbericht der APAK über die Inspektionen der Jahre 2007 bis 2010 und Tätigkeitsbericht für das Jahr 2010 abrufbar unter  
→ [www.apak-aoc.de](http://www.apak-aoc.de)

### Herbert Meyer scheidet als Präsident der DPR aus

In einer Presseinformation vom 3.3.2011 teilte die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. (DPR) mit, dass ihr Präsident Dr. Herbert Meyer auf eigenen Wunsch mit Ablauf seiner vierjährigen Amtszeit zum 30.6.2011 seine Tätigkeit für die DPR beenden wird.

Laut Prof. Dr. Norbert Pfitzer, Präsident der WPK und Vorsitzender des Nominierungsausschusses der DPR, verfüge die Prüfstelle über eine sehr hohe fachliche Anerkennung bei den Unternehmen sowie beim Berufsstand der Wirtschaftsprüfer. Insofern sei die Prüfstelle als Teil des Gesamtsystems der Bilanzkontrolle nicht mehr wegzudenken. Dr. Meyer, der sich vier Jahre lang äußerst erfolgreich für die DPR als Präsident eingesetzt habe, gelte dafür auch der besondere Dank des Nominierungsausschusses.

Die Aufgaben der DPR sind im Bilanzkontrollgesetz (§ 342b bis 342e HGB) festgelegt und bestehen in der Überwachung der Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen (Enforcement). Geprüft werden die Abschlüsse und Lageberichte von Unternehmen, deren Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG an einer inländischen Börse zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind. sp



## Wolfgang Spindler in den Ruhestand getreten



Wie der Bundesfinanzhof mit Presseinformation vom 30.3.2011 mitteilte, ist der bisherige Präsident des Bundesfinanzhofs Dr. h. c. Wolfgang Spindler Ende März 2011 in den Ruhestand getreten.

Wolfgang Spindler begann seine Laufbahn nach dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Freiburg und Bonn im Jahr 1975 in der Finanzverwaltung von Nordrhein-Westfalen. Im Jahr 1978 wurde er Richter am Finanzgericht Düsseldorf. Von 1979 bis 1982 war er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht, danach wieder Richter am Finanzgericht Düsseldorf. Nach seiner Wahl durch den Bundesrichterwahlausschuss wurde Wolfgang Spindler im Juli 1991 zum Bundesrichter ernannt und vom Präsidium des obersten Gerichts in Steuer- und Zollsachen dem IX. Senat zugewiesen, der seinerzeit im Wesentlichen für Rechtsstreitigkeiten über die Besteuerung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften zuständig war. Mit der Ernennung zum Vorsitzenden Richter und gleichzeitig zum Vizepräsidenten des Bundesfinanzhofs Ende Januar 2000 übernahm Wolfgang Spindler den Vorsitz des IX. Senats, den er auch als Präsident beibehalten hat.

Als Präsident des Bundesfinanzhofs hat sich Wolfgang Spindler besonders für die Verbesserung des Rechtsschutzes in Steuersachen durch eine deut-

liche Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten und den Abbau älterer Verfahren im Bundesfinanzhof engagiert. Ein wichtiges Anliegen war Wolfgang Spindler auch die Wahrung der verfassungsrechtlich bestimmten Kompetenz der Finanzrechtsprechung als verbindlicher Interpret der Steuergesetze und Kontrollinstanz gegenüber der Finanzverwaltung. In diesem Zusammenhang hat er sich nachdrücklich gegen die Nichtanwendung von Urteilen des Bundesfinanzhofs mit Breitenwirkung durch die Finanzverwaltung ausgesprochen. Steuerpolitisch setzte sich Wolfgang Spindler wie seine Amtsvorgänger für ein einfacheres Steuerrecht ein, das allein der Erzielung von Staatseinnahmen und nicht unterschiedlichsten sonstigen politischen Zwecken dient.

Als Steuerrechtswissenschaftler ist Wolfgang Spindler in vielfältiger Weise tätig geworden. Schwerpunkte seines literarischen Wirkens sind verfassungsrechtliche Fragestellungen, Themen aus der vom IX. Senat zu bearbeitenden Rechtsmaterie, steuerverfahrensrechtliche Abhandlungen und Kommentierungen sowie Beiträge zu Grundsatzfragen des Steuerrechts und der Stellung des Bundesfinanzhofs im gewaltenteiligen Rechtsstaat. Gerade die Themen aus dem zuletzt genannten Bereich, wie zum Beispiel „Vertrauensschutz im Steuerrecht“, „Nichtanwendungserlass im Steuerrecht“ oder „Steuerrecht im Spannungsverhältnis zwischen Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung“ haben ihn in den letzten Jahren seiner Präsidentschaft besonders bewegt.

Dr. h. c. Wolfgang Spindler ist seit Jahresbeginn 2009 Mitglied der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK). th



**Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle**

Online-Formular unter  
→ [www.wpk.de/qk/mitteilung.asp](http://www.wpk.de/qk/mitteilung.asp)

## Wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe im Überblick

Berufsgruppen	1990	1995	2000	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Wirtschaftsprüfer	6.344	7.994	9.984	12.244	12.578	12.963	13.206	13.416	13.619	13.866
vereidigte Buchprüfer	2.782	4.233	4.094	4.009	4.091	4.050	3.940	3.820	3.688	3.575
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	1.215	1.541	1.879	2.221	2.318	2.361	2.444	2.496	2.540	2.631
Buchprüfungsgesellschaften	32	108	166	143	150	135	138	133	121	118
Rechtsanwälte	56.638	74.291	104.067	132.569	138.131	142.830	146.910	150.377	153.251	155.679
Rechtsanwaltsgesellschaften	–	–	42	179	216	265	305	340	421	475
Anwaltsnotare	7.860	8.715	8.839	7.548	7.282	7.055	6.920	6.755	6.575	6.373
Nur-Notare	1.013	1.628	1.657	1.616	1.610	1.607	1.593	1.586	1.582	1.561
Steuerberater	39.997	47.067	57.806	66.747	68.781	69.598	70.927	73.454	75.333	77.243
Steuerbevollmächtigte	5.145	5.440	3.626	2.921	2.775	2.647	2.530	2.416	2.325	2.208
Steuerberatungsgesellschaften	3.901	4.877	6.056	6.932	7.129	7.364	7.563	7.870	8.169	8.416

(Stand jeweils 1. Januar des Jahres, Angaben der Berufskammern)

## BFB zu den Selbstständigen in den Freien Berufen

In einer Presseinformation vom 28. April 2011 erklärt BFB-Hauptgeschäftsführer Arno Metzler: „Die Zahl der Selbstständigen in den Freien Berufen ist zum Jahresbeginn von 1.114.000 auf 1.139.000 gestiegen. Dies ist ein Plus von 2,24 Prozent. Auch wenn der Zuwachs nicht ganz so üppig ausfällt wie in den vergangenen sieben Jahren, die Freien Berufe sind ein Wachstumssektor und untermauern ihre Position als wirtschaftliches, gesellschaftliches und damit politisches Schwergewicht, erwirtschaften sie doch jeden zehnten Euro.

Dies leisten sie gemeinsam mit ihren Mitarbeitern. Als Arbeitgeber konnten die Freien Berufe erneut zulegen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ohne Auszubildende) stieg um 1,3 Prozent, von 2.668.000 auf ca. 2.703.000. Die Zahl der Auszubildenden zog sogar um 2,4 Prozent an, von 125.000 auf 128.000. In Summe ist die Zahl derer, die als Selbstständige in den Freien Berufen tätig sind oder dort beschäftigt werden um 1,6 Prozent gestiegen, von 4.129.000 auf 4.195.000.

Der Zuwachs fällt in den vier Säulen der Freien Berufe unterschiedlich aus: Mit plus 2,9 Prozent sind

die Freien Kulturbereufe von 277.000 auf 285.000 am stärksten gewachsen. Um 2,5 Prozent legten die freien technisch-naturwissenschaftlichen Berufe zu, die Zahl kletterte von 199.000 auf 204.000. Ein Plus von 2,3 Prozent verzeichnen die freien rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe, die von 303.000 auf 310.000 zulegten. Die freien Heilberufe zogen an um 1,5 Prozent, von 335.000 auf 340.000. Zudem lässt sich feststellen, dass das Plus von 0,2 Prozent in den berufsrechtlich geregelten Freien Berufen kaum merklich ist, während bei den nicht verkammerten Freien Berufen ein Anstieg von 3,7 Prozent stattfand.

# BFB®

**Bundesverband  
der  
Freien Berufe**



# Veranstaltungen

## Kammerversammlungen 2011

Die erstmals in diesem Jahr durchzuführenden Kammerversammlungen (§ 59 Abs. 4 WPO) sollen wie nachfolgend aufgeführt stattfinden. Hinweise zur Konzeption der Veranstaltungen können dem Beitrag auf Seite 7 in diesem Heft sowie dem Sonderheft zum WPK-Wahlrechtsänderungsgesetz vom 11.2.2011 entnommen werden.



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Veranstaltungsorte und -termine	
Düsseldorf 10.10.2011, 15 - 18 Uhr	Congress Center CCD Ost, Raum LMR, Foyer 1. OG Stockumer Kirchstr. 61 (Parkhaus P4) 40474 Düsseldorf
Stuttgart 19.10.2011, 15 - 18 Uhr	Liederhalle Berliner Platz 1 - 3 70174 Stuttgart
Frankfurt am Main 25.10.2011, 15 - 18 Uhr	Saalbau Titus Forum Walter-Möller-Platz 2 60439 Frankfurt am Main
Hamburg 31.10.2011, 15 - 18 Uhr	Grand Elysée Rothenbaumchaussee 10 20148 Hamburg
München 10.11.2011, 15 - 18 Uhr	Finanzverwaltung Sophiensaal Sophienstraße 6 80333 München
Berlin Datum wird noch bekanntgegeben, 15 - 18 Uhr	Wirtschaftsprüferhaus Rauchstraße 26 10787 Berlin



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

## Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → [www.wpk.de](http://www.wpk.de) durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

## Literaturhinweise

### Der Konzernabschluss

Praxis der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS



**Von Prof. Dr. Karlheinz Küting  
und WP/StB/RA Prof. Dr.  
Claus-Peter Weber**

12., völlig neu bearbeitete Auflage,  
686 S., 49,95 €, Schäffer-Poeschel  
Verlag, Stuttgart 2010

Die Autoren stellen den Prozess der Konzernabschlusserstellung ausgehend von Grundsatzfragen, wie zum Beispiel der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, dar. Dabei werden die einzelnen Schritte von der Aufbereitung der Einzelabschlusszahlen bis hin zur Vollkonsolidierung, Quotenkonsolidierung und der Behandlung nach der Equity-Methode erläutert. Darüber hinaus wird auf die einzelnen Bestandteile des Konzernabschlusses eingegangen. Die Neuauflage wurde aufgrund der Änderungen durch das BilMoG und die IFRS 3 komplett überarbeitet. Die Ausführungen werden durch viele Beispiele und umfangreiche Konsolidierungsbögen ergänzt.

### Handbuch Interne Kontrollsysteme (IKS)

Steuerung und Überwachung von Unternehmen



**Von Dr. Oliver Bungartz**

2., neu bearbeitete und erweiterte  
Auflage 2011, 502 S., 74,95 €, Erich  
Schmidt Verlag, Berlin 2010

Das Buch zeigt auf, wie man Schritt für Schritt ein Internes Kontrollsystem erfolgreich aufbauen und zielgerichtet einsetzen kann. Es gibt einen aktuellen Überblick über nationale und internationale Vorgaben sowie Zielkategorien und Komponenten nach dem COSO-Rahmenmodell. Weiterhin enthält es neben mehr als 700 Beispielen zu Risiko-Kontroll-Kombinationen und über 200 Fraud-Indikatoren und 170 Kennzahlen für die Steuerung und Überwachung wichtiger Unternehmensprozesse auch umfangreiche Fragebögen und Kontrollmatrizen zur Identifikation zentraler Risiken. Ebenso stellt es Anforderungen für Compliance Management Systeme (CMS) und deren Integration in das ERM-Framework sowie rechtliche Grundlagen für Österreich und die Schweiz dar.

### IFRS-Bilanzanalyse case by case



**Von Dr. Michael Hommel und  
Dr. Stefan Rammert**

2., überarbeitete und aktualisier-  
te Auflage, Reihe: Betriebs-Berater  
Studium, 337 S., 34,90 €, Verlag  
Recht und Wirtschaft, Frankfurt am  
Main 2010

Die Bilanzanalyse hilft, die von den Unternehmen bereitgestellten Informationen zu interpretieren. Das Werk verdeutlicht case by case die wichtigsten Analysetechniken und Bilanzkennzahlen sowie die Möglichkeiten und Grenzen der Bilanzanalyse. Anhand einer Rahmenfallstudie lernt der Leser in fünfzehn Fällen am Beispiel der Skycar Group, den Jahresabschluss eines nach IFRS bilanzierenden Unternehmens zu verstehen, aufzubereiten und zu analysieren. Das Case by case-Konzept ermöglicht die selbstständige Erschließung des Themengebietes anhand von Fällen. Jeder Schritt besteht aus zwei Elementen: Darstellung des Fachwissens und Anwendung auf den Fall.

### IFRS Praxishandbuch

Ein Leitfaden für die Rechnungslegung mit Fallbeispielen



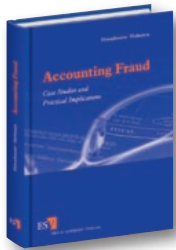
**Von WP/StB Karl Petersen,  
Florian Bansbach und  
WP/StB/RA Dr. Eike Dornbach**

6., aktualisierte Auflage, 623 S.,  
78 €, Verlag Franz Vahlen,  
München 2011

Das Buch erläutert die komplexe Materie der Internationalen Rechnungslegung. Unternehmen, die entweder die internationalen Rechnungslegungsvorschriften bereits anwenden oder auf die IFRS umstellen wollen, erhalten praxisorientierte Hilfe bei der täglichen Arbeit mit IFRS. Zugleich lässt sich dieses Handbuch auch als Konzernbilanzierungsrichtlinie einsetzen, da es an die unternehmensspezifischen Anforderungen angepasst werden kann. Die Neuauflage ist komplett überarbeitet. Die vom Standardsetzer 2010 beschlossenen Änderungen sind eingearbeitet und die Checklisten wurden aktualisiert. Ergänzend sind zahlreiche Fallbeispiele und Grafiken sowie eine CD-ROM mit allen Checklisten enthalten.

## Accounting Fraud

Case Studies and Practical Implications



**Von Prof. Dr. Klaus Henselmann  
und Dr. Stefan Hofmann**

314 S., 49,95 €, Erich Schmidt  
Verlag, Berlin 2011

Bilanzfälschung ist eine echte Bedrohung für moderne Unternehmen. Der Schaden hieraus kann sowohl finanziell verheerend als auch rufschädigend sein. Kein Unternehmen, ob groß oder klein, ist immun gegen die Risiken. Anhand 44 prominenter Beispiele von realen Betrugsfällen vermitteln die Autoren umfassendes Wissen über das Thema Bilanzfälschung. Die Fallsammlung gewährt Einblicke in die Betrugereien von Führungskräften, eine tiefgehende Behandlung der weltweit Panik verursachenden skandalösen Ereignisse in großen Konzernen, eine gründliche Prüfung der Umstände, die zu diesen Corporate-Governance-Fehlschlägen und Öffentlichkeitsarbeit-Katastrophen führten und bietet praktische Hilfen für die Betrugsbekämpfer, darunter Ausführungen zu Frühwarnzeichen und ein „Ethik-Barometer“. Das Buch ist in englischer Sprache verfasst.

## Quality Control und Peer Review in der Internen Revision

Verbessertes Qualitätsmanagement durch ein integriertes System



**Von Dr. Oliver Bungartz und  
Prof. Dr. Michael Henke**

221 S., 39,95 €, Erich Schmidt  
Verlag, Berlin 2011

Mit Nachdruck wird aufgrund der jüngsten Wirtschaftskrise eine angemessene und qualitativ hochwertige Interne Revision in den Unternehmen ge-

## Systeme zur Geldwäschebekämpfung in der EU

Rechtsgrundlagen – Aufsichtsstrukturen – Risikomanagement



**Von Prof. Dr. Reinhold Hölscher,  
Prof. Dr. Dagmar Gesmann-Nuissl  
und Dr. Christian Hornbach**

334 S., 49,80 €, Erich Schmidt  
Verlag, Berlin 2011

Die EU hat mit der 3. Geldwäscherichtlinie den Kampf gegen die durch den Abbau von Handelsgrenzen und die Zunahme internationaler Finanzströme einfacher gewordenen Geldwäscheaktivitäten ausgeweitet. Diese Richtlinie wurde in den Mitgliedstaaten unterschiedlich in nationales Recht umgesetzt. Ebenso heterogen sind die Aufsichtssysteme und die bankbetriebliche Praxis des Geldwäscherisikomanagements. An diesen nationalen Unterschieden setzt das Buch an. Es erläutert für mehrere ausgewählte EU-Mitgliedstaaten unter anderem die Rechtsgrundlagen hinsichtlich Geldwäsche und Geldwäschebekämpfung, die Struktur der Aufsichtssysteme zur Bekämpfung der Geldwäsche, die spezifischen Regelungen zu den Verfahren der Kundenidentifikation sowie die Geldwäschebekämpfung und das Geldwäscherisikomanagement in der Bankenpraxis. Das Werk stellt die Geldwäscheprävention unter juristischem und betriebswirtschaftlichem Blickwinkel dar.

fordert. Vom Gesetzgeber wurde durch das BilMoG explizit betont, dass der Aufsichtsrat die Wirksamkeit des internen Kontroll-, Revisions- und Risikomanagementsystems zu überwachen hat. Die Autoren stellen hierfür ein umfassendes Konzept für das Qualitätsmanagement in der Internen Revision vor. Dabei arbeiten sie insbesondere Ansatzpunkte für ein integriertes System von Quality Control und Peer Review heraus. Das Werk bietet einen Einblick in etablierte Qualitätssicherungs- und Qualitätsüberwachungssysteme der Wirtschaftsprüfung, eine Analyse zur Problematik des drohenden Vertrauensverlustes in die Leistungen der Internen Revision und enthält alle relevanten Verlautbarungen und Empfehlungen zum Qualitätsmanagement in der Internen Revision.

# Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

Rhein-Main, Rhein-Neckar oder Hamburg: WP/StB, Dr. rer. pol., 34 J., seit 2003 bei einer „Big Four“-Gesellschaft (Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen), zuvor an einer Universität und in einer Steuerkanzlei tätig, sucht neue berufliche Herausforderung.

**WPK 2101**

Berlin oder Köln/Bonn: WP/StB, Dipl.-Kfm. 33 J., 6 Jahre Berufserfahrung im Bereich der Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen jeglicher Rechtsform und Größe aus diversen Branchen (auch gemeinnützige Unternehmen) bei „Big Four“-Gesellschaft, sucht eine verantwortungsvolle Herausforderung mit Aussicht auf Beteiligung in kleiner oder mittelgroßer WPG/StBG im Raum Berlin oder Köln/Bonn.

Kontakt: [wp.stb-gesuch@gmx.de](mailto:wp.stb-gesuch@gmx.de) oder

**WPK 2102**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, langjährige Berufs- und Führungserfahrung (Geschäftsführung) in der Abschlussprüfung (Jahres- und Konzernabschlüsse verschiedenster Unternehmensgrößen, Branchen, Rechtsformen, insbesondere auch im IFRS- und im 319 a-Segment), weitere Tätigkeitsschwerpunkte: Mergers & Acquisitions, Due Diligence und Transaktionsberatung, Bewertungen, div. aktuelle Publikationen, unternehmerisch denkend, sucht neue verantwortungsvolle (Führungs-)Tätigkeit (evtl. auch mit Partnerschaft) in München bzw. im Raum München.

**WPK 2103**

Dipl.-Kfm. (Univ.), 54 J., Teamfähigkeit, Lernbereitschaft, Teilnahme an der StB-Prüfung 2011, mit fünfjähriger Berufserfahrung in einer WPG, Mitwirkung bei Prüfung (HGB) von Jahres- und Konzernabschlüssen unterschiedlicher Branchen und Größen, sowie jahrelange Tätigkeit im Controlling (u. a. Vertriebscontrolling, Vertragscontrolling), sucht neue Herausforderung in einer WPG oder StBG im Großraum München. Einsetzbar in der Prüfung von Jahresabschlüssen, Anfertigen von Steuererklärungen und Buchführung.

**WPK 2104**

Wir sind eine mittelgroße WP/StB/RA-Sozietät und überregional tätig mit den Schwerpunkten Mittelstand und kommunale Unternehmen sowie Standorten in Delmenhorst, Hannover, Bremen und Neubrandenburg.

Wir suchen zum frühestmöglichen Zeitpunkt für unsere Steuerabteilung an unserem Standort Delmenhorst einen/e

## Steuerberater/in

Ihr Tätigkeitsbereich wird sich insbesondere auf die Bearbeitung steuerlicher Sonderfragen, die Erstellung komplexer Steuererklärungen, die Begleitung von Betriebsprüfungen sowie die Mitwirkung im Bereich der gestaltenden Steuerberatung (u. a. Erbfolge, Rechtsformwechsel, Gutachten) erstrecken. Nach entsprechender Einarbeitungszeit werden wir Ihnen die eigenständige Betreuung anspruchsvoller Mandate übertragen. Wir fördern Ihre persönliche Karriere durch gezielte Aus- und Weiterbildung. Spätere Beteiligung ist denkbar.

Wir erwarten engagierte Mitarbeit und bieten Ihnen hervorragende Entwicklungsmöglichkeiten in unserem 90 Mitarbeiter umfassenden Team. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an Herrn WP/StB Rellensmann oder Herrn RA/WP/StB Calame.



**ABEL · WILKE & PARTNER**

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE  
GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS

Rudolf-Königer-Straße 3 + 5 · 27753 Delmenhorst

Tel.: 042 21 / 12 65 - 0 · Fax: 042 21 / 15 00 36

[kontakt@abel-wilke-partner.de](mailto:kontakt@abel-wilke-partner.de) · [www.abel-wilke-partner.de](http://www.abel-wilke-partner.de)

Raum Lübeck/Hamburg: WP/StB, Dipl.-Kfm., 44 J., mit eigenem kleinem Mandantenstamm (zur Zeit als Gesellschafter-Geschäftsführer tätig) und über 15-jähriger Berufserfahrung in mittelständischen Kanzleien sowohl in Abschlussprüfung (Jahres- und Konzernabschlüsse verschiedenster Unternehmensgrößen, Branchen und Rechtsformen), als auch in Steuerberatung, sucht neue berufliche Herausforderung in Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung mit Aussicht auf Beteiligung/Partnerschaft in einer mittelständischen Praxis.

**WPK 2105**

WP, 34 J., mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen (HGB, IFRS, US-GAAP) unterschiedlicher Branchen (Elektro, Netzbetreiber, Automotive, Solar, Maschinenbau, Dienstleistung etc.), Größen und Rechtsformen (KG, GmbH, AG, Vereine, Körperschaften), Sonderprüfungen und Beratungsprojekten bei einer „Big Four“-Gesellschaft sowie in der insolvenzna-

hen Beratung, sucht neue Herausforderung in mittelständischer WP-Kanzlei mit Beteiligungsperspektive in Berlin oder München. Fremdsprachenkenntnisse (Englisch, Französisch, Italienisch), hohe Motivation, sehr gute Fachkenntnisse, analytisches Denkvermögen, Darstellungs-, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Kollegialität, Flexibilität, unternehmerisches Denken und Ideen sowie souveränes Auftreten werden mitgebracht.

**WPK 2106**

WP/StB, Mitte 40 J., langjährige Berufserfahrung aus Erstellung bzw. Prüfung und prüfungsnaher Beratung in Einzel- und Konzernstrukturen, unt. Engagement, sucht neue adäquate (frei-)berufliche Perspektive in NRW – sehr gerne mit Themen wie Due Diligence, Insolvenzen/Sanierung, Sonderprüfungen und bspw. gutachterlichen Aufgabenstellungen. Auch Erfahrung in QS ist vorhanden.

Kontakt: [wp\\_stb@t-online.de](mailto:wp_stb@t-online.de) oder

**WPK 2107**



Der organisatorische und personelle Aufbau des Bereichs der anlassunabhängigen **Sonderuntersuchungen** ist nahezu abgeschlossen. Vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise besteht jedoch weiterer Personalbedarf in **unserem Bankenteam**.

Wir suchen daher **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** noch **zwei**

## Wirtschaftsprüfer/innen

### Unser Angebot

Gehen Sie eine neue Herausforderung an und führen Sie anlassunabhängige Sonderuntersuchungen bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch, die kapitalmarktorientierte Unternehmen gemäß § 319a HGB im **Financial Service-Bereich** geprüft haben.

Ihnen bieten sich einzigartige Einblicke in die Arbeitsweisen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit entsprechenden Prüfungsmandaten. Erfahren Sie aus erster Hand, wie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf aktuelle Entwicklungen im Prüfungswesen und bei den regulatorischen Rahmenbedingungen reagieren und diese in der Praxis umsetzen.

Sie erhalten Kenntnis von den aktuellen Rechnungsthematen der börsennotierten Unternehmen. Durch Ihre Tätigkeit können Sie Änderungen im Qualitätssicherungssystem und beim Prüfungsansatz der Praxen positiv beeinflussen und so einen Beitrag zur Verbesserung der Prüfungsqualität leisten. Dabei stehen Sie in einem professionellen Umfeld in direktem Kontakt mit den geschäftsführenden Gesellschaftern, Inhabern oder Vorständen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

### Ihr Profil

- Nach dem Wirtschaftsprüfungsexamen mindestens drei Jahre Berufserfahrung
- Verantwortliche Beteiligung an großen Abschlussprüfungen bei Kreditinstituten und sonstigen Finanzdienstleistern
- Gute IFRS-Kenntnisse (insbesondere IAS 39)
- Erfahrungen aus der Qualitätssicherungs- und Nachschau Praxis einer Wirtschaftsprüferpraxis
- Exzellente Kommunikationsfähigkeiten

Sie können wählen, ob Sie in unserer Hauptgeschäftsstelle in **Berlin** oder in unserer Landesgeschäftsstelle in **Frankfurt am Main** tätig werden möchten. Für Fragen steht Ihnen der Leiter der Abteilung Anlassunabhängige Berufsaufsicht, Herr WP/StB Ulrich Schröder, unter Telefon 030/72 61 61-170 zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Zuschrift. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch bitte an die

**Wirtschaftsprüferkammer**  
**Personalabteilung**  
**Rauchstraße 26**  
**10787 Berlin**

WP/StB/RA, mit mehrjähriger Berufs- und Führungserfahrung in Steuer- und Rechtsberatung sowie in Wirtschaftsprüfung aus Tätigkeit bei „Big Four“- und mittelständischer Gesellschaft mit aktuellem Know-how und unter anderem mit vertiefter Erfahrung bei Immobili-

entransaktionen sucht eine langfristige und verantwortungsvolle (Führungs-) Tätigkeit in Rhein-Main. **WPK 2108**

WP/StB, 56 J., mit langjähriger Berufserfahrung in der Durchführung von Jahres- und Konzern-

abschlussprüfungen nach HGB/IFRS und in der internen Qualitätssicherung einer großen international tätigen WPG sowie bei einer mittelständischen WPG/StBG, sucht neue Herausforderung in mittelständischer WPG/StBG im Raum München. **WPK 2110**

WP/StBin, 38 J., langjährige Berufserfahrung als Managerin in der Jahresabschluss- und Konzernabschlussprüfung nach HGB/IFRS von Unternehmen unterschiedlicher Branchen, Größen und Rechtsformen bei einer „Big Four“, sucht eine neue berufliche Herausforderung in einer kleinen/mittelständischen WPG. Gerne auch freiberufliche Tätigkeit.

**WPK 2111**

Stuttgart: WP/StB, Dipl.-Kfm. mit 6 Jahren Berufserfahrung in der Prüfung und (steuerlichen) Beratung anspruchsvoller mittelständischer Unternehmen sucht neue Herausforderung in WP/StB-Kanzlei mit (mittelfristiger) Beteiligungsperspektive. Erfahrung in Projektarbeit sowie umfangreiche Kenntnisse in internationaler Rechnungslegung insb. bei kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften vorhanden.

**WPK 2112**

Großraum Köln und Düsseldorf: WP/StB, Dr. rer. pol., Dipl. Kfm. 32 J., Prokurist, mit 7 Jahren Berufserfahrung bei „Big-Four“-Gesellschaft und Tätigkeitsschwerpunkten in der branchenübergreifenden Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen (HGB und IFRS) internationaler Großunternehmen sowie mittelständisch, international ausgerichteter KMU, SOX-Audits sowie prüfungsnaher Beratung, sucht Festanstellung oder freie Mitarbeit in mittelständischer WPG/StGB mit Aussicht auf Part-

nerschaft. Es besteht Interesse an steuerlicher Beratung, Sanierungsberatung, Insolvenzberatung und Facharbeit.

**WPK 2113**

Betriebsw., Bilanzbuchhalter IHK-Hamburg, Steuerfachangestellter mit langjähriger Erfahrung in der Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, IFRS, US-GAAP) von nationalen und internationalen Konzern-/börsennotierten Unternehmen, insbesondere der Branchen Printmedien, Banken, Handel und produzierendes Gewerbe sowie mittelständischer Unternehmen aller Rechtsformen, inhabergeführter Betriebe, Freiberufler und vermögende Privatpersonen. EDV-Kenntnisse/ Erfahrungen: SAP-R3, sämtliche DATEV-Programme (einschließlich Prüfprogramme Agenda Cura-Data sowie diverse betriebseigene EDV-Programme); sucht neue Herausforderung im Raum Hamburg.

**WPK 2114**

Dipl.-Bw. (FH), Notendurchschnitt 1,9, Bilanzbuchhalterin, 49 J., Berufsexamina werden angestrebt (Steuerlehrgänge Dr. Stitz, Abels Kallwass Stitz), StB-Examen 2012, WP-Examen 2014 oder 2015, nicht ortsgebunden, sucht ab sofort in Hamburg/Raum Hamburg anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe (Praktikum/Festanstellung bevorzugt) mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB. Berufserfahrung in Steuern, Bilanzierung, Monats-, Jahresab-

Norddeutsche WP-Gesellschaft sucht zur Ergänzung des Hamburger Teams einen

### Wirtschaftsprüfer (m/w)

mit beruflicher Niederlassung in Hamburg. (Alters-)Teilzeit möglich.

**WPK 2001**

schluss, Jahresplanung (Budget, Forecast), Internes Berichtswesen und Konzernberichtswesen, Kostenrechnung, EDV- und PC-Erfahrung, englische Sprachkenntnisse. Engagement, Verantwortungs-, Führungs- und Lernbereitschaft, Eigeninitiative, Zielstrebigkeit, analytisches Denkvermögen, Darstellungs-, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Kollegialität, Flexibilität, unternehmerisches Denken sowie souveränes Auftreten werden mitgebracht.

**WPK 2115**

RA/StB, 35 J., Dr. jur., LL.M. mit 5-jähriger Berufserfahrung in Großkanzleien (Steuer-, Gesellschafts-, Bank- und Kapitalmarktrecht) und mit verhandlungssicherem Englisch und Französisch sucht Herausforderung in StB+WP (ggf. + RA)-Gesellschaft mit dem mittelfristigen Ziel der unternehmerischen Beteiligung. Die Prüfung zum WP wird angestrebt. Bei Interesse: Tel.: 01 70 - 2 72 35 44 oder E-Mail: 320069582468-0001@t-online.de

## Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

Frankfurt Transaktionsberatung: WP, über 10 Jahre Erfahrung, akquisitionsstark, exzellentes Netzwerk, derzeit „Big Four“, Schwerpunkte in Transaktionsberatung, Bewertung, Restrukturierung, sucht StB/WP/RA mit ähnlichem Hintergrund (Financial, Tax oder Legal) zur Kooperation bzw. zu möglicher gemeinsamer Unternehmensgründung.

**WPK 2201**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 40, mit langjähriger Erfahrung in der Prüfung mittelständischer, international tätiger Unternehmen und der internen Qualitätssicherung sowie in der steuerlichen Beratung und Jahresabschlussstellung, führungserfahren, sucht freie Mitarbeit, bevorzugt im Rhein-Main-Gebiet, Mandatsschutz ist selbstverständlich.

**WPK 2202**

StB/CPA mit „Big Four“-Hintergrund, Anfang 40, mit langjähriger Erfahrung im Finanzdienstleister-/Leasing-/Bankenbereich plant den Schritt in die Selbständigkeit. Gesucht werden Mitstreiter mit gleichgelagerten Interessen, bevorzugt im Rhein-Main-Gebiet, die ebenfalls ein Netzwerk in der Finanzdienstleister-Branche haben. Ziel ist gemeinsame aktive Marktbearbeitung auch vor



Wir werden uns im Bereich der anlassunabhängigen **Sonderuntersuchungen** verstärken und suchen daher zum nächstmöglichen Zeitpunkt für **unser Team Industrie und Handel** eine/n

## Wirtschaftsprüfer/in

### Unser Angebot

Gehen Sie eine neue Herausforderung an und führen Sie anlassunabhängige Sonderuntersuchungen bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch, die kapitalmarkt-orientierte Unternehmen gemäß § 319 a HGB im **Industrie- und Handelsbereich** geprüft haben.

Ihnen bieten sich einzigartige Einblicke in die Arbeitsweisen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit entsprechenden Prüfungsmandaten. Erfahren Sie aus erster Hand, wie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf aktuelle Entwicklungen im Prüfungswesen und bei den regulatorischen Rahmenbedingungen reagieren und diese in der Praxis umsetzen.

Sie erhalten Kenntnis von den aktuellen Rechnungsthematen der börsennotierten Unternehmen. Durch Ihre Tätigkeit können Sie Änderungen im Qualitätssicherungssystem und beim Prüfungsansatz der Praxen positiv beeinflussen und so einen Beitrag zur Verbesserung der Prüfungsqualität leisten. Dabei stehen Sie in einem professionellen Umfeld in direktem Kontakt mit den geschäftsführenden Gesellschaftern, Inhabern oder Vorständen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

### Ihr Profil

- Nach dem Wirtschaftsprüfungsexamen mindestens drei Jahre Berufserfahrung
- Verantwortliche Beteiligung an großen Abschlussprüfungen bei Industrie- und Handelsunternehmen
- Gute IFRS-Kenntnisse
- Erfahrungen aus der Qualitätssicherungs- und Nachschau Praxis einer Wirtschaftsprüferpraxis
- Exzellente Kommunikationsfähigkeiten

Die Bereitschaft zum Umzug nach Berlin wird vorausgesetzt. Für Fragen steht Ihnen Leiter der Abteilung Anlassunabhängige Berufsaufsicht, Herr WP/StB Ulrich Schröder, unter Telefon 030/72 61 61-170 gern zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch bitte an die

**Wirtschaftsprüferkammer**  
**Personalabteilung**  
**Rauchstraße 26**  
**10787 Berlin**

dem Hintergrund der anstehenden Fondsregulierung.

**WPK 2203**

München: StBin mit bestandenem WP-Examen, Dipl.-Kffr., mit mehrjähriger Berufserfahrung in allen einschlägigen Bereichen der

Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung (davon 4,5 Jahre bei „Big Four“) sowie guten DATEV-Kenntnissen, bietet Berufskollegen Unterstützung als freie Mitarbeiterin, insbesondere bei der Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und betriebswirtschaftlicher Beratung (sowohl projektbezogen als auch ta-

geweise). Kontakt: stbin.muenchen@email.de oder

**WPK 2204**

Mittelständische WPG mit Sitz in Ostwestfalen bietet Wirtschaftsprüfern, die eine externe Qualitätskontrolle nach § 57a WPO nicht durchführen lassen wollen, bundesweit Ko-

operation bei der Abwicklung von Prüfungsaufträgen. Mandantenschutz ist selbstverständlich. **WPK 2205**

WP/StB und Fachberater für Internationales Steuerrecht übernimmt nach dem Verkauf seiner Praxis stundenweise freiberufliche Mitarbeit in einer Kanzlei und/oder eine Lehrtätigkeit im Ruhrgebiet. **WPK 2206**

WP, 47 J., ansässig im Rhein-Main-Gebiet, flexibel und ergebnisorientiert, mit langjähriger Berufserfahrung, sucht bundesweit freiberufliche Mitarbeit in Prüfungs- und Beratungsaufträgen. Mandantenschutz ist selbstverständlich. **WPK 2207**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 38 J., selbstständig, im Raum München, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, mit langjähriger Erfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft, zuletzt als Prokurist, bietet Berufskollegen und WPG freiberufliche und projektbezogene Mitarbeit an, insbesondere im Bereich Jahresabschlussstellung/-prüfung und Berichtskritik bei Fondsgesellschaften (Immobilien im In- und Ausland, Private Equity u.a.), Kapitalanlagegesellschaften und Sondervermögen sowie anderen Unternehmen diverser Branchen, Größen und Rechtsformen (HGB/IFRS). Langfristige kollegiale Zusammenarbeit wird angestrebt. **WPK 2208**

Raum Hamburg: WPin/StBin, Dipl.-Kffr. (FH), 32 J., 8 Jahre Berufserfahrung, bietet Berufskollegen Unterstützung als freie Mitarbeiterin insbesondere bei der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB/IFRS sowie betriebswirtschaftlicher Beratung an.

Kontakt: wp-stb\_hamburg@t-online.de oder **WPK 2209**

Betriebsw., Bilanzbuchhalter IHK-Hamburg, Steuerfachangestellter mit langjähriger Erfahrung in der Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, IFRS, US-GAAP) von nationalen und internationalen Konzern-/börsennotierten Unternehmen, insbesondere der Branchen Printmedien, Banken, Handel und produzierendes Gewerbe sowie mittelständischer Unternehmen aller Rechtsformen, inhabergeführter Betriebe, Freiberufler und ver-

mögende Privatpersonen. EDV-Kenntnisse/ Erfahrungen: SAP-R3, sämtliche DATEV-Programme (einschließlich Prüfprogramme Agenda Cura-Data sowie diverse betriebseigene EDV-Programme); bietet freie Mitarbeit im Raum Hamburg. **WPK 2210**

WP, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen bzw. Qualitätssicherung (Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen), vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet. **WPK 2211**

Netzwerkfreier WP im PLZ-Raum 7 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge von Kollegen, bei denen diese aufgrund von Ausschlussgründen nicht selbst tätig werden können. Mandantenschutz ist selbstverständlich. **WPK 2212**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum mit langjähriger Berufserfahrung aus selbstständiger Tätigkeit bietet (bundesweite) Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, Sonderprüfungen, Gutachten, etc.) an. Mandantenschutz wird garantiert. Ziel ist eine langfristige, kollegiale Zusammenarbeit. **WPK 2213**

WP aus Mannheim bietet bundesweit die Durchführung der Berichtskritik und der Nachschau sowie die Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems an.

Kontakt: WP/StB Thomas Jüttner  
Tel.: 0621 - 432706 - 0  
E-Mail: thomas.juettner@audato.de  
Internet: www.audato.de

Hamburger interdisziplinäre WP/RA/StB-Kanzlei mit langjähriger – auch internationaler – Berufserfahrung bietet auf Basis freier Mitarbeit, ggf. auch mandantenseitig, Unterstützung bei Prüfungen und Erstellungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (sowohl nach nationalen als auch internationalen Vorschriften) sowie Sonderprüfungen (Due Diligence, Umwandlungen u. ä.), betriebswirtschaftliche Beratung (integrierte Unternehmensplanung,

WP, 45 J., 17 J. Prüfungserfahrung bei Finanzdienstleistern und Kreditinstituten sucht

## Kooperationspartner

im Bereich Prüfung, Interne Revision, MaRisk-Richtlinien und § 44 KWG-Sonderprüfungen. Partnerschaftliche Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind notwendige Voraussetzungen.

Kontakt: WP Markus Willenborg  
Bremer Straße 28, 49377 Vechta  
Telefon: 044 41 - 92 52 - 0  
Fax: 044 41 - 92 52 - 50  
M.Willenborg@beraterhaus.net

Kostenrechnung, Controlling, Gutachtenerstellung u. ä.) sowie Steuerberatung. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: E-Mail: m.stuermer@wp-bds.de

WP/StB in eigener Praxis in Hamburg bietet bundesweite Kooperation und freie Mitarbeit in den Bereichen Wirtschaftsprüfung und prüfungsnaher Beratung. Langjährige Erfahrung in mittelständischen und großen WPG und umfassende Kenntnisse in Qualitätsmanagement und IFRS. Ein Mandantenschutz wird umfassend garantiert. Ziel ist eine konstruktive und kollegiale Zusammenarbeit.

Kontakt: www.paassen.de

München: Einzel-WP/StB sucht Kooperation: Mitmieter/Bürogemeinschaft/Partnergessellschaft evtl. Sozietät. An eine explizite Mandantenteilung, -übergabe bzw. -übernahme ist momentan noch nicht gedacht. Synergien sollen sich anfangs auf Infrastrukturelles und die wechselseitige, fachliche Unterstützung, hier allerdings in allen kanzeispezifischen Unternehmensbereichen, konzentrieren. Mandatsübergreifende Mitwirkung eingeschlossen. Kontakt und Näheres über geatax@t-online.de

WPin aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24 d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an. Ansprechpartner: Viola Beecken  
Tel.: 040 - 32 31 04 40 oder  
E-Mail: vb@atos-beratung.de



Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, bei Gründungsprüfung und Sonderprüfungen – auch in Bezug auf Berichtskritik/Nachschau – an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG  
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum  
Friedrich-Ebert-Straße 21  
95448 Bayreuth  
Tel.: 09 21 - 8 89 - 0  
E-Mail: info@unionag.de

Mittelständische WPG aus Berlin bietet Kollegen bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und Nachschau sowie die Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems an.  
Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr  
Tel.: 030 - 26 34 98 - 30  
E-Mail: farr@farr-wp.de; www.farr-wp.de

Spezialisierte mittelständische WPG aus NRW übernimmt IT-Systemprüfung sowie sämtliche Beratungen im IT-Bereich. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich. Bundesweit mit Schwerpunkten in NRW und Bayern tätig.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbh  
48249 Dülmen  
Wierlings Busch 73,  
Tel.: 025 94 - 7 83 04 - 0  
E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

Auf geschlossene Fondsprodukte spezialisierte mittelständische WPG aus NRW, bundesweit tätig, übernimmt die Prospektbeurteilung nach IDW S 4 und jegliche Zusammenarbeit sowie Gestaltungsberatung auf diesem Gebiet. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbh  
48249 Dülmen  
Wierlings Busch 73,  
Tel.: 025 94 - 7 83 04 - 0  
E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

WP/StB, CISA, Dipl.-Kfm., Mitte 40, in eigener Praxis in Hamburg bietet (bundesweite) Kooperation und freie Mitarbeit im Bereich Wirtschaftsprüfung, IT-Prüfung und Datenschutz. 20 Jahre Erfahrung in mittelständischen und großen WPG – neben vielen Branchen auch in Schwerpunktthemen wie Versicherungswirt-

schaft, Gesundheitswirtschaft, Kreditprüfung und IFRS. Als CISA wird die professionelle Beurteilung der IT nach PS 330/331 und PS 951 sowie aufgrund einer langjährigen und intensiven Erfahrung in der Qualitätskontrollprüfung eine effektive externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und Nachschau, geboten. Als zertifizierter und erfahrener Datenschutzbeauftragter entsprechend § 4f Bundesdatenschutzgesetz wird diese Funktion bei Mandanten bzw. Praxen – mit der Beratungsqualität eines erfahrenen WP und CISA – gern übernommen. Mandatsschutz wird umfassend garantiert. Ziel ist eine konstruktive und kollegiale Zusammenarbeit.  
Kontakt: www.mangliers.de

WP/StB/RA, häufig als gerichtlich bestellte Sachverständige in Haftungsfällen tätig, übernimmt die Vertretung bei Schadensersatzansprüchen gegen StB/WP.  
Kontakt: WP/StB/RA Annerose Warttinger  
Richard-Wagner-Straße 19  
65193 Wiesbaden  
Tel.: 06 11 - 9 51 42 - 0  
E-Mail: warttinger@assig.de  
Internet: www.assig.de

Junge(r) WP/StB als Juniorpartner(in) in etablierter StBG (GmbH mit 15 Mitarbeitern), mit Sitz in sächsischer Großstadt gesucht. Erfahrungen in WPG von Vorteil. Kurzfristige Aufnahme in die Geschäftsführung und Übernahme von Geschäftsanteilen wird zugesichert.

**WPK 2301**

Frankfurt Transaktionsberatung: WP, über 10 Jahre Erfahrung, akquisitionsstark, exzellentes Netzwerk, derzeit „Big Four“, Schwerpunkte in Transaktionsberatung, Bewertung, Restrukturierung, sucht StB/WP/RA mit ähnlichem Hintergrund (Financial, Tax oder Legal)

zur Kooperation bzw. zu möglicher gemeinsamer Unternehmensgründung.

**WPK 2302**

Überregionale StBG mit assoziierter WPG im Neckar-Odenwald-Kreis/Rhein-Neckar-Kreis sucht zur Erweiterung eine StB-Praxis im Raum Sinsheim, Bad Rappenau und Mannheim mit Schwerpunkt in der Betreuung mittelständischer Unternehmen.

**WPK 2303**

WP/CPA, Dipl.-Kfm., 35 J., sucht im Rheinland, Rhein-Main-Gebiet oder Ruhrgebiet Partnerschaft/Beteiligungsmöglichkeit an WP/StB-

Kanzlei. Umfangreiche, langjährige Berufserfahrung in Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung sowie angrenzenden Beratungsfeldern in mittelgroßer WPG/StBG und „Big Four“.

Kontakt über inserat\_wp@gmx.de oder

**WPK 2304**

Moderne, innovative StBG sucht Berufskollegen inkl. WP zur Begründung einer Bürogemeinschaft. Büroräume in guter Lage von Hannover sind vorhanden. Ziel ist ein konstruktiver gemeinsamer Außenauftritt.

**WPK 2305**

Großraum Düsseldorf: Alteingesessene Kanzlei sucht Nachfolger, aufgrund der Umsatzgröße werden Gesellschaften oder mindestens 2 Berufsträger bevorzugt, Räumlichkeiten und qualifiziertes Personal vorhanden.

**WPK 2306**

Raum Stuttgart-Bodensee: WP/StB-Kanzlei zu verkaufen. Mittelständische Mandate, JAP-Umsatz 1/3; Jahresumsatz über 600.000 €; überleitende Tätigkeit wird angeboten.

**WPK 2307**

Hamburg: Für die Gründung und den Aufbau einer Zweigniederlassung (WPG mit erteilter Teilnahmebescheinigung bis 2014) wird ein unternehmerisch denkender WP/StB – ggf. mit eigenem Mandantenstamm – mit konkreter Aussicht auf Beteiligung (kein Anstellungsverhältnis) gesucht. Tätigkeitsschwerpunkte sind die Beratung und Prüfung mittelständischer Unternehmen in Hamburg. Geplant ist die Eingliederung der Zweigniederlassung in eine bereits bestehende Bürogemeinschaft von StB und RAen in der Hamburger Innenstadt.

**WPK 2308**

Anwalts- und Steuerberatungssozietät sucht ab 1.3.2011 für gemeinschaftliche Nutzung einer Gesamt-Bürofläche von ca. 640 m<sup>2</sup> für Teilflächen von ca. 80 m<sup>2</sup> (3 Zimmer) Berufskollegen als Untermieter (RA/StB/WP-Kanzleien). Die freie Fläche lässt sich in beliebige Raumgrößen aufteilen, Einzelraumanmietung möglich. Gemeinsame Nutzung von Bistro-Küche, sowie ggf. Konferenz-/Besprechungszimmer sowie ein Prüferzimmer. Das Objekt befindet sich im Münchner Osten in unmittelbarer (Fuß)-Nähe zur Kultfabrik und zum Ostbahnhof. Kontaktaufnahmeunter: Tel. 0 89 - 41 86 96 - 44 oder per E-Mail: petrapohl@feuchtinger.com

International ausgerichtete, multidisziplinär tätige und sehr profitable mittelständische Düsseldorfer Kanzlei von RAen, WP und StB mit Anschluss an eines der weltweit größten WP- und Beratungsnetzwerke bietet jungem und engagierten Berufskollegen (WP/StB) mit einschlägiger Prüfungserfahrung und eigenem Mandantenstamm den Einstieg zu fairen Konditionen.

Zuschriften an  
wirtschaftspruefung@o2online.de

München 81677 – Bogenhausen, verkehrsgünstig gelegen, Nähe Arabellapark und U 4: Insgesamt 200 m<sup>2</sup> moderne und zweckmäßige, abgeschlossene Bürofläche verfügbar, 6 Räume (teilweise noch teilbar); D/H-WC+Kü; 2 Garagen, 14,50 €/m<sup>2</sup> warm, provisionsfrei. Komplette Kanzlei-Infrastruktur (EDV/Telefon/Fax/Mobiliar etc.) in allen Räumen vorhanden. Insbesondere die EDV-Architektur genügt allerhöchsten Ansprüchen/FS+WTS-NW mit DATEVpro und komplettem DATEV-Mehrwertpaket – dauerhaft stabil – vollständig eingerichtet, strukturiert und sofort einsatzbereit. 4 Client-Arbeitsplätze sofort frei verfügbar. Kontakt und Näheres über geatax@t-online.de

Kooperationspartner für Bürogemeinschaft in Hamburg gesucht: Junge, überörtliche Kanzlei im Bereich IP/IT, sucht einen oder mehrere Partner (WP/StB/RAe) für eine zu gründende Bürogemeinschaft – bevorzugt im Raum Ottensen/Neustadt/Sternschanze/City. Bei Interesse bitte melden unter: Tel.: 0 40 - 7 34 48 41 40 (Fr. RAin Dretzki) E-Mail: info@zd-recht.de

## System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, aus dem Raum Frankfurt a.M., mit eigenen Erfahrungen aus dem Einsatz der Prüfungssoftware von Audicon und DATEV führt die Qualitätskontrolle bei mittelständischen WP-Praxen durch. **WPK 2401**

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Sitz in Berlin führt bundesweit bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen, gerne auch in Einzelpraxen und bei Existenzgründern, Qualitätskontrollen durch. Alternativ wird die Unterstützung bei der Berichtskritik, auftragsbegleitenden Qualitätssicherung oder im Bereich der Nachschau angeboten. **WPK 2402**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum besitzt umfangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung auf und der Durchführung von externen Qualitätskontrollen speziell für kleine und mittelständische Praxen. **WPK 2403**

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet (bundesweit) neben externen Qualitätskontrollen auch Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. an. **WPK 2404**

Externe Qualitätskontrolle 2011: Mittelständische WPG/StBG aus Frankfurt/Main bietet Qualitätskontroll-Prüfungen nach § 57a Abs. 3 WPO mit prüfungserfahrenem Team aus WP und StB. Die Fortbildungsvoraussetzungen des PFK sind bereits erfüllt. Mandantenschutz ist selbstverständlich.

Weitere interessante Informationen zu Prüfungsvorbereitung und Durchführung unter [www.benefitax.de](http://www.benefitax.de).

Kontakt: WP/StB/FB IStR Oliver Biernat  
Benefitax GmbH StBG WPG  
Tel. 0 69 - 25 62 27 60  
E-Mail: o.biernat@benefitax.de

WP aus Mannheim bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen an.

Kontakt: WP/StB Thomas Jüttner

Tel.: 06 21 - 43 27 06 - 0

E-Mail: thomas.juettner@audato.de

Internet: www.audato.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, WP/StB in eigener Praxis tätig, führt seit 2005 bundesweit Qualitätskontrollprüfungen bei kleinen und mittelständischen Praxen durch. Berufskollegen in Einzel- und Kleinpraxen wird auch Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau angeboten.

Kontakt: E-Mail : wp.drueke@t-online.de

Tel.: 02 01 - 4 08 51 55

WP-Starter, Erst- und Folgeprüfungen sind unser Qualitätskontroll-Geschäftsfeld. Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte und bundesweit tätige WPG, Standort Großraum Nürnberg, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG an. Es wurden bereits mehrfach, und für die Kollegen erfolgreich, Qualitätskontrollprüfungen bundesweit durchgeführt, laufende Aktualisierung von PfQK-Spezialfortbildungen einschl. Schwerpunkte PS 261, IKS- und IT-Bereich. Alternativ wird Unterstützung bei der Einrichtung des QSS sowie als Externe für Berichtskritik und Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:

WP Dipl.-Volksw. Heinz-Jürgen Wagner

alpha-audit GmbH WPG

Tel.: 01 71 - 4 95 38 00

E-Mail:

alpha.wagner@wirtschaftspruefer-neumark.de

Mittelständische WPG, bundesweit tätig, hat bereits mehrere Qualitätskontrollen nach § 57a Abs. 3 WPO bei kleinen und mittleren WP-Praxen durchgeführt. Neben der Durchführungen von Qualitätskontrollen, auch noch in 2011, wird in den Bereichen Berichtskritik, Nachschau oder auftragsbegleitender Qualitätskontrolle Unterstützung angeboten. Erfahrungen bestehen mit den einschlägigen Prüfprogrammen.

Kontakt: WP/StB Thomas Laute

HBBN GmbH WPG/StB

Lengericher Landstraße 34

49078 Osnabrück

Tel. 05 41 - 4 04 60 - 0

E-Mail: t.laute@hbbn.de

WPin/StBin, Raum München, langjährige Berufserfahrung, bietet freiberuflich die Durchführung der Berichtskritik (auch FDL, § 36 WpHG) an.

Kontakt: uhlmecklinger.wp@web.de

Mittelständische WPG, zugelassen als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet im norddeutschen Raum die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO an. Alternativ wird auch die Durchführung von Berichtskritik, auftragsbegleitender Qualitätssicherung und Nachschauen angeboten.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Kffr. S. Grandt

Tel.: 04 31 - 9 90 81 - 0

E-Mail: s.grandt@take-maracke.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt seit 2004 bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl bei mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen (sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen) sind vorhanden. Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit den Prüfern für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO): Viola Beecken und Gisela Scholdei, Frau Beecken ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und das DSTV-Qualitätssiegel tätig

Tel.: 040 - 32 31 04 40 oder

E-Mail: info@atos-beratung.de

www.atos-beratung.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis in Norddeutschland tätig, führt bundesweit bei Einzel-WP sowie kleinen und mittelgroßen WPG Qualitätskontrollen durch. Ferner wird die Unterstützung bei der Berichtskritik, auftragsbegleitenden Qualitätssicherung oder im Bereich der Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Klaus Froh

Tel. 0 41 92 - 9 06 01 50

E-Mail: froh@klausfroh.de

WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik, auftragsbegleiten-

de Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Berufspraxen an. Mandatsschutz wird zugesichert.

Kontakt für ein erstes Gespräch:

Dr. Helmut Bury

Lindenpark 7

04178 Leipzig

Tel.: 03 41 - 4 51 13 46

E-Mail: dr.bury@t-online.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit bundesweit mehr als 45 durchgeführten Qualitätskontrollen bei Größe von 1-5 WP/vBP (1-50 Mitarbeiter). Fachauditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und DSTV-Qualitätssiegel, Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen in WP/StB-Praxen.

Kontakt: WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO

Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller

Tel.: 0 26 89 - 98 50 - 0

Internet: www.marx-jansen.de

www.michael-weidenfeller.de

WP/StB mit erteilter Teilnahmescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik sowie Nachschau an. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum

Friedrich-Ebert-Straße 21

95448 Bayreuth

Tel.: 09 21 - 8 89 - 0

E-Mail: info@unionag.de

Mittelständische und als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte WPG in Esslingen – bietet auch überregional – Qualitätskontrollen nach § 57a WPO sowie Beratung bei der Einführung eines Qualitätssicherungssystems bei kleinen und mittelgroßen WP-Praxen und WPG an. Ferner bieten wir Kollegen, die sich nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, Kooperation für Siegelmandate aller Art an.

Kontakt:

E-Mail: f.brutsche@brutsche-kollegen.de

Tel.: 07 11 - 35 49 61

Mittelständische WPG in Hamburg, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO sowie Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Berufskollegen an.

Nähere Informationen:  
AGW Revision GmbH WPG  
WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase  
Bernhard-Nocht-Str. 99  
20359 Hamburg  
Tel.: 040-38109730  
E-Mail: info@agw-revision.de  
Internet: www.agw-revision.de

WPG in Berlin hat bundesweit bereits über 155 externe Qualitätskontrollen durchgeführt. Spezialisierung auf kurzfristige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung werden Berufskollegen auch gerne bei der Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle unterstützt, ferner wird für Kleinpraxen Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr  
Tel.: 030-263498-30  
E-Mail: farr@farr-wp.de  
www.farr-wp.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt bundesweit externe Qualitätskontrollen durch. Erfahrungen aus nahezu 50 Qualitätskontrollen seit 2002 sind vorhanden. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und jeweils bis zu 100 Mitarbeiter sowie § 319a-Mandate. Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt. In Vorschau auf den nächsten QK-Turnus (2010 bzw. 2011) i. S. v. § 57a Abs. 6 S. 8 WPO werden schon jetzt vorgezogene Prüfungshandlungen für die bereits abgelaufenen 4-5 Jahre des 6-Jahre-Turnus, angeboten.

Kontakt: WP/StB Martin Mensing  
Tel.: 02861-804500  
E-Mail: martin.mensing@mensing-kollegen.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, hat seit

2002 mehr als 50 Qualitätskontrollen bundesweit durchgeführt. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und bis zu 160 Mitarbeiter. Die eigene Kanzlei ist seit 1999 nach ISO 9001 zertifiziert, daher auch als Fachauditor für ISO-Zertifizierungen aktiv.

Kontakt: WP/StB W. Winkelmann  
Tel.: 05205-75150  
E-Mail: info@kanzlei-winkelmann.de  
Internet: www.kanzlei-winkelmann.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Sitz im Rhein-Main-Gebiet, führt Qualitätskontrollen für kleinere und mittlere Berufspraxen durch. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle werden Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.

Kontakt: Tel.: 06105-26371  
E-Mail: info@wp-dammel.de

WP und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmebescheinigung für eigene Praxis, führt effizient und zügig Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen zu fairen Konditionen durch. Vertraut mit den Qualitätsanforderungen für solche Praxen und umfassende Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Ferner wird bei Einzel- und Kleinpraxen die auftragsbezogene Qualitätssicherung gem. § 24 d BS WP/vBP (Berichtskritik und ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie Unterstützung bei der Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Ehlig  
Kirchhörder Straße 29  
44229 Dortmund  
Tel.: 0231-574586  
E-Mail: frank-ehlig@t-online.de  
Internet: www.frank-ehlig.de

Mittelständische WPG/StBG (2 WP, 3 StB) aus München, Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO), hat bereits diverse Prüfungen für Qualitätskontrolle bei Berufskollegen durchgeführt und kann somit auf einen breiten Erfahrungsschatz aus der Praxis und durch eigene Arbeiten und Vorträge auf diesem Gebiet auf ein umfangreiches Hintergrundwissen zurückgreifen. Interessierten Kollegen aus Süddeutschland wird die Durchführung der Qualitätskontrolle angeboten.

Kontakt: SH+C Schwarz Hempe & Kollegen GmbH WPG/StBG, München  
WP/StB Dipl.-Bw. (FH) Claudia Breitschaft  
Tel.: 089-547090-0  
E-Mail: Breitschaft\_77@shc.de  
Internet: www.shc.de

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrolle nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrung vorhanden. Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor.

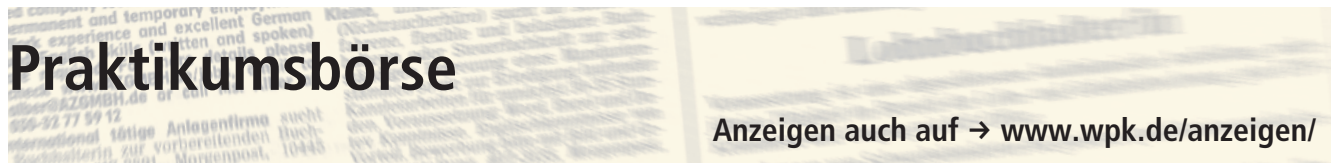
Kontakt: Dr. Reiner Deussen  
Körnerstr. 84  
58095 Hagen  
Tel.: 02331-92215-0  
E-Mail: dr.deussen@deussen.de

WP/StB, FBInt.StR, erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet, bietet bundesweit externe Qualitätskontrollprüfungen kleiner und mittelständischer WP-Kanzleien an oder Durchführung eines Reviews zur Vorbereitung auf die Qualitätskontrollprüfung oder Durchführung der Berichtskritik oder auftragsbegleitenden Qualitätssicherung oder Unterstützung bei der Nachschau, effiziente Unterstützung bei der Einführung eines geeigneten internen Qualitätskontrollsystems; Schulung von Berufskollegen auf Basis von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO sowie Kooperation und Übernahme von Aufträgen nach § 57a WPO bei vollem Mandatsschutz für Siegelmandate aller Art.

Kontakt: Tel.: 06074-8273-0  
E-Mail: contact@WP-STB-Heinzelmann.de  
Internet: www.WP-STB-Heinzelmann.de

WPG mit zehnjähriger praktischer Erfahrung in der externen Qualitätskontrolle, insbesondere vertraut mit den Erfordernissen bei kleineren und mittelgroßen WPG sowie Einzelpraxen, führt bundesweit zügig und zu guten Konditionen Qualitätskontrollen gem. § 57a WPO durch.

Nähere Informationen:  
WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Schweren  
Tel.: 0211-555256  
E-Mail: Stefan.Schweren@schweren-wpg.de



## Praktikumsbörse

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

Dipl.-Bw. (FH), Notendurchschnitt 1,9, Bilanzbuchhalterin, 49 J., Berufsexamina werden angestrebt (Steuerlehrgänge Dr. Stitz, Abels Kallwass Stitz), StB-Examen 2012, WP-Examen 2014 oder 2015, nicht ortsgebunden, sucht ab sofort in Hamburg/Raum Hamburg anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe (Prakti-

kum/Festanstellung bevorzugt) mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB. Berufserfahrung in Steuern, Bilanzierung, Monats-, Jahresabschluss, Jahresplanung (Budget, Forecast), Internes Berichtswesen und Konzernberichtswesen, Kostenrechnung, EDV- und PC-Erfahrung, englische Sprachkenntnisse. Engagement,

Verantwortungs-, Führungs- und Lernbereitschaft, Eigeninitiative, Zielstrebigkeit, analytisches Denkvermögen, Darstellungs-, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Kollegialität, Flexibilität, unternehmerisches Denken sowie souveränes Auftreten werden mitgebracht.

**WPK 2501**

### Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

**Wirtschaftsprüferkammer  
Redaktion WPK Magazin  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefax 030-726161-228  
E-Mail [magazin@wpk.de](mailto:magazin@wpk.de)**

Als Service der WPK gibt es im WPK Magazin und parallel auf den Internetseiten der WPK unter → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/) die Möglichkeit einer kostenlosen Veröffentlichung von Anzeigen, wenn diese nur aus ungestaltetem Fließtext bestehen. Dieses Angebot gilt allerdings NICHT für Stellenangebote, die kostenpflichtig sind und nur im WPK Magazin veröffentlicht werden.

Informationen zu den Anzeigenpreisen bei KAMPE-PR,  
Tel.: 030-30 1044-13, [office@kampe-pr.de](mailto:office@kampe-pr.de).

### Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost für die Kammer nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

## Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt.

Herausgeber:  
Wirtschaftsprüferkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon 030-726161-0  
Fax 030-726161-212  
E-Mail [kontakt@wpk.de](mailto:kontakt@wpk.de)  
Internet [www.wpk.de](http://www.wpk.de)

Schriftleitung und Verantwortung für den Anzeigenteil: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:  
KAMPE-PR, Pariser Straße 43, 10707 Berlin  
Telefon 030-30 1044-0, Fax 030-30 1044-55  
E-Mail [office@kampe-pr.de](mailto:office@kampe-pr.de)

Konzeption, grafische Gestaltung,  
Realisation: KAMPE-PR, Berlin

Druck: Boyens Offset, Heide

Urheberrechte:  
Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschafts-

prüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweise:  
BFH, München (S. 47)  
DPR, Berlin (S. 46)  
Karsten de Riese, Diétramszell (S. 44 u.)  
David Thorn, Berlin (S. 1, 4, 10, 14, 21, 27, 28, 34, 35)  
[www.sxc.hu/ndrodrigue](http://www.sxc.hu/ndrodrigue) (S. 25)  
Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

## Neu dabei

### Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Auch wenn ich auf einem kleinen Umweg in die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung gekommen bin, hat sich nach meinem Berufseinstieg das bereits früher vorhandene Interesse für diesen Bereich dann bestätigt. Da ich langfristig in einer eigenverantwortlichen Position tätig sein wollte, lag es nahe, auch das Wirtschaftsprüferexamen abzulegen.

### Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Aus meiner Sicht bietet dieser Beruf sehr vielfältige Möglichkeiten, sowohl in fachlicher Hinsicht wie auch in der täglichen Arbeit. Der Kontakt zu Mandanten aus den verschiedensten Branchen sowie die Gewissheit, dass trotz aller gesetzlichen und berufsständischen Regelungen täglich neue Herausforderungen anstehen, bieten viel Abwechslung.

### Was bedeutet für Sie Qualität?

Qualität bedeutet für mich, unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Umstände ein optimales Ergebnis zu erzielen. Dabei ist selbstverständlich in erster Linie der Blickwinkel des Mandanten, der eine hervorragende Dienstleistung unter Berücksichtigung seiner speziellen Bedürfnisse erwartet, maßgebend. Die fachliche Aus- und Weiterbildung ist daher zwingend erforderlich.

### Was freut Sie besonders?

Mich freut besonders, wenn ein gemeinsames Projekt, z.B. eine Jahresabschlussprüfung, zu einem für alle Seiten zufriedenstellenden Ende gebracht wurde und dieser Erfolg auch entsprechend gewürdigt wird.

### Was ärgert Sie besonders?

Mangelndes Verantwortungsbewusstsein und fehlende Selbstkritik. Leider wird so häufig eine konstruktive Problemlösung verhindert. Im Übrigen finde ich es ärgerlich, wenn bereits gemachte Fehler erneut gemacht werden – was ich aber leider auch bei mir selber feststellen muss.

### Was ist Ihr größter Erfolg?

In beruflicher Hinsicht ist das – neben der Promotion – das Bestehen des Wirtschaftsprüferexamens.

### Wo würden Sie gerne leben?

Ein Ort, an dem ich gerne lebe, sollte neben der Infrastruktur und der Landschaft auch berufliche Perspektiven bieten. Damit ein Ort aber zur Heimat wird, sind die Familie und das soziale Umfeld das Wichtigste. Daher fühle ich mich zurzeit in Rheinland und Umgebung sehr wohl.



**Dr. Anke Schmalenbach** (34) hat Volkswirtschaftslehre an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn studiert und anschließend dort zu einem volkswirtschaftlichen Thema promoviert. Ihre berufliche Laufbahn in der Wirtschaftsprüfung begann sie 2005; seit Oktober 2008 ist sie tätig für die Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG WPG/StBG in Bonn. Nach dem Steuerberaterexamen in 2009 wurde sie am 18.1.2011 von der WPK als Wirtschaftsprüferin bestellt.

### Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Lebensqualität bedeutet für mich, nicht nur die Mittel sondern auch die Zeit zu haben, die Dinge zu tun, die mir Freude bereiten.

### Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Den eingeschlagenen Weg möchte ich auch in Zukunft weitergehen. Daher möchte ich als Wirtschaftsprüferin in verantwortlicher und leitender Position tätig sein, wobei hierzu die fachliche und die persönliche Entwicklung von Bedeutung sind.

### Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Eine besondere historische Lieblingsgestalt habe ich nicht. Jede Persönlichkeit zeichnet sich durch individuelle Fähigkeiten und Erfolge aus, aus denen nachfolgende Generationen lernen können. Faszinierend finde ich jedoch die vielen Forscher, die beharrlich ihre Ideen verfolgten, ungeachtet gesellschaftlicher Anfeindungen, wenn sie nicht das zu ihrer Zeit herrschende Weltbild vertreten haben.

### Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Im Moment lese ich erneut eines meiner Lieblingsbücher, „Pride and Prejudice“ von Jane Austen, ein Buch, das ich auch auf die berühmte einsame Insel mitnehmen würde.

### Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Lesen und Reisen, beides Dinge, für die hoffentlich in den nächsten Monaten wieder mehr Zeit sein wird. Während der Examensvorbereitung hat sich ein beachtlicher Stapel an nicht-fachlichen Büchern angesammelt!

### Was ist Ihr Traum vom Glück?/Ihr Motto?

Ein langes, ausgefülltes Leben in Gesundheit zu führen und auch schwierige Situationen mit Humor meistern zu können. Auch wenn ich kein bestimmtes Motto habe, hilft die rheinische Einstellung „Et kütt, wie et kütt“, gefolgt von „Et hät noch immer jot jejeunge“ in mancher Situation weiter.

## Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung – Nationale und europäische Regelungen 11. Auflage 2010

Wirtschaftsprüferordnung und Durchführungsverordnungen,  
Berufssatzung WP/vBP, Satzung für Qualitätskontrolle,  
Satzung der WPK, EU-Abschlussprüferrichtlinie u. a.,  
400 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)



Mit der  
Berufssatzung für WP/vBP  
in der Fassung der  
siebten Änderung



Einbanddecke 2008 - 2009



## Die Macht des Faktischen

Sammlung der von 1989 bis 2004 im  
Mitteilungsblatt der WPK erschienenen Glossen  
von WP Helmut Fischer alias H. F. Flachs!  
188 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

## Telefax-Bestellformular 0 30/72 61 61 - 2 28

Ich bestelle hiermit \_\_\_\_\_ Exemplar(e)  
Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 11. Auflage 2010, 400 Seiten  
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ Exemplar(e)  
Die Macht des Faktischen, 188 Seiten  
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Exemplar(e) Einbanddecke(n)  
\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2008 - 2009 9,90 € (zzgl. Versandkosten)  
\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2006 - 2007 9,90 € (zzgl. Versandkosten)  
\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2004 - 2005 9,90 € (zzgl. Versandkosten)  
\_\_\_\_\_ WPK-Mitteilungen 2003 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

Name \_\_\_\_\_  
c/o oder Firmenname \_\_\_\_\_  
Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
Telefonnummer \_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

### Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken. Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift

Jahresabschlüsse  
prüfen Sie  
lückenlos und ganz

**GENAU**

die richtige Software dafür  
finden Sie bei DATEV:  
**Abschlussprüfung comfort.**

Die hohen Ansprüche der Datenanalyse im Rahmen der Abschlussprüfung zu erfüllen, wird jetzt einfacher. Denn DATEV hat die digitale Datenanalyse so in DATEV Abschlussprüfung comfort integriert, dass Sie direkt darauf zugreifen können – ganz ohne Programmwechsel. So profitieren Sie von mehr Komfort bei der täglichen Arbeit und erfüllen gleichzeitig den neuen Prüfungshinweis PH 9.330.3. Für eine lupenreine Dokumentation. Informieren Sie sich unter der Telefonnummer 0800 3283823.

**[www.datev.de/pruefungshinweis](http://www.datev.de/pruefungshinweis)**



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

